

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Patriotische Wünsche unser Grund- und Pfandbuchs-,
sowie das Notariatswesen betreffend**

Hermanuz, N.

Freiburg, 1863

urn:nbn:de:bsz:31-15266

15

105

15²

Patriotische Wünsche

unser

Grund- und Pfandbuchs-, sowie das Notariatswesen betreffend.

Mit Rücksicht auf den Gesch.-Entwurf

die

Verwaltung der Rechtspolizei.

Von

+ **Sermann,**

Rechnungs- und Stadtamts-Revisor in Freiburg.



Freiburg,

Universitäts-Buchdruckerei von H. M. Poppen und Sohn.

(1863)

105

Historische Bibliothek

1811

Grund- und Pflanzenkunde, sowie das Naturgeschichte betreffend



042 B 62, 31, 2 RH

„Es stirbt der Stärkste, wenn's ihm an Freunden fehlt,
„Wie Wüstenbaum, von dem man den Saft geschält;
„Doch: Freundreich – gleicht dem Baume, der im Haine thronet,
„Die Wurzeln Bach umspület, vom Sturm verschonet.“

„Die grünen Wipfel welken zu bürren Knorren,
„Wenn ihre Stämm' auf Felsen, auf nackten, borren.
(Fritthofs Sage von Tegner.)

1811

Verhandlung mit dem Reichsdeputationshaupte in Wien

1811

Historische Bibliothek

28

Vorwort.

Von vielen Seiten werden Gutachten, den Gesetz-Entwurf der Verwaltung der Rechtspolizei betr., jetzt neu vorbereitet. Ich denke mir, daß es vielleicht für Manche doch nicht ganz uninteressant sein dürfte zu erfahren, welche Ansichten desfalls einer der ältesten bezüglichlichen Rechtsform-Schriftsteller habe, der in seinem eigentlichen Berufe seither nicht stillgestanden und es sich immer zur Hauptaufgabe gemacht hat, die Hand an dem Pulse der Zeit zu haben. Schon hie und da hat man von ihm gehört, daß er mit seinen Kollegen nicht ganz Hand in Hand gehe. Die Gründe, warum nicht, zu kennen, ist vielleicht auch für Dritte von einigem instruktivem Interesse, die unsere objektiven Bedürfnisse in vorwürflicher Sache kennen möchten. Dieses und noch mehr die, wie mir scheint fast unvermeidliche Gefahr der Blossstellung der wichtigsten öffentlichen und privativen Interesse, wenn ohne Rücksicht auf unsere Bedürfnisse, ein nachhaltig satisfacirendes Notariat- und leidliches Pfandschreiberei-Wesen betr. im Uebrigen sofort reformirt würde, bestimmten mich zu nachstehender Ausführung. Es kann auffallen, daß es in einer solch wichtigen Sache der Privat-Arbeit eines Einzelnen bedürfen soll, um fragliches natürliche Ziel zu erreichen. Allein es ist der Zusammenhang dieser und jener Reform nun einmal faktisch bisher fast ganz übersehen worden; und erklärt sich dieses, wenn man sich die verschiedenen Standpunkte der einzelnen Gutachtens-Erstatte und die Stellung der Großherzogl. Staatsregierung zu diesen etwas näher vergegenwärtigt, gleichsam von selbst. Von den einzelnen Ständen sorgt in der Regel beinahe jeder nur für sich selbst; und nur Wenige, des Stoffs im Ganzen sich bemeisternd, nehmen das Neuntel-Spiel wahr, das sie auch zu ihrer eigenen Gefahr mitmachen. Viele neigen von Natur zu dem s. g. Florians-Trost; — andere, in allen neuen Verhältnissen von vorn herein sich unheimlich fühlend, sind s. g. Bremsler aus mehr oder weniger instinktiver Vorsicht. Die Großherzogl. Staatsregierung — dem Praktischen der Sache im Allgemeinen etwas ferne stehend, lavirt zum Theil begreiflicherweise; hat von früher festgestellte Anhaltspunkte das größere und kleinere Vertrauen betreffend, dessen sich Einzelne da und dort erfreuen, und schließt hiervon auf Würdigkeit derselben, die Güte ihrer Vorschläge im Einzelnen betr., und wird so leicht in Irrthümer mit hineingezogen bei dem allerbesten Willen und der vorzüglichsten Einsicht besonders in connexen Reformfragen anstoßender Gebiete. — Gewisse Reformen, wie jene des Pfandwesens, hat man seit Jahren ausgehend von der Annahme, daß nur prinzipiell und dann im Ganzen zu

helfen möglich sei, auf einen dazu nöthigen größeren freieren Zeitraum zurückgestellt. Die theilweise Reform für schlechthin unthunlich haltend, verfiel man in Irrthümern von der größten Tragweite. So, und weil diese klar einzusehen eine ganz genaue Kenntniß des praktischen Theils unseres Gewähz, und des neuern ausländischen Pfandwesens nöthig ist, erklärt sich die Gesamt-Sachlage, die der Nachhilfe von Seite eines hiemit vertrauten, bezügliche besondere Studien gemacht habenden Mannes bedarf. Ohne mir aber desfalls eine Herabsetzung anderer auch nur im Traume einfallen zu lassen, oder einen besonders erheblichen Vorsprung in meinem Wissen mir einbilden zu wollen, kann ich doch besonders im Hinblick auf bereits eingetretene große Nachtheile der fast völligen Ignorirung meiner bezügliche Abhilfe gebracht haben würdenden Vorschläge, Pfandbuchsvereinigungen betr., nicht umhin, dringend zu bitten, meine jetzt in Frage liegenden ältern Vorarbeiten nur auch eines eingehenden prüfenden Blickes würdigen zu wollen. Wohl eine halbe Million hätte man an Kosten sparen können, wenn man die von mir mitgetheilten Wege der Schweizer (St. Galler) verfolgend, mir in jenen Betreffen geneigteres Gehör geschenkt hätte. Alle Praktiker sind jetzt mit mir einverstanden, die mich damals aber auch ununterstützt ließen, als es galt zu rechter Zeit zu handeln. Wir sind auf dem Punkte neuer ähnlicher, ja noch größerer Gefahren und Benachtheiligungen verwandter Art. Ich bin davon so überzeugt, daß ich fast meinen Kopf zum Pfand geben könnte. — Allein es erfordert ein einläßliches Studium in eine etwas trockene, nicht sehr ansprechende Materie. Lassen wir das Allgemeine nicht darunter leiden: *Salus publica suprema lex esto*; und keine Minima sind in Frage, deren cura der Legislatur nicht zustände. Nicht meinetwegen, der Sache wegen stehe ich um gnädigstes Gehör. Ich kann mich irren, aber ungehört verwerfen ist gewiß nicht Sache unserer Gesetzgebung, die ihrer Weisheit und Tiefe der Einsicht wegen mit Recht überall bewundert wird, wo Intelligenz und Verständniß für die Forderungen der Neuzeit ist.

Freiburg, den 17. März 1863.

D. B.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1.

Die Frage, welche einzelne der vielen verschiedenartigen Geschäfte, die bisher die Großherzogl. Amtsrevisorate zu besorgen hatten, ohne Nachtheil für das allgemeine Beste ganz eingehen und welche füglicher und besser andern Personen und Stellen übertragen werden können, beschäftigt seit länger viele Köpfe. Die Großherzogl. Staatsregierung hat sie mit den von ihr den Ständen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, die Verwaltung der Rechtspolizei und die neue Verwaltungs-Ordnung betr., auf eine Weise beantwortet, wie wie es sich größtentheils seit länger voraussehen ließ.

Mit den Prinzipien einverstanden bleiben aber immerhin noch verschiedene Ansichten über die Attribute und Einzelheiten der Reform, das gesammte Detail derselben, Zweifel über wahrscheinliche Zugeständnisse des zur organischen Entwicklung der einzelnen Institute absolut Nothwendigen und nöthigt dieses die Sachverständigen sich desfalls auszusprechen, während es noch an der Zeit ist; ehe sie für sich und die Ihrigen mehr oder weniger bleibenden Schaden genommen haben. Dieses Erproben zu versuchen und zugleich darzulegen, von welchen leitenden Hauptgrundsätzen man bei Regelung vorwärtiger Angelegenheit nach den Erfahrungen und Desiderien der Geschäftsmänner im Allgemeinen auszugehen haben dürfte, ist Zweck der nachstehenden Ausführung.

Wir erlauben uns desfalls folgende allgemeine leitende Haupt- und Prinzipien-Sätze an die Spitze unserer Einleitung zu stellen:

- 1) Da die Notare künftig ihr Amt als solche vollkommen selbstständig handeln sollen, so ist ihnen all' dasjenige Ansehen und die ganze Vertrauen erweckende Stellung nöthig, welcher sich bisher die Amtsrevisoren bezüglich der von ihnen ausgegangenen wichtigen correspondirenden notariellen Fertigungen zu erfreuen hatten; und dürfte die Reorganisation im öffentlichen Interesse mit Rücksicht auf dieses Bedürfnis so zu geschehen haben, daß den künftigen Notarien keine der natürlichen Voraussetzungen und Bedingungen mangelt, unter welchen sich die Entwicklung fraglichen Ansehens und Vertrauens nach allgemeiner Erfahrungsseelenlehre erwarten läßt. Im Fall vom Widerstreit zwischen dem nach den älteren Einrichtungen und der wie vorgedacht zu gestaltenden neuen Organisation Rathsamem dürfte Letzterem schon des Endzwecks wegen und um der absolut nöthigen

organischen Entwicklung des neuen Regims nicht zu schaden, schlechtthin der Vorzug vor dem Ersteren gehören.

- 2) Bei der hiernach nöthigen Notariats-Organisation wird ersten Orts auf eine den vorgedachten Vertrauens- und Reform-Bedürfnissen allein vollkommen entsprechende vollständige theoretische und praktische Bildung der Notare wie in den meisten übrigen deutschen Landen um so mehr abzuheben sein, da uns sonst zureichend gebildete Notare zu erlangen, und in eine vollkommene Concurrency unserer Notare mit jenen der übrigen Länder deutscher Zunge, wo es Noth thut, einzutreten voraussichtlich unmöglich sein und resp. bleiben dürfte; überdies das französische Notariat an und für sich noch strengere wissenschaftliche Anforderungen an die Notare macht und machen muß, als das allgemein deutsche; endlich der Uus in Frankreich uns dessfalls schon deswegen nicht als Muster dienen kann, weil in Frankreich bekanntlich der Notar die erschöpfendste, ausgebreitetste Literatur besitzt, und auch dort allein das Gehilfenwesen schon lange ganz ausgebildet ist.
- 3) Der Umstand, daß die Notariats-Anstalt hierlands vorübergehend, (transitorisch) mit Personen zu besetzen sein wird, welche den vorgedachten Anforderungen noch nicht vollständig entsprechen und welche bisher weniger Studientkosten aufzuwenden hatten, dürfte weder vom Billigkeits- noch Klugheits-Standpunkte ausgegangen, eine geringe Salairirung desselben rechtfertigen und begründen. Alle bisherigen conträren Annahmen scheinen ebensoviel Verstöße gegen die concrete angewandte Regierungskunst als Verkennungen dessen, was erfahrungsgemäß das wahre Wohl des Landes fordert, in sich zu schließen.
- 4) Die Erlassung eines völlig neuen, auf ganz anderen als den bisherigen Prinzipienfäßen beruhenden Notariats-Gebühren-Tarifs dürfte, *conditio sine qua non* jeder mehr nachhaltig guten und erakten Notariats-Geschäfts-Beforgung sein. Das Abschaffen der Werths-Taxen bei Inventur und Theilungen sowie bei Ganten, und das Belohnen der Urkunden nach einem gemischten System, nach Stücken und zugleich nach dem Werth des Gegenstandes, und die Einführung einer ähnlichen gemischten Taxe für nach Bogen zahlbare Geschäfte dürften derartig absolut nöthige neuen Prinzipienfäße sein. — Gehilfenhaltung als künftige Regel und stillschweigende Voraussetzung betr. gilt ungefähr dasselbe. —
- 5) Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Notare ersten Orts durch ein Collegium von Juristen oder durch den Staatsanwalt führen zu lassen, dagegen sprechen vielfährige Erfahrungen in Rheinpreußen auf das Entschiedenste. Durch mehr als ein Jahrhundert hat sich dagegen in Frankreich die Ueberwachung durch die Disciplinar-Kammer, soweit deren Competenz geht, erprobt. Empfehlenswerth erscheint der Notare Ueberwachung im Uebrigen durch fachkundige Inspektoren, die der Staat anstellt und angemessen bezahlt (M. f. Cölner Zeitg. vom 21. Juli 1842).
- 6) Eine regelmäßige Ueberwachung der Notariats-Geschäfte durch die Gerichts-Notare wird für die Zukunft nur noch in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte Minorenner nothwendig sein, und sich auch hier auf jene Momente beschränken lassen, welche einer Revision bedürfen.
- 7) Cessiren dürfte für die Zukunft auch jede formelle Rechtserforderniß-Prüfung der des Grund- oder Pfandbuchs-Eintrags bedürftigen Notariatsakte, da solche eben so sehr gegen die von der Staatsaufsicht befreite Rechte rechtsfähiger Partien, über ihr Vermögen nach Belieben zu verfügen, als gegen das dem Hypothekenamt allein zustehende Gewährrechte verstoßen würde, und sich mit dem reinen Notariate keine Geschäfts-Supervision rechtsfähiger Volljähriger verträgt. Da nun aber hiernach pro futuro die Gewährgerichte in der Regel ihr Amt zu handeln hätten, ohne daß bei dem bekannten gewöhnlichen Mangel an Rechtskenntniß auf Seite derselben eine zureichende formelle und materielle Legitimationsprüfung vorausgehen könnte, so bleibt nur die sofortige Abnahme dieses Geschäfts von den Ortsgerichten und Uebertragung desselben an obrigkeitlich bestellte Hypothekenbeamte für größere Bezirke übrig, welche angemessene Caution zu stellen, und ihr Amt selbstständig allein zu verwalten hätten. Die Aufstellung dieser ist thunlich, obgleich die Katastervermessung

noch nicht vorgenommen ist, sogar selbst in Gemeinden, wo Flur- und Lagerbücher fehlen, wie dieses Beispiele solcher Einrichtungen im Inn- und Auslande nachweisen. Rathsam ist vorherige Regelung des Schätzungsverfahrens, Erlassung eines neuen Gebühren-Tarifs für Hypotheken-Beamte und Schätzer, und

- 8) gleichzeitige Einführung von Beamten, die sich mit der Anfertigung von General-Indere und von Real-Register zu den vorhandenen Grund- und Pfandbüchern, sowie mit der Ergänzung jener in den z. J. Grundbuchs-Lücken habenden Fällen, die ununterbrochene Aufeinanderfolge der Besitzer seit 1810 betreffend — zu befassen hätten.
- 9) Um dieses letztere Geschäft angemessen zu erleichtern, erscheint Abkürzung des bisherigen gesetzlichen Erfüllungs-Termins, transcribirte Akte und nicht transcribirte Akte mit sicherem Tag betr., rathsam. Auch empfiehlt sich Aufrechterhaltung der bisher ex officio stattgefunden habenden Grundbuchs-Einträge; desgleichen Berechtigung der Hypotheken-Beamten für die Hinkunft hiezu im Allgemeinen, soweit es zum Zweck der nachträglichen Sanirung älterer Grund- und Pfandbuchs-Einträge zu legaler Fundamentirung neu nachgesuchter Einträge nöthig ist, endlich eine Gesetzes-Bestimmung, Reconvalescenz sonstiger formell mangelhafter älterer Grund- und Pfandbuchs-Einträge betreffend.
- 10) Erlassung eines neuen Hypothek-Amtsgebühren-Tarifs ist schon wegen der z. J. für Theilzettets-Einträge fehlenden, der Mühewaltung einer ordentlichen Gewähr entsprechenden Gebühren, und hievon abgesehen aus dem ad 7. und 8. angedeuteten objektiven Gründen absolut nothwendig. Den voraussetzlichen Beschwerden über diese namhaft höhern Gebühren begegnet man aber am leichtesten im Momente der Erlassung eines neuen Notar-Gebührentarifs, weil dieser die Notariats-Geschäfte correspondirender Art wohlfeiler machen wird und beziehungsweise diese Geschäfte sich nicht länger neben dem reinen Notariat aufrecht erhalten lassen. Dieses gilt insbesondere von Kaufbriefen und Obligationen.
- 11) Die subjektiv mehr zweckmäßige Organisation ist sowohl beim Notariat als den Hypotheken-Beamtungen nur leicht ausführbar und unbestreitbar möglich, wenn man beide Reformen gleichzeitig bewerkstelligt; je nach der verschiedenen Brauchbarkeit die Arbeiter eintheilt und wählt. Es ist eine Art glücklichen Zufalls zu nennen, daß sich beide Reformen, wenn man nur will, gleichzeitig verwirklichen lassen. Um so weniger dürfte aber die zeitliche Trennung derselben zu rechtfertigen sein.
- 12) Als baldige Ueberwachung des gesammten Pfandschreiberei-Wesens durch eine und nur eine Centralbehörde für das ganze Land vermag nach der Erfahrung im Inn- und Ausland allein die nöthige Conformität in dasselbe zu bringen; und ist conditio sine qua non jedes wahren Fortschrittes in Pfandsachen.
- 13) Die stehenden Notariats-Registraturen so zu placiren, daß solche an dem Orte des Wohnsitzes des Bezirks-Hypotheken-Beamten jeweils sind, dafür spricht die tägliche dringende Nothwendigkeit von Akten-Einsicht in denselben Seitens dieses Beamten, und daß sonst die Buchführung durch Bezirks-Hypotheken-Beamte allzu sehr erschwert, verschleppt und vertheuert werden dürfte, wenn nämlich der Beamte von den Akten in der stehenden Notariats-Registratur nicht selbst so oft nöthig Einsicht nehmen könnte.
- 14) In Folge dieses Sachverhalts erscheint es nun aber als höchst zweckmäßig, daß man die Gerichts-Notariats-Bezirke nicht größer macht als jene der Bezirks-Hypotheken-Beamten. Bestimmt man diese gleich den Amts-Gerichts-Bezirken, so werden auch diese Gerichte Einsicht der Amtsrevisorats-Akte leichter und schneller erhalten können; und werden die Betheiligten in Pflegschaftsachen um so weniger weit zu gehen und Kosten haben, um ihre Geschäfte beim Gerichts-Notar abzumachen. Obnehin fällt mit dem Wegfall der Geschäfte §. 3, Absatz 2 und 3 des Gesetz-Entwurfs, die Rechtspolizei betr. die Möglichkeit zureichender Beschäftigung der Gerichts-Notare als solche hin-

- weg und ist schon hierwegen auf eine anderweite stehende resp. nachhaltige Beschäftigung derselben abzuheben.
- 15) Als eine solche im öffentlichen Interesse resp. im Interesse der Förderung des materiellen Rechts liegende weitere Beschäftigung des Gerichts-Notars präsentirt sich nun aber seine Verwendung, Erstattung von Gutachten in Gant-, Theilungs-, Pfand-, Vollstreckungs- und Rechnungsprozesssachen, sowie
 - 16) als Stellvertreter des Friedensrichters qua Vorstands des Familienraths in allen wichtigen und sehr verwickelten Fällen, wo es sich um Einvernahmen des Familienraths handelt; desgleichen
 - 17) die Einräumung der Rechte des Kronanwalts in Vergleichsachen und des Recurs-Rechtes an Stelle des Gegenvormundes, wo es sich um obervormundschaftliche Genehmigungen handelt und nach ihrem Ermessen der Waisen Interesse durch die amtsgerichtlichen Verfügungen offenbar verletzt erscheint.
 - 18) Im Interesse des Publikums dürfte endlich die übrige Verwendung des Gerichts-Notars als instrumentirenden Notars, soweit er dabei in keine Collision mit seinen Pflichten als Stellvertreter des Vorstandes des Familienraths und resp. Kronanwalts kommt, umsomehr sein, da sein größeres Dienstalder, seine zahlreichen Erfahrungen u., schon dafür sprechen, daß er als Urkundenversaffer sehr werthvolle Dienste zu leisten im Stande sein werde, für die Staatsbürger die Gewinnung der tüchtigsten Männer zur Besorgung der schwierigsten Geschäfte selbstredend aber ein sehr wichtiges Anliegen bildet.
 - 19) Die Accisconstatirung den Gerichts-Notarien zu belasten, dafür spricht ihre größere Unbefangenheit und a priori zu präsumirende Fähigkeit richtiger Entscheidung mit unterlaufender oft ganz schwieriger Theilungsstreitfragen, sowie die auf diese Weise mögliche bessere Geheimhaltung aller bezüglichen Familiengeheimnisse.
 - 20) Das bisher den Amtsrevisoraten in Brandversicherungssachen übertragen gewesene Officium den Steuerperäquatoren zu übertragen, dafür spricht die Natur der Sache.
 - 21) Dggleich die Gemeinderrechnungs-Revision sich im Fall ihrer Verbindung mit dem Gerichtsnotariat verhältnißmäßig wohlfeiler besorgen lassen dürfte, würde doch diese Verbindung schon in Betracht der verschiedenen Amtsbezirke ihr Bedenkliches haben. Abgesehen hiervon dürfte die jeweilige als baldige Verfügbarkeit über den Amtsrevidenten in diesem Falle allzu oft mangeln. Die Trennung fraglicher Revision von dem Gerichts-Notariat wird daher unvermeidlich.
 - 22) Dagegen dürfte rathsam sein, den Gerichts-Notar als Reserve in Fällen parat zu halten, wo es sich um Gutachten, Fragen aus dem Gemeinderrechnungsrecht, Bestimmung von Gehalten u. handelt. Auch Streitigkeiten aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts betreff. gilt dasselbe, zumal des Notars Erfahrungen hier oft sehr zu Statten kommen, und manche Amtsrevidenten voraussichtlich nicht ganz entsprechen dürften. — Man klagte darüber auch in Württemberg, seit denselben die frühere Staatsdiener-Eigenschaft wieder entzogen wurde. Vielleicht wäre Einräumung solcher an wenigstens einen gewissen Theil derselben das beste nachhaltige Mittel gegen Schlauderhaftigkeit und Gleichgiltigkeit der Revidenten.
 - 23) So rathsam als die Zuweisung der Geschäfte §. 3 Z. 5 und 6 der G.-E. an die Gerichts-Notare wäre jene der Genehmigung der Liegenschaftsverkäufe und der Stocks-Angriffe für Unterhalts- und Erziehungszwecke an dieselbe.
 - 24) Den Distrikts-Notarien könnten die Geschäfte §. 3 Z. 8 und 9 des G.-E. ohne Bedenken überwiesen werden, da sie denselben unbedingt gewachsen erscheinen und sonst die Parthien in den Fällen des §. 3 Ziff. 9, Abs. a. — c. und d. oft ohne Nutzen zu allzu großen Ortsentfernungen genöthigt werden dürften.
 - 25) Den Amtsrevisoren die Annahme der neuen Hypotheken-Beamten-Stellen zu empfehlen, dürfte im öffentlichen Interesse angezeigt und sie durch entsprechende Offerte dazu aufzumuntern rathsam sein.

26) Austritt der Distrikts-Notare aus der bisherigen für das Ansehen des Notars nachtheiligen Gemeinschaft mit den niedern Diener der Civildiener- Wittwenkassen serscheint die Wichtigkeit dieses Ansehens recht erwogen absolut nöthig. Neue Bildung der Hilfskassen wird aus eben denselben Gründen und weil durch alle diese Unterstützungen doch selbst den bescheidensten bezüglichlichen Ansprüchen nicht satisfacirt wird, gleichfalls nöthig.

Gehen wir nun zur Darlegung der nähern Gründe für diese allgemeinen Sätze resp. praktischen Erfahrungs-Resultate und deren Postulate — frei von allen Vorurtheilen, Niemanden zu lieb noch zu leid, soweit eine Begründung im Einzelnen noch nöthig fällt, über.

A. Das Notariat im engeren Sinne betr.

§. 2.

ad 1. Der noch in diesem Augenblick bestehenden Organisation des badischen Distrikt-Notariats liegt unverkennbar als Grundtypus die altbadische Schreiberei unter. *) Damals waren die Notare aber wirklich bloße Theilungsschreiber, Urkunden-Aufnahme nicht ihre Sache, und gleichwohl hatten sie sich eines im Vergleich zu jetzt sehr günstigen Regims zu erfreuen. Alle öffentlichen Verrechners-Stellen, Ausfaut- und Amtschreiber-Dienste waren ihnen mit den denselben anflebenden Staatsdiener-Rechten noch offen. Hinsichtlich der Tagsgelöhner-Ansätze aber dachte Niemand an die erst mit dem Jahr 1818 einzuführen beliebte ganz strenge Controle. Gewöhnlich brachte der Arbeiter pr. Tag 1½ Diäten in Ansatz. Auf einem offenbaren innern Bedürfnisse (wie in Frankreich und wo sonst der Code Napoleon gilt, auch 3 Vacationen pr. Tag passiren) beruhte dieses zum Theil. Allein man half bei uns immer bloß einseitig zum Nachtheil des Arbeiters nach; und so allein kommt es, daß wir denselben erst seit 1818 auf jährlich 525 fl. beschränkt sehen. Er war jedoch damals noch in der Regel ledig, alles sehr wohlfeil; der Geldwerth um 100% höher als jetzt. Offenbar ist des Notars jetzige Bedarfssumme, mit Einrechnung des ihm nöthigen Gehilfen, größeren Bureaus, aller Unterhaltungskosten für sich, seine Familie und seinen Gehilfen zumal in Betracht des absolut nöthigen 6- bis 8monatlichen Aufenthalts außer Orts und seiner künftigen doch auch ein Aequivalent erfordernden ausschließenden Responsabilität, beim Wegfall fast aller Anstellungshoffnung mit einer Summe von 2500 fl. — 3000 fl. nicht zu hoch berechnet. Alle fremden Notare mit besondern Bureaus stehen bekanntlich, damit ihnen ein kleine Ersparnisse ermöglichendes Einkommen nicht fehle, gleich unsern Anwälten bei nur mittelmäßiger Praxis noch höher. Dem entsprechend bewilligte man in den deutschen Rheinlanden neue Gebühren-Regulative unter gleichzeitiger Aufhebung der bekanntlich noch viel höhern franz. Notariatstaren. — Wie kommt es, daß man bei uns die sonach offen zu Tag liegenden viel größeren Bedürfnisse so lange verkannt hat? Antwort: Daran trägt allein unsere besondere Notars-Ueberwachungsanstalt, die altbadische Organisation schuld. Sie beruhte auf der Annahme möglicher Verbesserung der Urkunden durch Repressiv-Maßregeln, während doch dieses, formelle Gebrechen und Fälle, wo Waisen betheilig sind ausgenommen, schon wegen des fehlenden Rechts der Revisoren, Abänderungen zu verlangen, und weil wer der Aufnahme einer Urkunde nicht anwohnte, über mögliche Cautelen gar nichts sagen kann, nichts als eine leere Fiktion ist. Sie brachte aber dennoch auf den Glauben, der Revisor verhüte das Meiste, leiste mindestens ebenso viel als der Urkundenverfasser, und die Gebührentheilung zwischen dem Staat, der den Revisor bezahlt, und dem Notar sei daher eine ganz natürliche Sache, gegen die man, ohne der Klugheit ins Gesicht zu schlagen, nichts thun könne. In Wahrheit aber deprimirte die auf diesem Wege für den Notar übriggebliebene offenbar allzu geringe, ihn als bloße Schreibmaschine unterstellende Gebühr bis zu einem das Interesse der Partien auf das Tiefste ver-

*) Wir sagen dies auch in Bezug auf den 1840er Notariats-Gebührentarif. Ueberall wo derselbe nicht steuerartige Gebühren stipulirt — hat er die Lineamente des Scribenten-Tarifs; überall geht er vom Nichtalleinstehen, Alleinarbeiten des Urkundenverfassers und seinem im altbadischen Scribenten-Sinne bescheidenen Streben aus, bloß für ihn als Garcon zu sorgen.

legenden Grade. Alles was ihn umgab, was ihm noch oblag, trug zur Vergrößerung dieses heillosen Uebelstandes bei. Er allein mußte alles und jedes besorgen, was ebenso gut ein zweiter oder ein dritter Gehilfe besorgen könnte, sonst allerwärts auch ein solcher wirklich besorgt. Ihm selbst ging der Mangel der praktischen Notars-Schule bei einem instrumentirenden Notar Jahre lang nach. Weil aber zum Nachholen des desfalls Versäumten in der Praxis wieder Zeit gehört, und ihm nur die zur kurzen Verabredung und schnellen Niederschreibung erforderliche Zeit in und mit seiner Stellung als Notar vergönnt wurde, verzögerte sich seine Ausbildung, zumal beim Mangel aller theuren Hilfsbücher und Studienzeiten für solche unfähig. Was Wunder wenn das Publikum beim Harren am allermeisten litt. Des Notars Schaden, die fast nutzlos aufgewendeten Studienkosten waren wohl groß; sein Leiden für ihn äußerst schmerzlich. Aber welchen Schaden litten im Vergleich zu ihm die Parthien! Wer vermag diesen auch nur entfernt zu veranschlagen! — Gewiß mahnen uns daher nur die allerdringendsten Gründe, die ganze Sache in das rechte Geleise zu bringen zu suchen. Das Ausland zeigt uns aber solche in demselben, und nicht schwer ist daher hier nachzuhelfen, sobald man nur gewisse Vorurtheile fallen läßt, gleichsam ererbte unrichtige Vorstellungen aufgibt; und beim Vorkommen von Irregularitäten nicht fortan alles Heil in neuen Präventivmaßregeln findet, die mehr schaden als nützen, jedenfalls nur ein fast maasloses Mißtrauen gegen die Notare in Dingen beweisen, wo man ihnen nach allgemeinen Erfahrungslehren (ausweislich der Organisation anderer gleichen Institute) Vertrauen zu schenken hat. Am lehrreichsten und ausgebildetsten ist in dieser Hinsicht die französische Notariatsorganisation. Wir verstehen darunter jene Bestimmungen, welche an Handen geben, wie selbst allen Handlungen der Inbeliciteffe und des Vertrauens-Mißbrauchs zu begegnen sei. Nicht im Verbiethen der Besorgung von Privatgeschäften ohne vorhergehende höhere Ermächtigung, noch in der Vorschrift der absolut nöthigen Genehmigungs-Einholung zu Geschenksannahmen und zu Gehilfenhaltung, nicht im Verbot des Selbstbezugs von Sporteln und Gebühren aller Art, noch in der Vorschrift, daß der Notar keinerlei Gebühren ohne vorausgehende höhere Decretur einziehen dürfe, suchte man die Heilmittel; vielmehr in der negativen Fassung der Bestimmung, welche Geschäfte der Notar überhaupt nicht besorgen dürfte, in der Festsetzung bestimmter Ordnungsstrafen für Contraventionsfälle, die aber nach dem Erachten der Ordnungskammer unter Umständen auch ganz umgangen werden können, wo sohin einfacher Verweis an ihre Stelle tritt. Das Vertrauen zur Notariats-Kammer, gestützt auf Erfahrung und Klugheit, weil nur so der so wohlthätige esprit du Corps sicher ausgebildet werden kann, gaben den Ausschlag. Von der größten Achtung gegen das Institut im Allgemeinen, ging man zu jeder Zeit von vorn herein aus und regelte darnach was Noth thut. Am deutlichsten geht dieses aus folgenden Eingangsworten des Vortrags des Justizministers Martin du Nord vom Januar 1843 hervor, womit derselbe die Ordonanz zu neuer Regelung der Notariats-Kammern vorlegte: „Sire! Das Notariat ist immer mit großer Hochachtung umgeben gewesen. Der Gesetzgeber des Jahres XI., der den Notaren die Titel öffentlicher Beamten gab, hat die Wichtigkeit ihres Standes laut und feierlich ausgesprochen. Es ist die Ausdehnung des Vertrauens“ (der Bürger unter sich im Rechtsverkehr gestützt auf das Notariat), „welches das Notariat einflößen soll, das ihm eine so erhabene Stellung anweist u. Die Notare sind berufen, die heiligsten Willensäußerungen überzeugend darzuthun, und dem kostbarsten Recht Kraft zu geben. Sie üben ein Amt aus, das wichtigen Einfluß auf die Ruhe der Familien und auf die Handhabung der öffentlichen Moralität äußert.“

Wie würde sich nun aber hiemit eine Organisation vereinbaren, wo der Notar, wie bei uns, a. nicht mit entfernten höhern Dienstbehörden zu verkehren; b. aus seinen Akten nicht die ersten Ausfertigungen expediren zu lassen schlechthin berechtigt und zum Gebührenselbstbezug nicht berechtigt sein soll; c. wornach alle seine Geschäfte vor dem Vollzug der Prüfung durch eine dritte Person unterliegen und d. ihm nicht zustehen soll, Privatgeschäfte, die ganz unanstößig an sich erlaubter Art sind, ohne höhere Ermächtigung zu besorgen, noch die Kosten dafür ohne Decretur unmittelbar für sich zu beziehen! Von all dem weiß man in Frankreich nichts; und wird man nun auch bei uns für die Zukunft abgehen sollen, weil sich sonst kein rechtes Vertrauen, keine rechte Achtung vor dem Notariat bilden, der Notar nicht recht funktionieren könnte. Wie kann man den Bürgern eines Landes zumuthen, mehr Vertrauen zu den Notaren zu fassen und im Leben

zu zeigen, als die Regierung selbst in ihren Anordnungen gegen sie an den Tag legt. Alle unsere bezügliche zahllose beengende Vorschriften haben aber auch den Geschäftsgang zum Nachtheil der Sache erschwert, zur Beeinträchtigung der Willensfreiheit der Parthien selbst geführt, ja selbst diese gemäßigelt. Zeigen sie uns doch das Mißtrauen und die Fürsorge für die selbstständigen Notars-Parthien bis auf eine an die Annahme deren halben Blödsinns gränzende Art und Weise. Das Ausland lehrt uns nun aber satzsam, daß Ordnung zu halten möglich ist, ohne daß man stets präventive verbietet, und so das Geschäft der Notare sowie deren Ueberwachung im Allgemeinen ohne Noth verzehnfacht. Welches Institut, welche Sache bestand wohl in aller Welt je ohne allen Mißbrauch. Haben nicht auch andere Diener bisweilen sich Ueberforderungen und Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und dennoch ging man gegen sie nicht in der Art und Weise vor, wie gegen die armen unglücklichen Notare. Allein allmählig hatten sich im Laufe der Zeit gewisse stehende Regierungs-Maximen ausgebildet, und ein Usus festgestellt, die in ihrem Fundament verfehlt perniciöse wirkten, jetzt zum Wunsche führen, daß es desfalls für den künftig alleinstehenden badischen Notar in der Wurzel besser werden möchte. Das Fallenlassen aller Präventiv-Maßregeln für immer und allezeit — als Schutzmittel gegen Vertrauens-Mißbrauch — gehört ohne Zweifel ersten Orts hiezu.

§. 3.

ad 2. Die hier angedeutete vollkommene juristische Bildung der Notare ist in Oesterreich und sämtlichen deutschen Königreichen — Württemberg allein ausgenommen — vorgeschrieben, und der nächste Grund der Vorschrift, soviel bekannt, vorzüglich in demjenigen Ansehen zu suchen, welches dem Notar gleich jedem andern Beamten ähnlicher Art, dem Anwalte, Richter &c. nöthig ist. Doch auch um ein mehr sicherer Rathgeber der Parthien bei Vertragsabschlüssen &c. in allen Fällen zu sein, werde, so urtheilt man dort, Vertrautsein mit der ganzen Rechtswissenschaft erfordert.

Für uns liegen, wie uns scheint, außerdem noch weitere Gründe für dieselbe Vorschrift vor. Diese sind:

- a) Nachdem das Borgebachte in den meisten deutschen Staaten von Bedeutung vorgeschrieben ist, wie könnten wir mit dem Code Napoleon allein noch desfalls zurückbleiben. In Württemberg ist der Notar de facto das, was bei uns der altbadische Theilungsschreiber war; kein Urkundenverfasser im engeren Sinne des Wortes. Es sind dort die Urkunden meistens freigegeben, es besteht kein bezüglicher Notarszwang. Nimmermehr kann daher die dortige Einrichtung irgend einen Anhalt bilden.
- b) Man hat bisher dem badischen Notar keine Praxis bei Gericht oder einem Anwalte als Bedingung der Zulassung zum Notariat wie in vielen andern Ländern vorgeschrieben. Der Mangel einer solchen Vorschrift ist ein sehr fühlbarer. Die Contentions- und die Volontär-Jurisprudenz hängen wie Mutter und Kind eng zusammen. Illustriert wird die eine durch die andere. Entweder werden wir in der Zukunft fragliche Vorschrift auch erhalten, oder ihren Mangel durch die gleiche Studienvorschrift wenigstens theilweise ersetzen müssen. — Im einen wie im andern Fall bedürfen wir dieser Studien.
- c) Unzureichend sind unsere gegenwärtige Studien und Prüfungsvorschriften für Notare hinsichtlich des Prozeßpraktikums und der Pandekten ganz unzweifelhaft. Müssen wir nun aber desfalls doch nachhelfen, wird dann noch ein Unterschied in der theoretischen Ausbildung der Notare und der Richter &c. von dem Belang bleiben, daß die Candidaten nicht in eigenem Interesse es vorziehen und besser thun werden, das Studium der Rechtswissenschaft ganz durchzumachen? —
- d) Jede Forderung von weniger Studien wird stets den Nachtheil haben, daß durchgefallene Praktikanten beim Notariat Unterkunft finden; gerade dieses aber dem letztern bleibend den größten Schaden bringen. Jede Anstalt, die einmal als ultima spes erscheint, ist von der öffentlichen Meinung im Voraus geächtet, wird von den Tüchtigsten gesohlen; und erreicht ihren Zweck besonders dann nicht, wenn zu rechter Besorgung des betreffenden Geschäfts sogar gewissermaßen eine angeborne Genialität erfordert wird. Der Art ist aber das Notariat. Der gute Notar ist wie der tüchtige Richter und Anwalt nicht ohne angeborne Anlage denkbar. Ja er bedarf sogar noch mehr Voraussicht und Scharfsinn, mehr Umsicht, ein noch viel gewandteres und schnelleres Urtheil, um

gut zu instrumentiren. Soll er doch künftige Prozesse im Voraus abhaken, ihre Entscheidung sofort geben können. — Die wenigsten Parthien wollen lange Urkundenberatungen.

e) Wie §. 4 gezeigt wird, kann eine Besserstellung der Notare bis zu dem Betrage von 2500 fl. — 3000 fl. keinenfalls umgangen werden. Jede Verweigerung einer solchen führt zunächst zur unzureichend praktischen Ausbildung der Notare, indem diese eben natürlicherweise, zunächst an sich und die Ahrigen denkend, keine Gehilfen halten und hier sparen. Unsäglich sind aber die oben bereits ange deuteten Nachtheile eines solchen Notariats für das Publikum selbst. Abgesehen hievon, so eilt jeder zu karg bezahlte Notar all zu sehr zum Schlusse jedes Geschäfts, und schadet er hierdurch den Parthien außerordentlich. Beides zu verhüten, bleibt schlechthin nur die bemerkte Besserstellung übrig. Bewilligt man diese, gewährt man zugleich, wie dieses schon die Humanität fordert, ein Total-Einkommen, das den Notarien sie in alten und franken Tagen und ebenso ihre Relicten im Allgemeinen etwas vor Noth und Mangel sichernde Ersparnisse ermöglicht, so liegt die Möglichkeit, auch Juristen für die Anstalt zu gewinnen, klar auf der Hand, und kann der Staat nicht anders als eine Vorschrift dieser Art erlassen, will er anders thun, was jeder kluge Privatmann in gleicher Lage auch thun würde.

Nach alle dem bleibt nun aber in allem und jedem Betracht nichts anders übrig, als auf eine völlige Gleichstellung unseres Notariats, mit dem des größten Theils Deutschlands hinsichtlich der Bildungsvorschriften für die Hinkunft schlechthin abzuheben.

§. 4.

ad 3. Wie aus der Darstellung ad 1 §. 2 hervorgeht, ist schon als Folge des gesunkenen Geldwerths eine Erhöhung des früheren altbadischen ledigen Scribenten = Einkommens auf das Doppelte seines ursprünglichen Betrags, pr. 525 fl., begründet. Bringt man nun weiter in Anschlag, daß der Notar jetzt regelmäßig verheirathet, und daher in der Lage eines viel größern Bedarfs an Unterhaltungsmitteln schon hiewegen ist, so liegt auf der Hand, daß eine Aufbesserung von 50—60% des für den Garcon zu 1050 fl. zu veranschlagenden Bedarfs schon vom bloßen Billigkeits = Standpunkte ausgegangen, jetzt nicht wohl mehr zurückzuweisen ist. Wir erhalten auf diese Weise schon einen Bedarf von ca. 1600 fl. Nun ist aber mit all dem noch nichts für Haltung eines Gehilfen geboten. Es ist dieser Kostenbetrag mindestens zu 600 fl. zu veranschlagen, denn der Gehilfe soll gleichfalls gründliche Rechtskenntniß besitzen, und eine Carriere gleich einem ersten Gehilfen bei einem Anwalt durchmachen; er soll als Referendar dieselbe Praxis bei einem Notar, ohne sich zu schaden, wählen können. Rechnet man dazu nun noch, was nöthig ist, um den Notar wegen voraussichtlicher regelmäßiger Nichterlangung von Staatsdienerrechten schadlos zu halten, so bekommt man offenbar eine Gesamtbedarfssumme von 2500—3000 fl., mag der Notar nun Jus absolvirt haben und recipirter Rechtspraktikant sein oder nicht. So die Billigkeit; nicht anders aber auch die Klugheit. — Was ist die nothwendige Folge jeder Verweigerung eines solchen Einkommens? Antwort: zunächst die Nichthaltung eines Gehilfen; Selbstschreiben aller Akte, Vertheuerung des Geschäfts hierdurch in dem Sinne, daß nämlich der Notar alles selbst besorgen muß und in Folge dessen allzu sehr eilend und flüchtig, nicht satisfacirend arbeitet. Wird doch das bekante alte Sprüchwort: „Wie Geld, so Waare“ bei keinem andern Geschäfte zu einer schrecklicheren Wahrheit als bei dem des Notars. Ist denn da ein Nachholen, ein Verbessern der schlechten Arbeit erpost in der Regel möglich! Man kömmt ja sogar in der Regel auf die Fehler erst, wenn es zu spät ist. Sollen wir Beispiele anführen. Wo wäre da zu enden möglich. Man höre eines von Vielen: In dem Ehevertrag eines Kaufmanns, der eine bekinderte Wittve geheirathet, war von diesem sein fahrendes Einbringen, gehörig zur Rücknahme sich auszubedingen, aus Mangel an zureichender Vorsicht und Belehrung von Seite des Notars, versäumt worden. Die Stieffinder participirten nun in Folge dessen mittelbar hieran und bereicherten sich so. Der Mann härmte sich darüber, später nach der Beobachtung Dritter so sehr, daß er früher starb. Alle Consultationen halfen nichts; es war zu spät zum Helfen. Hätte nicht der betreffende Notar, wenn gleich kein absolvirter Jurist, dennoch dieses Elend, diese traurige Katastrophe bei einiger größerer Sorgfalt in Aufnahme der betreffenden Urkunde verhüten können! Alle Umstände

sprachen dafür. Wie oft ereignet sich Aehnliches dadurch, daß die Notare offenbar überaus rathsame Cautelen anzuempfehlen ganz unterlassen. Man vergegenwärtige sich nur die Verschreibungen des ganzen Nachlasses an den überlebenden Gatten auf unwiderrufliche Weise. — Wie sehr haben nicht gerade weniger theoretisch gebildete Notare zureichende Zeit zum Ueberlegen des Rathsamem nöthig. Wie sollte sie geringer zu zahlen daher rathsam sein. Noch mehr: ist nicht auch dieser Notar vor allem Familienvater, von Sorgen für sich und die Seinigen voll. Was wartet seiner in franken Tagen? Ein fixer Gehalt von 17 fr. pr. Tag, und etwa noch im Gnadenweg eine kleine Unterstützung extra. Wessen haben sich seine Relikten zu versehen? Antwort: Im ganzen 156 fl. aus zwei Kassen. Was soll, was kann dagegen eine Aufbesserung auch von einigen hundert Gulden helfen, die ihm allein schon nöthig sind. Könnte er da einen Gehilfen halten, und so seinen Verdienst gleich jedem andern Bediensteten ähnlicher Art z. B. einem Anwalt steigern? Offenbar nicht. — Zehet er auswärts wohlfeiler als der Notar, der absolvirter Jurist ist? Wie viel brockte er schon als Student und später ein, um nur ohne Schulden ehrlich — dazustehen. Sollte das ihn auch nicht berechtigen, eine volle Gleichstellung mit diesem zu verlangen? Wie müßte andernfalls nicht sein Geistesmuth, sein Eifer und Fleiß immer mehr Noth leiden, zumal er immer noch Opfer fortzubringen hätte, wie dies bei jeder bloß halbwegs zureichenden Besserstellung voraussichtlich unvermeidlich wäre. Auf Kraftnaturen, die auch in die Eisberge des Lebens noch sich ein glückliches Eden schaffen, ist selbstverständlich kein System zu bauen, ist keine allgemeine Rechnung zu stützen. Der Muth sinkt den Bräusten beim bloßen Beobachten des gegenwärtigen allgemeinen Elends. — Zwei Notare starben während dieser Arbeit, beide redlich, brav und nicht ohne besondern Anlagen, häuslich und fleißig; der eine hinterläßt Guterzogene Kinder und eine schwangere Wittwe; der andere 2 minorene Kinder und eine seit 7 Jahren franke Frau. Jede dieser 2 Familien erhält nun in Allem aus zwei Hilfskassen 156 fl. Das Vermögen ist aufgebraucht, zugesetzt worden. Als Bettler stehen nun die Relikten da. — Gewiß, es ist nicht mehr zu früh, wenn einmal dieses für die Ehre des Landes nachgerade in hohem Grade verletzende Sparsystem aufhört und durch eine angemessene Zahlungs- und Belohnungsweise aller Notare ohne Unterschied — wie in andern Ländern ersetzt wird! Oder sollte man bloß für die eine Klasse von Notaren besondere Wittwen- und Hilfskassen errichten können! Nimmermehr ist dieses möglich. Nichts bleibt daher übrig als gleiche Besserstellung aller Notare. Was können die Gegner anders für sich anführen, als nothwendiges Sparen pro fisco und für die Parthien. Allein das Erstere widerspricht dem Staatszweck der Anstalt; macht das Mittel zum Zweck. Das Letztere ist ein psychologischer und nationalökonomischer Schnitzer, bloß verzeihlich bei Leuten ohne allen nähern Einblick in die innern dienstlichen Bedürfnisse, und kommt daher einer Selbstanlage gleich. Wären unsere Notare bisher im Allgemeinen ihren eigenen Geschäftskosten gemäß bezahlt worden, beständen sie aus lauter geborenen Genies, dann allein könnte man sagen, sie kommen jetzt leicht zu besseren Zahlungen. Allein dem ist nicht so. Die Einzelnen, welche sich auszeichnen, hatten viel größere Mühe als die Juristen, um sich für ihr Geschäft theoretisch recht auszubilden. Umso mehr ist auch ihnen fragliche Aufbesserung zu gönnen. Wo sollte endlich die Grenze für einen etwa zu machenden Unterschied zu finden sein? Es gibt schlechtthin kein solcher. Noch mehr: man hat auch in andern Ländern bei ungefähr gleichen Verhältnissen keinen solchen Unterschied gemacht. Die Königl. Preuss. Immediat-Commisson klagt auch über allzu leichtes Aufnehmen älterer mangelhaft gebildeter Notare anlässlich der Frage über die Thunlichkeit der Einführung einer Notar-disciplin-Kammer wie in Frankreich; allein nichts ist ihr ferner als der Gedanke, deswegen Einführung gleicher Belohnung zu bedauern. Sie sagt nur, man habe bei der Wahl der neuen Notare vorsichtiger sein sollen. Nun ist uns aber desfalls, wie wir unten zeigen werden, hinreichend Gelegenheit geboten, den gleichen Fehler zu vermeiden. Machen wir uns dieses zu Nutzen, bezahlen wir aber umso mehr alle Notare gleich.

§. 5.

ad 4. Seit den letzten 15 Jahren sind auf dem Gebiete der Notariats-Sporteln- und Gebühren-Regelung manigfache neue lehrreiche Versuche und Erfahrungen — besonders im Auslande gemacht worden. Es wäre wohl kaum zu rechtfertigen oder ganz zu entschuldigen, wollte man diese bei Entwerfung eines neuen

Tarifs ganz unbeachtet lassen, zumal sofern sie zugleich auch für uns praktisch sind. Dieses gilt nun aber hinsichtlich der oben ad 4 erwähnten leitenden Prinzipiensätze, die wir sogleich näher rechtfertigen werden. Vor allem ist aber nöthig, sich über die rathsame Tagsgebühren-Größe auszusprechen, denn diese bildet gleichsam den Angelpunkt jedes Tarifs. Eine gründliche Beantwortung dieser Frage ist nun aber unmöglich, ohne vor allem die Gehilfenfrage näher zu erörtern, weil der Gehilfe des Notars so wenig als der des Anwalts von der Parthie extra zahlbar ist, die Tagsgebühr daher so gegriffen werden soll, daß der Notar ihn ex propriis bezahlen kann. Unbestreitbar richtig ist, daß der sich eines Gehilfen zum Diktandoschreiben bedienende Rechtsanwalt auch mehr arbeiten und leisten kann, als derjenige, der alles selbst niederschreibt. Dasselbe gilt natürlich auch vom Notar, und hier noch mehr insofern, als es nichts als eine Pedanterie ist, vom Notar zu verlangen, daß er z. B. alle Inventuren selbst schreibe. Er thut dieses ja, wenn er es thut, doch nur maschinenmäßig, indem er nämlich des Waisenrichters erste Aufnahme abschreibt. Wohl können wir die gewöhnlichen Bedenken der Laien contra. Allein alle diese ändern die Sache nicht. Der Notar inventirt im Leben die gewöhnlichen Hausfahrnisse eben doch in der Regel nicht. (Auch in Oesterreich geschieht dieses weder von Seite des Notars noch des Gerichts, wo dieses inventirt.) Er kann es schon gar nicht thun, weil man ihn nicht als alle Winkel eines Hauses durchspürend sich denken darf, und sogar meist ehe er kommt, schon das Mobilien verzeichnet ist. Der Vollzug von Vorschriften dieser Art führt daher stets nur zu sicheren Umgehungen, welche sogar die Parthien selbst nach ihrer richtigen praktischen Ansicht stillschweigend gutheissen. Müßten sie doch andernfalls mit jeder Inventur auch ihrer Seits mehr Zeit verlieren, ohne daß dabei etwas gewonnen wäre, abgesehen davon, daß sie die Urkundspersonen auch mehr kosten würden, wenn der Notar länger zu arbeiten hätte. Man hat daher in den Ländern, wo der Code Napoleon noch gilt, allenthalben ohne Widerrede und Klagen eine dem von uns geschilderten praktischen Bedürfnis entsprechende Praxis Wurzel fassen lassen. Man leistete damit, ohne es klar zu wissen, den besseren Notariats-Arbeitern den größten Vorschub. Das ganz wichtige Amt des Notars wurde damit in der Achtung, sowie in der Erträglichkeit und Annehmlichkeit außerordentlich im Allgemeinen gehoben. Man bekam um so sicherer ganz tüchtige Notare, gehörig praktisch eingeschulte und nicht mit der Zeit allmählig in Formalien und mechanischen Arbeiten halb verknöcherte. Noch mehr: die Parthien hören und vernehmen dort ihren Willen auch schon vor dem Vorsehen, können sich solchen daher noch viel klarer machen, und sind zu Einwendungen in Zeiten gerüstet. Gewiß die Vortheile einer solchen Einrichtung überwiegen bei weitem die Nachtheile und Bedenken contra, zumal wo auswärtig wohnende Parthien, die in loco zehren müssen, bei Geschäften betheilt sind. Ohne Zweifel hat die Staats-Aufsicht auf die Notare daher zureichende Gründe, sogar strenge darauf zu sehen, daß wo nur möglich und rathsam, Gehilfen verwendet werden. Zuzugeben ist dabei nur, daß es Ausnahmefälle geben, welche je nach der Individualität des Notars und der Beschaffenheit des einzelnen Geschäfts eine gewisse strenge Ueberwachung nöthig machen. — Fachgenossen allein vermögen aber deßfalls durch strenge Unparteilichkeit in Würdigung aller concreten Verhältnissen Mißbräuchen mehr angemessen zu steuern. Es ist Aufgabe des Disciplinar-Ausschusses, deßfalls Ordnung zu halten, und der Regierung mit Rath und That an die Hand zu gehen, worüber das Nähere unten S. 14 ff. folgt. Als unzweifelhaft feststehend kann aber hienach schon die Nothwendigkeit der Haltung besonderer Gehilfen Seitens der instrumentirenden Notare betrachtet werden. Selbstredend muß der Notar aber den Gehilfen auch bei seinen auswärtigen Verrichtungen mitnehmen. Er arbeitet ja in der Regel auswärtig. Daraus folgt nun aber, daß die Tagsgebühr für ihn in Allem in keinem Fall niedriger als zu 6 fl., in der Regel zu 8 fl. zu berechnen ist. Dem entsprechend ist nun auch in beiden baierischen Gebühren-Tarifen solche zu 1 fl. pr. Stund bestimmt, und zwar ohne Unterschied, ob der Werth des Vermögens groß oder klein sei. Wir finden das letztere nicht billig, noch klug. Ein Steigen und Fallen der Gebühr pr. Tag je nach der Größe des Werths um 2—4 fl. halten wir für rathsamer.

§. 6.

So viel über die Tagsgebühren-Größe im Allgemeinen. Nun zur Nachweisung der Nothwendigkeit,

Inventuren und Theilungen, Distributionen zc. künftig wieder nach Tagsgebühren, statt nach Werthstaren zu bezahlen. Die bezüglichlichen Gründe sind folgende:

- a) Nur im Fall das Vorge dachte geschieht, wird die Abgabe ihren steuerartigen Charakter mehr sicher im Allgemeinen verlieren. In hohem Grad ungerecht ist sie deßfalls jetzt regulirt. Die Einen bezahlen keine Steuer, die Andern eine solche größer als die größte ordentliche Steuer.
- b) In jeder Zahlung der hier in Frage liegenden Geschäfte rein nach der Werthstare liegt die größtmögliche Versuchung zu allzu flüchtiger und oberflächlicher Geschäftsbehandlung. Gerade diese Geschäfte ertragen aber solche am wenigsten. Wie wenn der Notar die Durchgehung der Papiere bei einem Geschäftsmann aus dem Stande der Kaufleute Dritten überläßt, bei den Capitalisten mehr auf Angaben als auf die Tagbücher baut; bei Inventuren, Ersagberechnungen, die Untersuchung der noch vorhandenen beigebrachten Fahrnisse, die verliegenschaftet wurden, umgeht, ist da die Gefahr großer Benachtheiligung nicht auf der Hand? Gewiß beruht es auf Betrachtungen dieser Art, daß in allen Landen mit dem Code Napoleon Inventuren und Theilungen nach der Zeitver säumniß bezahlt werden, und haben wir daher Grund, ebenso auf der Hut zu sein und angemessen vorzubauen, daß die Notare nicht allzu schlauderhaft arbeiten. Umso mehr
- c) ist sich deßfalls sehr in Acht zu nehmen, da die Inventuren und Theilungsgeschäfte die Notar die meiste Zeit beschäftigen, — Jedermann aber mehr oder weniger zu dem wird, was aus ihm sein Hauptgeschäft macht. *Consuetudo est altera natura*. Die vorwürfige Frage ist daher auch vom resp. Erziehungs- Standpunkte eine der allerwichtigsten.

Bisher hatten unsere Notare keine Studien nach Art der französischen. Man sah bei ihnen keine verschiedenen Dienstgehilfen. Soll unsere Reform überhaupt etwas Ganzes, eine volle Wahrheit werden, so kann man diese nicht umgehen. Wer sieht aber nicht ein, daß hiermit neue namhaft größere Kosten verbunden sein müssen. Die Kopialien decken diese Kosten nicht kleinstentheils. Mit dem höhern Tarif im Allgemeinen müssen solche vermittelt beschafft werden. So ist die Sache im Allgemeinen geregelt und wir thun daher gewiß am besten, jene Tarife, namentlich der deutschen, linksrheinischen Lande vorzüglich zu studiren und als Muster und Anhalt zu betrachten. Es liegt in jenen Tarifen ein ganzer Schatz guter praktischer Regeln und Erfahrungslehren, resp. von Gesetzgebungs- Weisheit. Sie zu beachten ist gleich große Pflicht gegen das Allgemeine wie gegen den ganzen Stand der Notare.

§. 7.

Die gegenwärtige Gebühren für nach Stücken zahlbare Geschäfte geben uns den besten Beweis für die Nichtigkeit des Vorgesagten. Das Unterlassen der Steigerung der Stückgebühr je nach dem Vermögen und resp. Werth beraubt uns der besten, einfachsten und am wenigsten drückendsten Mittel zu einer mehr angemessenen Besserstellung der Notare und zur mittelbaren Verbesserung der betreffenden hochwichtigen Akte. Das Testament und der Ehevertrag des Tagelöhners sind bei uns, obgleich sie natürlich weit weniger zu thun machen und mit viel weniger großen moralischen und pecuniären Verantwortlichkeit, als jene des reichen Kaufmanns oder Landwirths verbunden sind, dennoch ganz so wie die gleichen Geschäfte der reichsten Personen angelegt. Freiwillig bezahlen letztere, wenn sie einsichtig sind, mehr. Aber es gibt auch viele Leute von weniger praktischem Verstand und dagegen von großer Engherzigkeit, Geiz und Verkehrtheit gegen ihr eigenes Interesse. Gewiß ist es schon in diesem Betracht gerechtfertigt und angezeigt, daß das Gesetz eine schlechthin entsprechende Gebühr festsetze. Auf demselben Grund, auf dem überhaupt das bezüglichliche Gesetzgebungsrecht des Staats beruht, stützt sich auch dieses Recht und diese Pflicht. Sorgt der Staat nur dafür, daß keine Taxe zu hoch komme, sowie daß auch keine zu nieder festgesetzt werde, so hat er seine Schuldigkeit gethan, indem er die nöthigen Mittel schuf, um gute Waare von den Notaren verlangen und erwarten zu können. — Entfaltung einer geeigneten Strenge gegen Säumige und Träge ist dann auch möglich; jetzt bei uns nicht.

§. 8.

Die bisher rein nach der Bogenzahl zu bemessenden und daher unter Umständen sehr drückenden Pflieg = Rechnungsstell = und Abhörgebühren wird man in nicht drückende, billige, weder zu hohe noch zu niedere Gebühren umwandeln können, wenn man sie nach dem württembergischen Tarif für gleiche Geschäfte neu regulirt. In der Rechnungsstell-Taxe à 40 fr. pr. Bogen auch bei dem kleinsten Vermögen lag eine schreiende Härte für arme Waisen. Umgekehrt kamen die reichen Waisen viel zu billig durch. Dort absorbirten die fraglichen Kosten oft 33 % und mehr des Ertrags; hier kaum $\frac{1}{3}$ % (horribile dictu). Copialgebühren betreffend ist der erste Bogen oder wenigstens das erste Blatt sonst allenthalben viel höher angelegt; bei uns zahlt alles gleich. Offenbar hat das Erstere alles für sich.

§. 9.

Eine Reponirungs-Gebühr bestand bisher bei uns gar nicht. Alles spricht für eine solche. Man denke nur an die Mühe der Einschreibung, die Kosten der Repositorien, Register, des Lokales, und an die schwierige Instandhaltung der Registraturen, die correspondirende Responsabilität u. s. w. Will man endlich einmal gewölbte feuersichere Lokale für die Aufbewahrung dieser wichtigen Akte, so bleibt schon hierwegen nichts anderes übrig. Erlangten wir doch ohne sie in der längsten Zeit keine solchen regelmäßig. Und wahrlich, überaus beachtenswerth und wichtig ist diese Sache. Das Eigenthum der Bürger verdient jedenfalls gleichen Schutz wie z. B. die besser verwahrten Steuer-Akten. Man kann den Notaren keine solche Opfer zu bringen anmuthen. Aus resp. gleichen Gründen dürfte Theilung der Gebühr für die Repositorien und Registraturen zwischen dem Staat und dem Registrator anzurathen sein.

§. 10.

Daß man in dem 1840er Tarif die Weggebühr bei Reisen innerhalb des Amtsrevisorats-Bezirks für den Hin- und Herweg zusammengenommen von der Stunde Ortsentfernung zu 30 fr. bestimmte, spricht deutlicher als alles andere dafür, daß man damals eben nur einen neuen Scribenten-Tarif erlassen wollte. Wie wäre es möglich gewesen, für einen selbstständigen Notar mit einem Gehilfen auf eine solche Gebühr zu verfallen. In keinem andern Lande besteht eine derartige, die Sache an sich betrachtet für den Betreffenden wahrhaft ehrenrührig machende Gebühr. Nur noch die Botengebühren sind ungefähr ebenso regulirt. Besser und angemessener für Reisen bezahlt sind nachgerade alle Thierärzte, Bauschäger, Chirurgen, Nachrichten. Gewiß thut es Noth, hierin auch gegen die Notare ein gewisses Wohlwollen, eine entsprechende Achtung ihres Standes an den Tag zu legen. Das Gegentheil müßte den Notar umso mehr verletzen, da zu der Misachtung auch noch großer pekuniärer Nachtheil käme, wenn man den mit seinem Gehilfen ausziehenden Notar zu gehen nöthigen wollte. Müßte er doch in diesem Fall auch mehr verzehren, und war dieses schon bisher für den Notar bei seiner ärmlichen Gesamtstellung noch empfindlicher und schmerzlicher, als bei vielen andern Ständen und höhern Dienern, die Fuhrlöhne haben und verhältnismäßig besser im Allgemeinen gestellt sind. In der Bewilligung einer Vergütung von Fuhrlöhnen liegt für den Notar ein sicheres Mittel zur namhaften Verminderung der gesammten resp. übrigen Reisekosten. Weil der Notar aber künftig mit seinem Gehilfen die Arbeiten aller Art regelmäßig außer Orts besorgen soll, so springt in die Augen, daß andernfalls die Nachtheile der sohin unvermeidlichen Fußreisen doppelt auf ihn drücken würden. Um so billiger ist die Erhöhung dieses ganz wichtigen alten Anliegens der Notare. Im rheinbairischen Notars-Gebühren- und Reisekosten-Tarif sind diese Reisekosten nach unserm Dafürhalten am angemessensten und billigsten bestimmt, nämlich zu 1 fl. 30 fr. pr. Stunde. Als Maximum sind für 4 Std. und mehr 6 fl. festgesetzt.

§. 11.

Dieses sind nun in Kürze unsere unmaßgeblichen Ansichten, den rathsamen ja nothwendigen neuen Gebühren-Tarif betr. Wir fügen nur noch bei, daß man ohne Zweifel am besten thun würde, der Regierung die Erlassung des Tarifs für die Geschäfte der Notare allein zu überlassen, wie dieses auch hinsichtlich jener der Anwalte und der ärztlichen Deserviten geschehen ist. Auch in anderen Landen z. B. Rheinbaiern wurde

die Sache ebenso gehalten. Jedenfalls würde so auch die Möglichkeit nach Umständen nöthiger Aenderungen leichter gegeben sein, als wenn ständische Zustimmung zu jeder kleinen Aenderung nöthig ist. Nur das Hinwegfallen der Gebührentheilung zwischen dem Staat und dem Arbeiter dürfte in einem Gesetz auszusprechen nothwendig fallen und dieses billigerweise zur Beruhigung der Notare hinreichen.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß selbst, wenn man dem Notare die ganzen bisherigen Stückgebühren belassen wollte, das Uebel der allzu flüchtigen Geschäftsbeforgung nicht verhütet werden könnte, weil diese Gebühren z. B. viel zu nieder gegriffen sind. So ist z. B. unmöglich, für 3 fl. einen etwas verwickelten Ehevertrag, oder einen Gesellschaftsvertrag von einiger Bedeutung gehörig vorsichtig zu entwerfen, denn es wird dazu gar oft mehr als ein Tag erfordert. Noch mehr: es kommt am Ende nicht so fast darauf an, daß der Notar gerade für jedes einzelne Geschäft nach Verhältniß seiner Mühewaltung und seiner Responsabilität belohnt wird, wenn nur im Ganzen feststeht, daß er auch einige Opfer bringen kann, daß er nicht selbst unter Umständen zum Proletarier wird. Wir sind nicht zweifelhaft, daß die Notare sohin auch verarmten Parthien ganz häufig die Gebühren vollständig erlassen würden. Thaten sie es doch auch schon bisher sehr oft aus freien Stücken, und werden sie deßfalls den Urkundspersonen bei ihrem Ansehen gewiß in der Regel nicht nachstehen, sobald sie im Ganzen so honorarisch gestellt sind, daß sie gut existiren und noch etwas zurücklegen können, wie dieses denn offenbar nur billig und im Interesse des Publikums selbst ist. Ein wenig oder nichts besitzender Notar wird immer ein schlechter Gerant und, wenn die Armuth seinerseits unverschuldeter erscheint, in der Regel ein gleichgiltiger Arbeiter sein.

§. 12.

Manche haben, um die Parthien für Fälle grober Fahrlässigkeit sicher zu stellen, Cautions-Einlegung vorzuschreiben für rathsam erachtet. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Es ließe sich schwer deßfalls etwas bestimmen, was nicht unter Umständen auch wieder nutzlos und bedenklich werden könnte. Man gegenwärtige sich nur die Concurrrenz mehrerer solcher Klagen — ferner die Zeitdauer ihrer Giltigkeit; das Uebergehen der bezüglichen Rückfordnungs-Rechte und Verbindlichkeiten auf den Erben, und vor allem wie oft ein ganz geschickter Notar eben doch arm ist. — Doch wie? gegen das Proletariat beim Notariat ist und soll ja die ganze Reform gerichtet sein: wie ließe sich hiermit rechtfertigen, auch solche Notare aufzustellen, welche schon von vorn herein dazu incliniren? Die Antwort hierauf ist: Der plötzliche Ausschluß wegen Mangel an Vermögen widerstritte der ganzen bisherigen Auffassungsweise, den bisher in Anwendung gewesenen Grundprinzipien, und daher auch der Billigkeit. Wer sodann jetzt auch nichts besitzt, kann und soll bei rechtem Fleiß und einer angemessenen guten Zahlung allmählig etwas erwerben können. Mag es ferner auch sein, daß Manche schon mit Bürgschaften aufzukommen im Stande wären, andere müßten schon hiefür bezahlen, und würden so mehr oder weniger durch die fragl. Auflage resp. Bedingung gedrückt. Die Hauptsache bleibt aber doch immer die Tüchtigkeit, Accurateße, Fleiß und Gewissenhaftigkeit des Notars, und diese können sich auch bei einem unvermögligen Manne finden. Es scheint uns daher mehr gegen als für besondere Cautionen der Notare zu sprechen.

§. 13.

ad 12. Die Fragen von der besten Art und Weise der Regulirung der Aufsicht auf die Notarsbeamten hat im Ausland bereits vor mehr als 20 Jahren zur Beantwortung vom Standpunkte der Erfahrung dahin geführt, daß man gerade jene Art von Aufsicht, welche uns deßfalls künftig nach dem Entwurf zu Theil werden sollte, als schlechthin für das Ansehen und die rechte Wirksamkeit des Notariats von Grund aus verderblich zu mißbilligen habe. Sie hat in Rheinpreußen sich nicht erprobt. (M. s. über das Notariat in Rheinpreußen, bad. Notariatsblatt 1844. S. 122 ff.) Alle neueren Notariats-Organisationen sind dieser Wahrnehmung entsprechend ausgefallen. Man hat überall Disciplinar-Ausschüsse gebildet und die ganze Natur der Sache spricht gerade bei diesem Stande am meisten hiefür. Am instruktivsten ist deßfalls das Votum des Staatsrath Real bei Darlegung der Motive zu dem franz. Gesetz vom 25. Ventose XI., die Organisation des Notariats betr. Folgendermaßen äußert sich derselbe über die Gründe, warum

für die Notare in Betracht der Eigenthümlichkeit ihres Amtes ein strengerer Strafcoder, ein strengeres Gericht als für jeden andern Bürger nöthig sei. „Ein Verstoß gegen die Delicatesse ist beim Notar schon ein zu reichendes Vergehen, und der Mangel der Redlichkeit ein Verbrechen, das streng bestraft werden muß.“ Er fährt dann fort: „Diesen strengen Strafcoder, dieses strengere Gericht werden wir in der Errichtung der Disciplinarkammern finden. Die Erfahrung der Gegenwart, vereinigt mit jener der Vergangenheit spricht laut für die Güte und Wirksamkeit dieser Maßregel. Der Notar, den die Gesetze nicht erreichen, den die Tribunale nicht schrecken können, muß stets in seinen Collegen so aufgeklärte, so unfehlbare Richter finden, als sein Gewissen von ihnen Strafe erwarten, so unabwendbar wie seine Gewissensbisse“. — Als viel später sich einzelne Fälle ereigneten, wo Notare durch — für Dritte besorgte Geldgeschäfte und Speculationen mit fremdem Geld banquerout wurden, suchte man das Heilmittel abermals in einer bloßen Ausdehnung der Gewalt der Kammern und näheren Präzisierung der Festsetzung, die den Notariatskammern unterfügten Geschäfte betr. Die neuen Verfügungen hatten nach dem Vortrag des Justizministers alle nur den Zweck, die Thätigkeit der Notariatskammern und der Gerichte in Betreff der Handhabung der Ordnung zu befestigen. Die wichtigste Neuerung gab den Kammern das Recht, die Absetzung ihrer Standesgenossen zu verlangen, welche sich gegen die Redlichkeit, Ehre und Vorschriften ihres Standes verfehlt haben. Nebst dem schon darin liegenden Beweise wachsenden Vertrauens zu der Notariatskammer ging man aber auch noch weiter, die Beaufsichtigung der Notariats-Aspiranten durch diese Kammer betreffend. — Es ist wahr, daß nach dem ziemlich älteren Gutachten der K. preuß. Immediat-Commission dasselbe Institut auf deutschem Boden verpflanzt sich nicht in gleicher Weise erprobt haben sollte, allein die Schuld ist nach der Ansicht dieser vorzüglich in der bei erster Besetzung der Notariate nicht zureichend entwickelten Strenge und Rigorosität, und nicht in dem Institut an sich. — Umgekehrt hat die selbst für Altpreußen später beliebte Organisation besonderer Ausschüsse von Notars- und Anwaltskammern den faktischen Beweis geliefert, daß die preuß. Regierung von ihrer früheren Ansicht abgekommen. Mag es sich nun aber auch hiemit wie immer verhalten, gewiß ist einmal, daß man mit unseren Notariats-Tabellen und gewöhnlichen Zeugnissen der Amtsrevisoren bisher gar oft eben so wenig als mit gewöhnlichen Dienstbotenzeugnissen ausgerichtet und erreicht hat. — Man umgeht darin das Fatale, und täuscht so Jeden. Gewiß sollte daher desfalls angemessen anderweit nachgeholfen werden, und am besten wäre wohl die Ueberwachung durch ein Collegium von Fachgenossen. Weniger Werth hätten dagegen auch Zeugnisse der bisherigen Dienstvisitations-Commissionen, denn auch diese sind, die Personen betr., nicht genug unterrichtet und gar oft vor- oder gegen eingenommen. Die Aufstellung von bloßen Mitgliedern des Gerichts zu Notariats-Inspektoren wird aber stets wie in Rheinpreußen dahin führen, daß diese das Technische und Spezifische der Geschäfte schief beurtheilen, die einzelnen Schwierigkeiten unterschätzen, und so sich im Ganzen vergallopieren. Blieben aber darneben gar noch unsere Accisvisitations-Commissionen, so würden diese wie jetzt ihren Einfluß ohne Zweifel bald Schlingpflanzen gleich auf das Ganze geltend machen, — und um jede für das Notariat noch etwas anziehende Organisation wäre es dann geschehen. Offenbar ist es mehr angezeigt, daß das reine Notariat und die dieses zu überwachen habenden Beamten prädominieren als umgekehrt, wie es leider seit länger bei uns der Fall ist; denn die Hauptsache entscheidet billigerweise in allen Dingen zunächst. Auch in Frankreich und anderwärts bestehen Erbschaftssteuern, aber nirgends findet man deswegen eine solche Unterordnung unter die bezüglichen Control-Beamten wie hierlands.

§. 14.

Betrachten wir nun Behufs näherer Information das Rathsame und Theuerliche in der Sache — die Aussicht auf die Notare betreffend, die französische Notariats-Kammer-Organisation mehr in ihren Einzelheiten. Nach Art. 6 des Regulatis vom 4. Januar 1843 wählt die Kammer einen Präsidenten, einen Syndikus, einen Berichterstatter, einen Secretair und einen Cassier. Der Syndikus ist der Ankläger; er wird gehört, und die Kammer ist gehalten, auf seine Requisitionen Beschluß zu fassen; er hat wie der Präsident das Recht, sie zusammen zu berufen; er betreibt den Vollzug der Beschlüsse, und handelt für die Kam-

„mer in allen Fällen und gemäß dem, was sie beschlossen hat. Der Berichterstatter sammelt die Nachforschungen und Nachrichten über die den Notarien zur Last gelegten Handlungen, und erstattet darüber der Kammer Bericht. Der Secretär redigirt die Beschlüsse der Kammer, besorgt die Registratur und liest die Ausfertigungen ab. — A. 10. Wo der Syndicus verfolgende Parthie ist, nimmt er an der Berathung und Beschlusfassung keinen Antheil. — A. 11. Die einzelnen Geschäfte jedes Kammerbeamten können vereinigt werden, wenn die Zahl der Mitglieder, aus welcher die Kammer besteht, unter sieben steht; jedoch müssen die Funktionen des Präsidenten, des Syndicus und des Berichterstatters immer durch drei verschiedene Personen ausgeübt werden.“

Art. 12 bestimmt, welche Geschäfte den Notarien verboten seien, mögen sie solche selbst oder durch unterschobene Personen, direkt oder indirekt führen wollen. Solche Geschäfte sind:

- 1) „Sich irgend einem Wechsel-, Handlungs-, Bank-, Disconto- und Makler-Unternehmen hinzugeben;
- 2) „an der Verwaltung irgend einer Gesellschaft einer Finanz-, Handlungs- oder Industrie-Unternehmung oder Gemeinschaft theilzunehmen;
- 3) „Spekulationen bezüglich auf die Erwerbung und den Wiederverkauf von Liegenschaften, Cessionen und Forderungen, Erbrechten, Betriebsaktien und anderen unförperlichen Rechten zu machen;
- 4) „sich bei irgend einem Geschäft, in welchem sie Amtsdienste verrichten, zu betheiligen;
- 5) „auf ihren eigenen Namen Gelder, die sie in Empfang genommen, selbst wenn sie sich deren Zinsen zu bedienen hätten, anzulegen;
- 6) „sich als Gewährsmann oder Bürge für Anleihen, die durch ihre Verwaltung contrahirt worden sind, oder worüber sie öffentliche Privaturkunden aufzunehmen beauftragt waren, verbindlich zu machen, aus welchem Grunde es auch sei;
- 7) „sich bei irgend einem Vorgang, selbst bei anderen als den hier oben bezeichneten Akten Namens-Verleiher zu bedienen.“

Art. 13. „Uebertretungen der in vorangehendem Artikel enthaltenen Verbote werden sowie die andern Dienstvergehen verfolgt, selbst wenn keine klagende Parthie existirt.“

Art. 14. „Die Kammer kann gegen den Notar nach der Wichtigkeit der Fälle erkennen: die Erinnerung zur Ordnung; einfache Untersagung durch die Verfügung allein; Untersagung mit Verweis durch den Präsidenten den Notarien persönlich bei versammelter Kammer; die Entziehung des Rechts bei der Generalversammlung seine Stimme abzugeben; das Verbot des Eintritts in die Kammer während einer gewissen Zeit, die für das erstemal 3 Jahre nicht überschreiten darf, und welche sich bei den Rückfällen auf sechs Jahre erstrecken kann.“

Art. 15. „Wenn die Anschuldigung schwer genug erscheint, um die Suspendirung oder Absetzung des angeschuldigten Notars zu verdienen, so hat die Kammer im Wege des Looses andere Notare der Gerichtsbezirke beizuziehen. Die Abstimmung ist geheim durch Ja oder Nein.“

Art. 17. „Der Syndikus hat die auf das Dienstvergehen bezüglichen Thatfachen der Kammer anzugeben, und ist verbunden, sie ihr anzuzeigen, sei es nun von Diensteswegen, sei es auf Veranlassung des Staats-Prokurators, sei es auf Verlangen der Parthie oder eines der Mitglieder der Kammer.“

Art. 25. „Benigstens die Hälfte der Kammermitglieder muß aus jenen zwei Dritteln aller Notare des Bezirks gewählt werden, welche im Dienste die ältesten sind.“

„Benigstens zwei Mitglieder der Kammer, welche in einer Hauptstadt eines Gerichtshofs besteht, müssen in diesem Hauptorte ihren Wohnsitz haben.“

Art. 26. „Die Kammer erneuert sich jedes Jahr zu einem Drittel.“

Art. 27. „Die zur Bildung der Kammer ernannten Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die andern Beamten. Der Präsident muß aus den Art. 25 bezeichneten Ältesten genommen werden.“

Art. 29. „Der Titel als Ehrenmitglied der Notare kann auf den Vorschlag der Kammer und den Vortrag des Siegelbewahrers, Minister der Justiz, von dem König denjenigen Notarien verliehen werden, die ihre Funktionen zwanzig aufeinander folgende Jahre ausgeübt haben.“

Art. 30. „Die Ehren-Notare haben das Recht, den General-Versammlungen beizuwohnen; sie haben rathgebende Stimme.“

Von den Notariats = Aspiranten.

Art. 39. „Die Kammern haben eine allgemeine Aufsicht über die Aufführung aller Aspiranten ihres Bezirks zu führen, und können nach Umständen gegen sie Erinnerung zur Ordnung, Untersagungen, den Strich aus der Liste während einer bestimmten Zeit, die ein Jahr nicht überschreiten darf, erkennen.“

„Das Verfahren richtet sich nach denselben Formen, wie in Bezug auf die Notarien, Art. 15 ausgenommen. Jedenfalls muß der Notar, bei dem der angeschuldigte Gehülfe arbeitet, vorher gehört oder vorgeladen werden.“

Dieses sind nun die remarquabelsten Bestimmungen der Ordnung, die Organisation der Ausschüsse der Notare betr. Niemand vermag zu verkennen, daß das Land glücklich zu preisen ist, worin eine solche Organisation Wurzel fassen konnte, und gefaßt hat. Lohnend ist es daher gewiß auch, noch zu erfahren, wie dieses so kam, zumal bei einem Notarsstand, der im Allgemeinen einer strengen wissenschaftlichen Bildung entbehrt. Ohne Zweifel spielen hier die Literatur, das traditionelle Ansehen und das mehr als zureichende Einkommen der franz. Notare die Hauptrollen. — Nun sind das nicht ebenso viel Winke, wohin wir zu steuern haben, um das Wohl der Bürger ebenso auf das Beste zu fördern. Aber man wirft uns ein: bis dahin sei es noch weit: — vorläufig schon eine Kammer zu gewähren, daher immer mißlich bei einem Stande, der im Laufe der Zeit mehr herunter als hinaufgekommen. Quod non: werfen wir ein, und stützen dieses auf die bei der Armuth unserer Notare sich bestens erprobt habende Redlichkeit derselben. Ohne Ehrliche läßt sich diese nicht denken. Unsere Erfahrungen reichen weit zurück. Ueber 40 Jahre Mitglied des Standes erinnern wir uns nur eines Falles eines schweren Vergehens, einer Geldunterschlagung bei einer Obsequation. Ueber 30 Jahre sind seitdem umflossen, seit der sich dadurch zum Verbrecher aus Noth gestempelt habende Notar das fragliche Verbrechen beging. Er ist nun schon längst tot und hat durch Erhebung der gesetzlichen Strafe gebüßt. Ein zweiter Fall minder schweren Vergehens — bereits circa 40 Jahre alt, zeigt uns den Betreffenden nach erstandener Correctionshausstrafe in der Folge wieder funktionirend als ehrbaren Mann. Andere minder bedeutende Irregularitäten kamen freilich außerdem noch oft vor, namentlich kennen wir pensionirte Notaren, die durch die Noth gedrunken noch malhonnetten Verdienst suchten, und ihn zum Theil auch fanden. — Aber im Ganzen und Großen betrachtet war und ist die Haltung der bekanntlich als krank und kürzere Zeit arbeitsunfähig seit 1841 auf einen Sechstels-Reichsthaler gestellten Notare äußerst brav und löblich gewesen. Nur in den Revolutions-Jahren zeigten sich viele allzu vorgeschoben; allein es war auch dieses mehr eine Folge ihrer gleich der der Lehrer ganz verzweifelten dürftigen Stellung; und der Patriot muß dieses schon bitter beklagen; der Standesgenosse noch viel mehr. Aber mit der Abhilfe wird ja sicher auch diese Gefahr verschwinden. Wer etwas Namhaftes zu verlieren hat, ist stets von Haus aus conservativ. Kein Grund zu einer bezüglichen Beschränkung der Notare, Einkommen und Kammer betr., kann daher in all dem Erlebten vernünftigerweise gefunden werden. Nun ersetzt aber im Fall der Nichtgewährung von Disciplin-Ausschüssen dasjenige, was die Staatsgewalt an deren Stelle zu setzen vermöchte, durchaus nicht das viele respectable Gute und Mögliche, Aufsicht auf die Gehülfen, Nachhilfe hinsichtlich der Erziehung und

Correktion sowohl dieser als anderer Fachsgenossen der Notare nach vorheriger reifer Prüfung aller einschlagenden gravirenden und entlastenden Momente betr. Abgesehen vom Mangel an Zeit hindert dieses auch der Mangel an der rechten Einsicht in die Schwierigkeiten, welche mit dem Amt des Notars verbunden sind. Es vermag ferner nichts den großen Nutzen von ex officio abgegebenen Gutachten in allen Regressprozessen gegen einzelne Notare zu ersetzen. Näher überzeugend für Jedermann wurde dieses in dem Notariatsblatt 1859, S. 53 ff. anreihend an einzelne auffallende und daher gewiß alle Beachtung verdienende Fälle dieser Art nachgewiesen — Noch mehr: Bekanntlich haben die Notare aller deutschen Länder zu dem deutschen Juristentag Zutritt. Gewiß ist es wünschenswerth, daß Baden dazu auch sein Contingent stelle, und daß dabei unsere Notarien sich weiter auszubilden und zu vervollkommen suchen. Wer kann es aber verhindern, daß hierbei die Sprache nicht auch auf die Einrichtungen unseres Lands, das Notariat im Allgemeinen betr., komme. Wie könnten die Badischen da ohne Schamröthe sich als minder günstig gestellte nicht das Vertrauen ihrer liberalen Regierung soweit möglich genießende Notare präsentieren. Wer sie näher kennen lernt, würde es ihnen kaum glauben, ohne verwundert die Achsel zu zucken.

Gewiß würde dieses noch in spätester Zeit jeder auf sein Vaterland und dessen Regierung stolze Badener bedauern. — Was ist hiernächst natürlicher, als daß man bei der Frage, wieweit ein Stand Vertrauen verdiene, vorzüglich auf seinen Lebens-Beruf, seine Hauptthätigkeit sehe. Wem kann aber hier entgehen, daß des Notars Amt als Vermittler und Rathgeber der Parthien bei Vertragsschließungen von der wichtigsten Art; als Vertrauter in ihren Familien-Angelegenheiten, als Aussteller der so wichtigen Beurkundungen und Anweisungen, durch welche das Eigenthum der Bürger und Staatsangehörigen dem Tausend nach Heute in diese, Morgen in jene Hand übergeht, ganz dazu angethan ist, bei ihnen ein Dem entsprechendes großes Ehrgefühl auszubilden. Erklärt sich doch vorzüglich auf diese Weise und als Reflex der großen Achtung, die sie deswegen im Publikum im Allgemeinen genießen, der ausländischen Notare noble Haltung, und selbst, unserer Notare musterhafte Redlichkeit, sowie die bekannte Integrität ihres Rufes, bei aller Noth und Dürftigkeit. Läßt sich annehmen, daß Männer mit dieser Lebens-Aufgabe, die diesen wohlbegründeten guten Ruf schon erworben haben, gleichgiltig sein werden, wenn es sich um Dinge handelt, die ihre Ständes-Ehre tief berühren; wo es sich außerdem mittelbar um die wahrscheinliche Möglichkeit großen nachhaltigen Vertrauens zu ihnen und ihrer treuen Amtserfüllung handelt; wenn Beilegung von Gebühren-Dissidien zwischen einzelnen Notaren und den Parthien in Frage ist; wenn es sich um Ueberwachung von Ständesgenossen und deren Gehilfen im Allgemeinen handelt; wenn Gutachten in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf ihr Geschäft, ihre Responsabilität u. beziehen, im Interesse des materiellen Rechts abzugeben nöthig fallen. Muß ihnen nicht vor allem daran liegen, ihr Amt nachhaltig mit dem rechten Ansehen und der rechten Würde handeln zu können? Noch mehr: fordert nicht die natürlichste Klugheit, daß man ihr Ehrgefühl so viel nur immer möglich zu steigern suche? Gibt es doch in den wichtigsten Dingen, Cautelen und gute Rathsertheilungen betr., für sie keinen psychischen noch dienstpolizeilichen noch sonstigen moralischen Zwang. Den trägen Richter und Anwalt riffelt die nächste Instanz; Versäumnisse der Notare in ihrer Amtserfüllung, Cautelen betr. rügt oft erst das kommende Geschlecht, das darunter leidet. Wie sollte da rathsam sein, beim Notar allein bezüglich der Schenkung des Vertrauens ängstlicher zu verfahren und allein ihm weniger Gewalt über den eigenen Stand, weniger Redlichkeit zuzutrauen, als anderen gleichen öffentlichen Funktionären, deren ganze Position deßfalls sogar noch viel weniger als beim Notar günstig ist. — Würde nicht nothwendig das große Publikum beim Mangel einer solchen Notars-Kammer-Organisation, wie sehr auch sonst die Umstände für gleiche Redlichkeit und Achtung gebietende Bildung sprechen, auf weniger Vertrauenswürdigkeit Seitens der Notare in den Augen der höchsten Behörden schließen. Offenbar besteht zwischen dem Notars- und Priesteramt in Hinsicht auf Freiwilligkeit des Antriebs und Mangel einer Control im Einzelnen die größte Aehnlichkeit. Wie sollte da zu den Notaren weniger Vertrauen als zu den Anwälten zu zeigen angezeigt oder etwa gar rathsam sein.

§. 15.

ad 14. Die Prüfung der Theilungsgeschäfte Minorenner u. durch die künftigen Gerichts-Notare an-

belangend glauben wir, der Notariatsvereins-Commission in ihrer neuesten Denkschrift beipflichten zu müssen. Dieselbe gesetzliche Regelung der Sache im Ausland, sowie die unbedingte Verbindlichkeit aller Handlungen des Vormunds, die keiner obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfen, sprechen dafür. Was der Vormund innerhalb der Grenzen seiner Legitimation in Rechtsfachen sonst gethan hat, kann ja ebenso wenig mit aller Prüfung von oben geändert werden. Ausgenommen hievon sind nur etwa *errores calculi et omissiones*. Theilweise ist Ersteren jedoch bei Real-Theilungen schon durch die natürliche Probe des *Calculs* (denn sämtliche Theile sind gleich dem Ganzen) begegnet. Im Uebrigen trösten etwas die Klage-rechte, die nach unserm Landrechte für den Minorennen ja lange genug dauern, und des Vormundsrechts Haftbarkeit. Wenn wir ungeachtet alle dem uns dennoch für Verbeibaltung einer fernern Vorprüfung der Waisen-Geschäfte überhaupt, — nicht blos der Theilungen sondern auch der Verträge — durch eine besondere Person beschränkt auf das Nothwendigste resp. übereinstimmend mit dem Gesetz-Entwurf die Wahl der Person betr. aussprechen, so beruht dieses nur auf unserer Erfahrung über die notorisch ziemlich häufige etwas flüchtige und eilende Besorgung des obervormundschaftlichen Genehmigungsgeschäfts in Waisensachen, und daß hiebei für die Waisen gar oft sehr viel auf dem Spiele ist; ferner darauf, daß wir doch etwas für den uns mangelnden Kronanwalt und das bei uns nicht einzuholen vorgeschriebene Gutachten dreier Rechtsgelehrten haben sollten; sowie darauf, daß *Calculs*-prüfungen von der übrigen Prüfung unter Umständen nicht wohl ganz zu trennen sind, und daß die Gerichts-Notare, aus der Zahl der Notare gewählt, in manig-facher Hinsicht am meisten geeignet sein dürften, Theilungsgeschäfte im Allgemeinen zu prüfen. — Will man jedoch den wohlthätigen Zweck der hier in Frage liegenden kostspieligen Einrichtung ganz und nicht wie bisher blos halb erreichen, so wird auch Einräumung des *Recurs*-rechts gegen die Beschlüsse der Obervormundschaft an den Gerichts-Notar nicht zu umgehen sein. Mangelt uns doch auch das Institut des *Gegenvormunds*, und haben Pfleger und Waisenrichter u. gewöhnlich im Voraus consentirt, oder sind sie nur gar zu geneigt, alles gutzuheißen, was von oben beschlossen wird. Viele Fälle sind uns bekannt, wo die Waisen darunter und unter dem hierlands ganz fehlenden *Recurs*-rechte Dritter gegen Beschlüsse der Obervormundschaft großen Schaden litten. Es wurden Vergleiche genehmigt, die offenbar gegen der Waisen Interesse bedeutend verstoßen haben, und z. B. leider meistens, weil der Beamte seine zufällige Rechtsansicht für schlechthin entscheidend betrachtete. Je tüchtiger der Jurist als Richter oder Anwalt, desto leichter verfällt er in diesen Fehler, und spricht sich solcher in allen künftigen Stellungen desselben im öffentlichen Leben aus. Abgesehen hiervon, so gränzt es wirklich an das Absurde, bloßen Laien zuzumuthen zu wissen, wenn in durch Vergleich beigelegten Rechtsfachen der Waisen diese verletzt und wie weit diese durch gewisse Rechtsansichten beschädigt werden. — Der genehmigende Beamte kann sich aber ebenso gut wie ein jeder Richter irren, und es heißt daher wirklich ihn in Waisensachen zu einer Art *Pascha* zu machen, wenn Niemand als Rechtsunkundige über seine Handlung zu urtheilen haben. Noch mehr: künftig sollen ausschließlich nur Richter diese Genehmigungen ertheilen: wird da die obengenannte Gefahr nicht nothwendig vergrößert? — Einwenden läßt sich gegen unsern Vorschlag nur, daß der Gerichtsnotar der *Recurs*-Ausführung oft nicht gewachsen sein werde, allein man überlasse in diesem Falle der *Recurs*-Behörde getrost die Einholung eines Gutachtens des Kronanwalts, und es wird dem begegnet sein.

Doch wie: sollte man nicht das französische Theilungsverfahren auch bei uns einführen, wornach die gerichtlichen Theilungen vor ihrer Beendigung der Genehmigung vorzulegen sind? Ohne Zweifel ist diese Frage zu verneinen und bezieht man sich hierwegen auf die Beiträge zur Hypotheken-Reform, S. 83 Note 2.

Eine andere connexe Frage ist, ob wir nicht vor allem die Ergänzung unserer P. D. das Theilungs-Verfahren betr. wünschen sollten? Wir halten dafür, daß sich desfalls auf das Nothwendigste zu beschränken sei, rechnen aber dazu die gesetzliche Regelung der Vertretung abwesender mit bekanntem Aufenthalt und beziehen uns desfalls auf die Beiträge zur Hyp.-Ref. S. 83. Not. 1. Es ist wirklich etwas auffallend, daß in dieser Hinsicht nicht schon früher von Abgeordneten aus dem Stande der Juristen eine Motion gemacht wurde. Nicht anders erklärt sich wohl dieses und manche andere Lauigkeit im Rechtspolizeilichen als durch

die hierlands allzu schroffe dienstliche Trennung des Standes der Notare von dem der Richter und Anwälte; und vorzüglich bewirkt wurde diese durch die vollständige Ueberweisung der Theilungen Minorenner an die Amts-Revisionate. Diese führte dahin, daß die häufig zu wenig in Theilungsfachen bewanderten Amtsmänner sich nur auf die Prüfung der als einer Genehmigung bedürftig ihnen bezeichneten Rechts-handlungen der Vormünder in Waisensachen beschränkten; daß ihnen die Theilungsgeschäfte im Allgemeinen immer mehr fremd wurden; und daß es eben deswegen zu mehr eingehenden Theilungs-Prüfungen instruktiver Art Seitens der Rechtsgelehrten im Allgemeinen nicht kam. Viele unserer gegen anderer Kammern Gutachten äußerst einfachen kurzen Berichte in rechtspolizeilichen Angelegenheiten (die württembergische Vorberathungskommission erstattete z. B. über einen Gesetz-Entwurf, das Notariat und Waisenamt betr., einen 147 Druckseiten großen Bericht) erklären sich ohne Zweifel zum Theil ebenso, und manche nach der rechtlich-praktischen Ueberzeugung von Notarien und rechtskundigen Pfandschreibern vollkommen unzweifelhaft irrige und daher wohl nachhaltig unstichhaltige Urtheile in Rechtsfachen beruhen mit hierauf. Abhilfe ist hier offenbar im öffentlichen Interesse, des materiellen Rechts, der allgemeinen Rechtsicherheit wegen, dringend wünschenswerth. Die Vorschrift der ganzen Theilungsprüfung durch den genehmigenden Beamten, die Einführung besonderer Abtheilungen (Senate) bei Appellationsgerichten in Pupillen- und Pfandsachen, ähnlich wie in Württemberg und Altbaiern dürften desfalls Wunder wirken. — Der Notare alleinsiehende Stimme verhält gleich Stimmen in der Wüste, ohne jener Männer Unterstützung in den wichtigsten Dingen, mag im Uebrigen auch noch so sehr das Recht auf ihrer Seite sein. Von Pfandsachen gilt aber ganz dasselbe, und noch mehr, weil hier alles mehr positiv, — und die ratio legis so oft nur eine technische ist. — Wir sprechen all dieses ohne alle Rücksicht und Bezugnahme auf bestimmte Personen und Zeiten, als eine nachgerade ziemlich alte fatale Erfahrung hierlands aus, welcher zu begegnen nachgerade nicht mehr zu früh sein dürfte.

B.

Von der rathsamen gleichzeitigen subjectiven Radical-Reform des Notariats- und Hypotheken-Instituts.

§. 16.

ad 15. Was sind in allen Dingen die besten Gesetze und Organisationen ohne die rechten tüchtigen Leute zur Vernehmung der betreffenden Dienste werth? Was nützen ohne diese magere oder glänzende Bezah-lungen der betreffenden Arbeiten. Bei unserm Notariat in specie verschlimmerten aber unsere bisherigen allzu kümmerlichen Belohnungen derselben nach und nach sogar den Personalbestand zu einem guten Theile. Man konnte den so und so viele Jahre auf seine Ausbildung verwendet, sodann 8—10 Jahre als Rech-nungssteller ic. nur kümmerlich sich durchgeschlagen habenden Assistenten, bei Vakationen natürlich nicht un-berücksichtigt lassen, mochte es im Uebrigen auch mit seinen natürlichen Fähigkeiten und seiner Ausbildung noch so wenig weit her sein. Reorganisirt man daher nun bloß rein nach dem dermaligen Rang das neue Institut, so führt dieses nothwendig für das Publikum zu großen Nachtheilen. Jedem denkenden Geschäfts-mann ist bekannt, daß der Notar die meiste parate Gesetzeskenntniß, die meiste vollendete Vertrautheit mit der Jurisprudenz der Gerichte nöthig, und ein viel mehr auf schnelle Geschäfts-Erledigung dringendes Publikum als der Richter, Anwalt und Staatsbeamte in der Regel vor sich hat. Bei allen diesen muß sich

der eilende Petent mehr oder weniger nach den öffentlichen Functionärs richten und fügen. — Offenbar eignen sich hiernach die Dienste der Hypotheken-Beamten auch für etwas gemächlichere und langsamere Arbeiter. Wie nun, wenn es sich zufällig fügen sollte, daß wir solche rechtskundige Beamte für die Zukunft absolut nöthig haben, sollten wir da nicht Ursache haben, uns über dieses glückliche Zusammentreffen zweier so wichtigen Reformen, von welchen im öffentlichen Leben so viel abhängt, von Herzen zu freuen? Von vielen Seiten wird jedoch darauf schlechthin kurzweg eingewendet: Es sei nun einmal unmöglich, so tiefgehende Neuerungen sofort gleichsam aus dem Aermel zu schütteln: es mangle dazu auch bei dem besten Willen an Zeit. Wie aber, wenn die Neuerung, von der hier als in nächster Zeit thunlich allein die Rede ist, auch in kürzester Zeit ausführbar sein sollte! Nun verhältet sich aber diese Sache wirklich so. Es beweisen dieses die größeren Städte, die für sich allein ähnliche subjective Pfandschreiberei-Organisationen durchführten, indem sie dem Pfandschreiber die ganze Geschäftsbesorgung gegen den vollen Gebührenbezug und gegen eine angemessene Besoldung mit der Bedingung der Uebernahme aller eventuellen Haftbarkeit sowie der Einlegung einer angemessenen Caution schon längst übertragen haben. Es sprechen dafür ferner die Einrichtungen in jenen Landen, wo man auch vor Durchführung des Specialitäts- und Publicitäts-Prinzips, sowie vor der Kataster-Veranlassung und ehe Bannskarten u. Lagerbücher vorlagen, die Buchführung aus allen Amts-Orten an den Sitz des Bezirks-Gerichts, wie in Altbaiern und Borsberg, wo wir uns persönlich davon überzeugten, zog, wo der Bezirks-Beamte als Hypotheken-Beamter ohne Lokalgerichte sein Geschäft seit Jahren gut besorgt. — Es beweist dieses auch der Umstand, daß die Collocationen und Distributionen in Gantsachen auch Identitäts-Ermittlung bei den Pfand-Objekten nöthig machen, und meistens ohne Beizug eines Mitglieds des Gewähr- oder Pfandgerichts bewerkstelligt werden. — Nichts besonders Mühsames und Zeiterforderndes als ein angemessener Gebühren-Tarif für Hypothek-Beamten-Geschäfte gehört daher zunächst hierzu; ein Tarif, der Gehülfshaltung ermöglicht und für das Geschäft und die Responsabilität der Schärer und des Beamten ein angemessenes Entgelt festsetzt. Vorarbeiten zu einem solchen Tarif liegen aber in den Beiträgen zur Hypotheken-Reform vor. An vielen ausländischen instruktiven Tarifen fehlt es auch nicht, und was die Hauptsache — gerade die jetzt nöthige Einführung eines neuen Notars-Gebühren-Tarifs erleichtert die Erlassung eines neuen Hypotheken-Amtsgebühren-Tarifs wie oben gezeigt außerordentlich. Noch mehr: man kann sogar füglich der Regierung allein die Tarifs-Festsetzung überlassen, wie dies auch in andern Ländern geschehen ist. Jedenfalls wird sohin ein Ab- und Zugeben nach Zeit und Umständen leichter möglich sein, als andernfalls. Was man hiernächst sonst noch an reinen Gesetzen braucht, ist für den Uebergangsmoment in wenige §§. zusammen zu fassen möglich. Das Nähere s. m. oben S. 3. 3. 9. u. Beiträge zur Hyp.-Verf. S. 102 ff. Ausführbar ist daher die Sache ganz zuverlässig, wenn man nur will. Nöthwendig ist sie aber auch, und beruht dieses auf den zahllosen neuen und alten Fehlern in der Buchführung von Seite unserer rechtsunkundigen Lokalgerichte und Pfandschreiber. Die alten Fehler sind das Gewähren ohne vorherige Titelpfung und ohne Transcriptions-Lückenergänzung. Unsere neuen und neuesten Einträge sind desfalls so unsicher und mangelhaft als jemals. Nicht einmal auf eine bestimmte Verjährungszeit von der kürzesten Dauer wird die bezügliche Prüfung und Lücken-Ergänzung nur gar zu oft ausgedehnt, weil man eben überhaupt zu gar keiner Prüfung fähig ist. — Oft finden sich aber unter den nicht eingetragenen Titeln sogar Theilzettel und Vermögens-Uebergaben noch lebender Tradenten, Käufe noch lebender Verkäufer u. Täglich ist da neue Belastung von alten Besitzern herrührend möglich, und die größte Gefahr daher bei allem Creditgeben auf solche nicht gehörig ab- und zugeschriebene Güter. Ueberall, wo unser Gewährsystem gilt, besteht man auf der Titelpfung und Eintrags-Lücken-Ergänzung schlechthin für die kürzeste Verjährungszeit. Bei uns trägt man alle Tag Theilzettel ein, ohne sich darum zu kümmern, ob der abgehende Besitzer überhaupt grundbüchlicher Eigenthümer gewesen, und darauf hin, auf diese oft überaus mangelhafte gefahrvolle Basis fertigt man neue Obligationen — für Stiftungen und Waisen u. bona fide. — Von einer Ehevertrags-Einsicht ist überall keine Rede. — Nicht das ABC einer wissenschaftlichen, dem §. 25 des II. C. C. entsprechenden Sachbehandlung wird daher fort und fort beliebt. Von Rücksichtnehmen auf Urtheile der Gerichte ist natürlich noch viel weniger die Rede. Woher sollte nur auch das

Verständniß für solche kommen. Stößt man doch dabei Schritt für Schritt auf die subtilsten Unterscheidungen. Man procedirt von Seite der Gewähr- und Pfandgerichte, als wäre das alles für sie nicht vorhanden, eine ganz gleichgiltige Sache. Und doch wurden sie für haftbar erklärt, selbst schon in Fällen, wo ihnen ihre eigene Aufsichtsbehörde ein Anderes lehrte, und sind die neuesten Entscheidungen, betr. Servituten- Eintragsfreiheit, Unverbindlichkeit der Pflichttheilsverzichte in Vermögensübergaben u. s. w. für die Rustical-Credits-Basis geradezu ganz perniciöse, alles unterminirend, ja die Prinzipien der neueren Gewähr 3. Th. ganz aufhebend. — Neue Gebrechen anbelangend so sind solche der künftige Wegfall der vorläufigen Titelprüfung durch die Amtsrevisorate in Folge der Emanzipation der Notare, die Rechtsgeschäftsbesorgung volljähriger rechtsfähiger Personen betr.; ferner daß es künftig nicht mehr zu Veranlassung der Gewährbuch-Einträge durch die Amtsrevisorate, als die Vollzugsreise der Theilungen u. unbefangene prüfende Behörden kommen kann; da dieses gegen die nöthige Selbstständigkeit der Notare und ihre Geschäfte resp. der Partien verstoßen würde; desgleichen daß die Ausstellung der Zeugnisse über vollständige Rechtserfordernißprüfung von Seite der die Kaufbriefe und Obligationen ausfertigenden Notarien selbst im Fall der Beibehaltung dieser Urkunden nicht mehr so unbedingt und vorbehaltlos wie bisher dürfte erfolgen können. Mangelt doch schon die Vorbedingung zureichender bezüglicher Sachprüfung vor der Gewähr für die Hinfunft, und war es immer mislich, ohne Bücher- u. Titelseinsicht so generelle Zeugnisse, die so leicht zu unbegründetem Vertrauen verleiten, auszustellen. Je vorsichtiger und wissenschaftlich ausgebildeter die Cautelen abgefaßt werden, desto näher liegt die Erwartung des Besizes bei fraglichen Zeugnissen, „soweit solche ohne Bücher- und Titelseinsicht möglich“, und Seitens der Obligationsgläubiger die Bedingung der pfandgerichtlichen Haftbarkeit für richtig erfolgte Lücken-Ergänzung und pfandgerichtliche Haftbarkeitsübernahme auch für allerartige Rechtserfordernisse zu verlangen. Daß dieses aber unvermeidlich zu von Seite der Pfandgerichte unmöglichen Leistungen führen muß, liegt auf der Hand. Es vermögen diese weder die Titel zu prüfen und noch weniger die Giltigkeit alter Einträge zu beurtheilen, — noch können sie ihr Vermögen für Dinge bloßstellen wollen, die über ihre Einsicht u. Fassungsvermögen gehen, zumal wo ihnen schon die jüngste und nächste bisherige Titel-Vorprüfung durch einen Sachverständigen für die Hinfunft abgeht. Die fragliche subjective Radical-Reform dürfte daher auch schon hierwegen in der nächsten Zukunft unabwendbar nöthig sein. Liegt nun aber diese Sache einmal so, und ist es Pflicht der Regierung, den Prozessen im Fundament zu begegnen, den Rusticalcredit zu einer nicht bloß scheinbaren Wahrheit zu machen: so wird man gewiß auch weit davon entfernt sein, des unbedeutenden Verzugs wegen, der sich aus dem Hinzukommen dieser Reform zu den Uebrigen für diese ergibt, solche zu verwerfen. Gehört sie doch zu den allerdringendsten, weil gerade in dieser Richtung seit 1810 lediglich gar nichts geschehen, was auch nur nennenswerth wäre, vielmehr sogar selbst durch die Verbesserungversuche das Uebel bisweilen 3. Theil nur noch größer gemacht wurde. Ueberdies hat man ja von Seite der Großh. Staatsregierung selbst schon vorlängst deutlich zugegeben, daß zur Buchführung gewisse Kenntnisse nöthig sind (m. s. nur die Verordnung von 1844) und nöthigt die Lagerbuchordnung ja selbst in Beziehung auf die Lagerbücher zur Verwendung von zureichend gebildeten Sachverständigen, deren Wissen gegen das der Pfandschreiber gehalten 3. Th. offenbar viel weniger wissenschaftlich tiefgehend zu sein erfordert. — Nur in Hinsicht auf die nachhaltige Wichtigkeit sind alle diese Bücher gleich beachtenswerth. Sie sollen noch für kommende Geschlechter Besitzbasis bilden. Gerade dieses muß aber bei den Grund u. Pfandbüchern bezüglich der größeren Dringlichkeit der Reform auch den Ausschlag zu ihren Gunsten geben.

In Beziehung auf das Notariat haben wir uns aber zu diesem Stand der Sache wohl um so mehr Glück zu wünschen Ursache, da darin eine Hauptgarantie für mehr satisfacirende Besetzung derselben gleich von Anfang an liegend um so mehr gefunden werden durfte, als offenbar auch jeder Privatmann in ungefährr derselben Lage dasselbe thun und ebenso verfahren würde. — Die älteren Notare werden die fraglichen Hypotheken-Beamten-Stellen, übrigens gewiß sehr häufig ganz gerne annehmen, da sie als solche Jahr aus Jahr ein denselben Wohnsitz behalten, und weniger Auslagen für Zehrung an Reisen und Gehülfsen zu bestreiten haben werden. Für die nach dem Gesetzes-Entwurfe durch Verminderung der Zahl der Großh.

Notare supernummerär werdenden Amtsrevisoren dürfte sich auf diese Weise überdies auch eine unter Umständen nicht unannehmbare Unterkunft aus resp. gleichen Gründen finden. Die Stellen der Real-Register-Anfertiger eignen sich hiernächst für jüngere Fachmänner, und so wird es denn nicht an Gelegenheit und Mitteln fehlen, um allen Unbilden zu begegnen, und ältere Benachtheiligungen, verursacht durch das Uebergehen bei der allgemeinen Besserstellung wegen Theuerung auszugleichen. Man wird so mit einem Worte für die verschiedenen Dienste und Stellen mehr die rechten Leute gewinnen und dieses ein unsäglich großer Gewinn für das Allgemeine sein. — Am meisten Grund, der Gesetzgebung für eine Erleichterung zu danken, werden aber voraussichtlich unsere so odios verantwortlichen Pfandgerichte haben. Wo überhaupt einige Intelligenz bei denselben ist und man sich nicht selbst überhebt, wird man dieses einsehen und zugeben. Steht doch ihre Responsabilität mit unsern bekannten äußerst humanen Gesetzen über die Verantwortlichkeit für Versehen, ja selbst mit den Grundsätzen der allgemeinen Nächsten- und der christlichen Liebe im schreiendsten Widerspruch. — Eine Hauptniederlage wird aber fragliche Abhilfe vor allem für die Feinde der Großh. Staatsregierung werden. Um den besten Vorwand zu großen Klagen gegen sie werden sie auf diese Weise kommen. Man erinnere sich gefälligst nur der im Jahr 1850 beliebten bezüglichen Anschuldigungen des Ministerium Beff, und späterer Vorgänge ähnlicher Art. Gewiß irrt man sich nicht, wenn man sich auch gegenwärtig die verschiedenen Parthien nur auf der Lauer denkt und darnach handelt; ihnen die Brücke hinter dem Rücken abbricht, und so uns die Segnungen unserer weisen liberalen Regierung, worauf wir alle stolz sind, immer mehr für die Zukunft sichert. Noch mehr: Reformen von der hier in Frage liegenden Art sind in gesegneten Jahren am leichtesten ausführbar. Hat man nur einmal den ersten Schritt gethan, gibt sich alles leichter. Man denke sich nun aber im Fall längeren Verzugs so leicht mögliche politische Zwischenfälle, größere Ereignisse, die wieder alles stocken machen, wie fatal würde da nicht ein längerer Verzug für die Großh. Staatsregierung und das ganze große Publikum, welches der fraglichen öffentlichen Bücher bedarf, für alle Liegenschafts- und Pfandrechts-Besitzer?! — Die Notariatsreform müßte aber hiernächst doch vor sich gehen. Welche Garantien hätten wir dann für Bildung besserer Arbeiter, für die so überaus wichtige gute Disciplin, und mithin auch für ein mehr sicher ganz ehrenhaftes Betragen der Notare. Die preussische Immediat-Commission klagt in ihrem Bericht sehr über die Folgen einer bei der Reorganisation des dortigen Notariats nicht zureichend entwickelten Rigorosität. Es klagt der ganze Stand der rheinpreussischen Notare nicht weniger über den Mangel der Disciplinarkammer, der, wenn nicht alles täuscht, gerade auf jener ursprünglich verunglückten Organisation beruht. Sollten alle diese Erfahrungsstimmen für uns fruchtlos bleiben, würden unsere Notare selbst am meisten es zu bedauern haben, da ihrer sohin keine Stellung wartet und in Aussicht steht, wobei freudige Amtserfüllung leicht wäre. Auch hierunter wird aber das allgemeine Wohl wieder leiden, denn unzufriedene Arbeiter werden selbstverständlich nie gute Arbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes sein.

C.

Das neue Institut der Gerichts-Notare betr.

§. 17.

Bereits oben haben wir die große Rathsamkeit der künftigen Ausdehnung und resp. Beschränkung des Geschäftskreises dieser Notare auf die Geschäfte

§. 3, Z. 1. Ueberwachung der Pflanzschaften in den dort bemerkten Beziehungen betr.,

§. 3. 3. 4. Prüfung der sog. gebannten Geschäfte (richterliche Theilungen und resp. Inventuren) resp. reducirt auf das absolut Nöthige,

§. 3. 3. 10. Notariats-Registratur-Führung
näher ausgeführt und begründet.

Als füglich weg fallen könnend und anderen Stellen und Personen zu überweisen erlaubt wir uns zu bezeichnen die Geschäfte:

§. 3. Abs. 2. Aufsicht auf die Führung der Grund- und Pfandbücher u.

„ „ „ 3. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe, Obligationen u.

„ „ „ 8. Führung des Protokolls über die Abgeordneten-Wahlen,

„ „ „ 9. Führung der öffentlichen Bücher über Erbschaftsantritt- und Ausschlagungs-Erklärungen, und über die Faustpfand-Urkunden,

sowie die Gemeinderrechnungsabhör und Brandversicherungs-Ueberwachungsgeschäfte, endlich die Expedition der ersten Ausfertigungen aus den Notarsgeschäften, und die Sportelconstatirung für die sämmtlichen Notare u. des Amtsbezirks.

Die nähere Begründung der Rathsamkeit der sofortigen Abnahme der von den B. Notarien bisher ad §. 3. 3. 8 und 9. besorgten, an sich unbedeutenden Geschäfte kann wohl füglich unterbleiben, und nimmt man daher hievon Umgang. Das dagegen ganz wichtige Cessiren der Geschäfte ad §. 3. Abs. 2 und 3. für die Großh. Notare anbelangend so folgt unten §. 27 und 28 das Nähere.

Den Gerichts-Notaren blieben sohin weiter noch folgende, als eigentliche Geschäftslast jedoch kaum zu betrachtende Aufgaben:

a) die Geschäfte §. 3. Abs. 1. die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf des Benefiziar-Erben,

b) „ „ „ „ 6. die Erlassung der Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden,

c) „ „ „ „ 7. die Ausstellung der Urkunden über die Zulässigkeit der nachgesuchten öffentlichen Hinterlegungen.

Außerdem behielten sie als bisheriges größeres zeitraubendes Geschäft noch

d) die Ueberwachung der Accisfälle, resp. des Ansatzes der Accise von Käufen, Tauschen und Erbschaften, und die Constatirung der Accise in diesen Fällen nach vorheriger Geschäftsprüfung, soweit diese verordnungsgemäß nöthig ist.

Ueber dieses bisher für die Amtsrevisorate in Folge der stattgefunden habenden bereits oben berührten Oberaufsicht wahrhaft drückend gewordene Geschäft folgt unter §. 19 noch einiges Weitere.

Als der künftigen Gerichtsnotarien mehr regelmäßige Geschäfte einzuführen wünschenswerth sind hiernächst von uns bezeichnet worden:

e) Erstattung von Gutachten in Rechts- und Verwaltungssachen, wo es sich um genauere Kenntniß des praktischen Theils der Rechtspolizei und Rechnungsgeschäfte handelt s. o. Ziff. 15 und 22.

f) Besorgung der Geschäfte des Vorsitzenden im Familienrathe bei allen wichtigeren Vorgängen in Waisensachen, wo es sich um Regelung verwickelter Verhältnisse handelt, s. o. 3. 16.

In Betracht, daß der Gerichtsnotar durch alle diese Aufgaben aber noch nicht zureichend beschäftigt sein dürfte, ist der Wunsch seiner Beschäftigung als instrumentirender Notar ebenso im Interesse des Publikums, wie auch seiner selbst ausgesprochen (s. u. 3. 18.)

Dieses ist nun in Kürze ein Abriss der nach unseren Erfahrungen und Beobachtungen im Interesse des öffentlichen Dienstes wünschenswerthen Modifikationen des §. 3 des Gesetz-Entwurfs; resp. eine Art Uebersicht über die von diesem Standpunkte ausgegangen zu desiderirende neue Organisation des Gerichtsnotariats. — Dessen Aufsicht auf die Distriktsnotare anbelangend, so liegt wohl in allem von uns Ausgeführten bereits sattfam die Ansicht ausgesprochen, daß wir solche quod personam, übereinstimmend mit dem Gesetz-entwurf, für unrathsam und in Beziehung auf deren Geschäfte nur hinsichtlich solcher, welche zu den sog. Gebannten gehören, mit Einschluß aller Verträge in Waisensachen für in der Natur der Sache und der

Verhältnisse begründet erachten. Die Gebührenprüfung durch den Gerichtsnotar dürfte nur hinsichtlich der vorgenannten Geschäfte von Amtswegen schlechthin erforderlich und nöthig erscheinen. Alles Weitere in dieser Richtung halten wir, weil es das Ansehen der Notare gefährdet, nur von Uebel.

§. 18.

Der Vorschlag der Einräumung des Rechts, selbst zu instrumentiren, an den Gerichtsnotar hat außer dem schon oben dafür Vorgetragenen aber vorzüglich um deswillen viel für sich, weil ja für den Gerichtsnotar durch den Wegfall der Sportelkonstatirungs- und Abschriftsgebühren sehr namhafte Ausfälle an seinem accidentellen Einkommen entstehen, er aber immerhin noch viele Officioja, die nicht ohne Gehülfen zu bewältigen sind, behalten würde, und endlich man doch nicht wohl eine Organisation schaffen kann, wo am Ende die älteren Notare, die zu den betreffenden Stellen das nächste Anrecht haben, schlechter stehen dürften als die Distriktsnotare. Käge doch hierin das Gegentheil einer Garantie für nachhaltige ganz tüchtige Besetzung der Gerichtsnotariate, und bedürfen wir zu diesen Stellen augenfällig ebenso unbefangener (integrier) als kenntnißvoller, fleißiger, mit Freude und Lust an ihrem Amt hängender Männer. Man denke nur an ihre Aufgaben §. 3. 3. 1. 4. des G.-G. mit der Ausdehnung auf die Rechte des Kronanwalts in Waisensachen resp. die Recursrechte und die oben §. 17. Lit. d. e. und f. bezeichneten resp. neuen Geschäfte der Gerichtsnotare. Als Spitze der neuen Organisation erscheint der Gerichtsnotar, mag man der instrumentirenden Notare Aufgaben mit Recht auch noch so hoch anschlagen, dennoch in manchen Beziehungen. Bei ihm gipfeln sich die Dinge. Wird er schlechter bezahlt und überhaupt gestellt als ein Notar, so leidet die Organisation von vorn herein an einem Grundfehler; wird sie nie das werden, was man von ihr erwartet und im öffentlichen Interesse erwarten muß.

§. 19.

In Accisconstatirungsangelegenheiten können wir nur wiederholen, was desfalls in unserer früheren Denkschrift, die Notariatsreform betr., §. 19 gesagt ist. Dieses lautet wörtlich: „Das Notariat von Allem fern zu halten, was seine völlig freie, selbstständige Entwicklung hindert, was seine Zeit zu sehr in Anspruch nehmen, und mit dieser seine nützliche Wirksamkeit für den Bürger hemmen dürfte, ist Pflicht. Wir sind schon deswegen, noch mehr aber im Hinblick auf die Art und Weise, wie dieses Geschäft hierlands von den Steuer- und Aufsichtsbehörden überwacht und besorgt verlangt wird, nicht der Ansicht, daß seine Ueberweisung an alle Notare rathsam und zweckmäßig sein dürfte. So verlangen diese z. B. jeweilige sofortige Prüfung der Monatsverzeichnisse über die stattgefunden habenden Grundbuchs-Einträge aller Art, und Beurtheilung, ob Accispflicht vorliege, sofort auf Grund dieses Verzeichnisses, was, ohne die Bücher einzusehen, absolut unmöglich ist. Nur wenn diese künftig im Amtsorte geführt werden, wird sich desfalls durch Uebertragung fraglichen Geschäfts an die Bezirks-Notare Rath schaffen lassen, indem man diesen das quästionirte Geschäft überweist, wofür ohnehin auch das spricht, daß sie im Besitze der Registratur (§. 3. 3. 10.) künftig bleiben, und ihnen daher auch eingehendere bezügliche Prüfungen am leichtesten sein dürften. Der unbedeutenden Gebühren wegen, die von diesen Geschäften abfallen, brauchen sie die davon ausgeschlossenen übrigen Notare wohl nicht zu beneiden; denn sie sind sauer verdient, und entsprechen im Ganzen offenbar der Responsibility und dem Verdruße nicht, selbst wenn die Accisvisitationen, wie zu wünschen und kaum zu zweifeln, künftig nicht mehr über Gebühr ausgedehnt werden, wie bisher.“

„Um was wir im öffentlichen Interesse hiernächst weiter zu bitten genöthigt sind, ist Einräumung eines förmlichen Entscheidungsrechts an die accisconstatirende Notare mit aller gewöhnlichen Wirkung Rechtens. Die bisherige Annahme, daß die Amtshandlungen der Amtsrevisoren bloße Funktionen rein nur constatirender Behörden seien, ist offenbar mit der ganzen Natur der betreffenden Einrichtungen im Widerspruch. Es handelt sich um rechtliche Erörterungen der oft schwierigsten Art. Es kann für den betreffenden öffentlichen Diener, sowie für den Steuer-Fiscus und die Parthien nur angenehm sein, wenn die Sache alsbald in die Lage gebracht wird, wo mögliche Irrthümer und Versehen vom Fiscus sofort gerügt werden müssen. Verändern sich doch oft Zeit und Umstände so schnell, daß später schwer zu helfen ist. Nur die frag-

liche Aenderung wird aber überdies die accisconstatirende Behörde vis-à-vis der Parthie als etwas mehr, als ein gewöhnlicher Accisor ist, erscheinen lassen, und zugleich den der Zeit und dem Inhalt nach bisher bisweilen ganz maßlosen Regress-Ansprüchen des Steuer-Fiscus angemessen begegnen. Sollte hierauf höchsten Orts aus uns unbekanntem Gründen nicht eingegangen werden können oder wollen, so bitten wir, wenigstens jenen verschiedenen Wünschen in thunlichster Völbde Rechnung tragen zu wollen, die sich im Notariatsblatt 1859, S. 140 ff. bezüglich der Erschafts-Accis-Constatirung näher begründet und ausgeführt finden, und in der Natur der Sache tief begründet sind."

§. 20.

Es ist die Frage angeregt worden, ob man den Gerichtsnotar nicht zum Gerichtsbeisitzer wie in Württemberg ernennen und so auch für eine mehr technisch sufficiente Leitung der Liquidationen in Gantsachen sorgen, in Rechtsachen aber, wo es auf die Notarskenntnisse und Erfahrungen ankommt, eine Garantie für mehr dem materiellen Rechte entsprechende Erkenntnisse dem Recht suchenden Publikum schaffen soll? — Unseres Erachtens ist diese Frage, vom Standpunkte der inneren geschäftlichen Bedürfnisse die Sache betrachtet, schlechthin zu bejahen. Inzwischen getrauen wir uns kein maßgebendes Urtheil darüber zu, wie die Realisirung dieser Idee sich mit den Grundprinzipien unserer P.-D. vereinbaren lasse, und beschränken uns daher auf eine bloße Andeutung derselben. Einen Augenblick ihre Realisirbarkeit angenommen, ließe sich von dem oben §. 18 über das dem Gerichtsnotar nöthige Recht, selbst zu instrumentiren, Gefagten vielleicht großen Theils absehen. Dann würden aber auch pro futuro höhere Besoldungen der Gerichtsnotare, — die sich sonst sie stantibus rebus alles zusammengenommen kaum begründen lassen dürften, wenn man nämlich die Geschäfte sowie obengedacht reducirt, nothwendig werden und sich von selbst empfehlen.

Der hierlands neue Titel „Gerichts-Notare“ dürfte sich ohne Zweifel sohin am leichtesten erklären lassen.

D.

Von unserem Pfandwesen und dessen alsbald möglicher und nöthigen Reform.

§. 21.

In keiner Sache täuscht der Schein des Wohl- oder leidlichen Befindens mehr und häufiger als in den vorzugsweise vom Einflusse der guten und bösen Zeiten abhängigen Pfandschreibereisachen. In guten Zeiten reicht eigentlich Personalscredit, verbunden mit guter Bürgschaft hin, alles desfalls im öffentlichen Interesse Nöthige zu vermitteln. Die Bürgen laufen da wenig Gefahr, sofort Verlusts- und resp. Schaden-Ersatz leisten zu müssen. Der hohe Güterwerth ist ihr zureichender Schutz und Schirm. Wird der Gläubiger nur befriedigt, so streitet er sich natürlich nicht um Formalitäten und Subtilitäten, die giltige oder ungiltige Pfandrechtsbestellung betr. Die richterlichen Pfandgläubiger, mögen sie auch da und dort theilweise leer ausgehen, sind meist von vorn herein auf Verluste sich gefaßt machende, friedliebende Leute, namentlich wo die Schuldner schon von Anfang an mißlich stunden; und nur deren Gläubiger sind auch in solchen Zeiten gewöhnlich in Verlustsgefahr. Sie tragen und prästiren meistens nicht murrend, was ihnen das Urtheil bescheert, gleich den Kaufleuten, die ihre eigenen Verlustsconto in ihrem Jahresetat haben und darnach die Waarenpreise reguliren. — Anders ist die Sache in schlimmen Zeiten, wo der Güterwerth gesunken, die Unterpfänder plötzlich nicht mehr zureichend sichern. Da sucht jeder auf allen möglichen Wegen den Verlust von sich abzuwenden. Man eilt zum Anwalt, ruft den Richter an, und klagt, wenn mit deren Hilfe das Spinnewebe von Realeredit bloßgelegt und zerrissen, die Verlustsgefahr durch das Banqueroutwerden ganzer Pfandgerichtscollegien zur vollen Gewißheit geworden ist, über die Gesetzgebung, vorzüglich gerne aber über

die Regierung, die Schwierigkeiten einer bezüglichen Abhilfe Seitens derselben unterschätzend, und namentlich nicht bedenkend, wie sehr jede Gesetzgebung desfalls gar sehr der Rathschläge von Praktikern bedürfe. — Böse oder schlimme Zeiten von dieser Art hatten wir nun ungefähr zu Anfang der 1850er Jahre beim damaligen plötzlich enorm gesunkenen Güterpreise. Offenbar sollte man sich dieser Gefahren fort und fort, auch wenn es uns gut geht, erinnern. Wir sollten in guten Jahren das Pfandwesen reformiren, legen aber nur Hand an die Verbesserung der übrigen Staatsanstalten. Unserer schon oft bewährten Sorge um connere Rechtsinstitute fügen wir Beweise nun noch größerer Sorgfalt, um diese noch mehr zu heben bei, und lassen unser so äußerst wichtiges und schwieriges Pfandwesen fortan in der wichtigsten Beziehung, die so leicht zu ändernde subjektive Organisation betr., leider total beim Alten. Auch retro gesehen stößen wir nur bezüglich der Bücherführung und neuen Anlegung, resp. Verbesserung auf einige von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen, die aber, schon weil sie die Wurzel nicht trafen, subjektiv nichts änderten, wenig oder nichts halfen. — Auf die Verordnung, unsere ältesten total illegalen Pfandbuchs-Erneuerungen betr., die man später, weil solche unstatthafte Präjudizien ausgesprochen, als unwirksam erklären mußte, folgte 1844 eine Verordnung über Verichtigung der Pfandbücher, die sich mit Ausnahmen dessen, was darin über Ausmerzung getilgter Pfandrechte durch Strichs-Erhebung gesagt war, wieder als unpraktisch erwies, und daher verlassen werden mußte. Vorzüglich in Beziehung auf alte über 30 Jahre alte Pfandlasten brachte nun neuestens das Gesetz über Vereinigungen einige freilich sehr kostspielige Abhilfe. Bessere Pfandschreiber wurden uns aber durch all dieses nicht zu Theil. — Genaue Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Fähigkeit zu ihrer richtigen Anwendung sind Seitens der Hypotheken-Beamten, wie die Natur der Sache und alle andern Länder uns lehren, zur guten Regelung der Sache vor allem nöthig, und niemals brachten wir es desfalls zu einer auch nur theilweisen Abhilfe. Wie wäre da eine übereinstimmend gute Besorgung des Pfandwesens nur je möglich gewesen! Uns mangelten und mangeln noch nicht nur die besseren deutschen Hypotheken-Beamten, sondern auch die tüchtigen franz. Hypotheken-Bewahrer, obgleich wir sie viel nöthiger als die Franzosen hätten (man denke nur an die nur unsern Pfandgerichten obliegenden ersten oder Haupturkunden-Aufnahmen über Käufe und bedungene Pfandverschreibungen, und der letzteren reine Vertrags-Eigenschaft dort). Durch Instruktionen für die Laien von einem Umfang, der sie schon von vorn herein anwidert, will man nun helfen, wie sehr auch schon die bisherige Erfahrung beweist, daß alle Abhilfe-Versuche dieser Art fruchtlos sind. Beizegung von Pfandhilfs-Commissarien wäre offenbar mindestens nicht so ganz fruchtlos, würde uns aber schon wegen des Befangenseins der Notare nicht helfen, und taugt (s. S. 40) auch sonst nicht. — Alles fragt sich daher, wie soll uns desfalls geholfen werden, was soll in dieser Hinsicht in Balde geschehen? Zwischen den Zeilen des Gesetzes-Entwurfs, die Verwaltung der Rechtspolizei, ferner des Gesetzes über Pfandbuchsvereinigungen und der 1857er Lagerbuchs-Einführungs-Verordnung lesen wir nun auf diese Fragen indirekte und resp. folgeweise nachstehende Antworten:

- I. Die (mindestens) einseitige Beibehaltung unserer bäuerlichen Gewähr- und Pfandgerichte mit den bisherigen Pfandschreibern als ihren Hilfsbeamten ist thunlich und festbeschlossen. Von den bisherigen öffentlichen Büchern, die sie zu führen hatten, gilt dasselbe.
- II. Auch die Aufrechthaltung der Lagerbuchs-Ordnung vom 25. Mai 1857 erscheint sowohl deswegen als auch wegen der allzu großen Schwierigkeit der Hypotheken-Buchführung nach Objekten nachgerade unzweifelhaft sachgemäß, und kann daher als gewiß betrachtet werden.
- III. Es ist im öffentlichen Interesse nothwendig oder mindestens unzweifelhaft rathsam, die bisherige Art und Weise der Kaufbriefs- und Obligationen-Ausfertigungen beizubehalten, und behält daher hierbei sein Bewenden.
- IV. Den Gerichts-Notarien die erste Aufsicht auf die Gewähr- und Pfandgerichte resp. deren Dienstführung zuzuweisen, ist im Interesse der Sache, des Hypotheken-Wesens, gelegen und daher definitiv beschlossen.

Wir sind in all vorgedachter Hinsicht auf Grund unserer Jahre langen Erfahrungen und Studien wesentlich anderer Ansicht, und wollen die Gründe in Nachstehendem näher ausführen. Einleitend bemerken

wir nur noch, daß wir, indem wir die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, offenbar eher gegen als für unser Interesse sprechen. Allein nicht dieses leitet uns, vielmehr allein die Rücksicht auf die Sache selbst, ihre große Wichtigkeit und das öffentliche Wohl, welches natürlich auch das Anliegen der Großh. Regierung bildet. Daß wir übrigens keiner Kaste oder bestimmten Parthei angehören, haben wir wohl schon ad A. und B. sowie ad C. satzsam gezeigt. — Thun wir alle zuerst was unsre wenn auch saure Pflicht mit sich bringt. —

§. 22.

ad I. Thunlichkeit der Beibehaltung unserer localen Gerichte und Pfandgerichte betr.

Es ist ein in Rechten unbestreitbarer seit lange allerwärts als äußerst folgerich anerkannter Satz, daß Niemand mehr Recht besitzen könne, als auch sein Rechtsvorfahrer besaß. Nur in Beziehung auf durch Erfindung erworbener Rechte leidet diese Regel eine natürliche Ausnahme. In Gewähr- und Pfandsachen erleidet jedoch auch diese Ausnahme eine allen mit dem neueren deutschrechtlichen Gewähr-System etwas näher vertrauten Juristen bekannte Einschränkung. Nur die grundbüchlichen Besitzer können nach diesem Systeme (*primo loco*) rechtsgiltig veräußern und verpfänden, und gilt dieses namentlich zu Gunsten aller von ihnen *bona fide* Rechte Erwerbenden. Dem entsprechend lauten auch bei uns die conformen Erkenntnisse der Gerichtshöfe in Fällen, wo Vorrangsstreitigkeiten zwischen solchen Erwerbern und anderen von jüngern nicht zugeschriebenen, oder wenigstens nicht rechtsgiltig transcribirten Erwerbern ihre Rechte ableitende Personen vorlagen. Der Vorrang jener wurde ausgesprochen, und diesen nur unbeschadet der Rechte jener das Geltendmachen ihrer Rechte zugestanden. Ein Rechtsverhältnis ähnlich dem der Erbschaftsgläubiger eines in Gant fallenden Erben nach §. 775 der P. O. wurde auf diese Weise geschaffen, und zwar offenbar mit größtem Rechte, denn allein der Inhalt des Grundbuchs, wer darnach Eigenthümer ist, entscheidet über Vorrang. So kam es, daß ältere Obligations-Gläubiger in der Wirklichkeit übler daran waren, als jüngere Pfandrechtsgläubiger der Erben aus einer nicht rechtsgiltig transcribirten Vermögens-Uebergabe. Die absolute Nothwendigkeit der — jeder Obligationsgewähr vorausgehenden Grundbuchs-Ergänzung wenigstens bis 1810 kann hiernach wohl keinem besonders erheblichen Zweifel mehr unterliegen. Ob inzwischen die Pfandbuchs-Vereinigung stattgefunden hat oder nicht, es ist kein zureichender Grund zu einer Abweichung von dieser Regel vorhanden, weil die Eigenthums-Beschränkung Grund- und Erbdienstbarkeiten von dem Vereinigungsgesetz nicht getroffen wurden, der Creditzweck aber auch diese Lasten vollständig zu kennen absolut nöthig macht. Es geht daraus aber nun satzsam hervor, daß man nicht gut thut, sich blos mit dem Eintrag eines einzigen, des jüngsten Erwerbstitels zu begnügen, und daß man von Seite der Pfand- und Gewährgerichte gar sehr sich zu hüten habe anzunehmen, daß das Gewähr- und Pfandgericht außer aller Gefahr sei, wenn es nur allein für das so eben Gedachte d. i. den Eintrag eines Titels bekannter Verordnung gemäß gesorgt habe. Die betreffende Verordnung ist eben in dieser Hinsicht offenbar viel zu wenig verlangend; vielleicht auch blos zu aphoristisch und kurz. Die desfalls später ergangenen einschränkenden Belehrungen, nothwendig ältere Titelvorgabe und Transcriptions-Ergänzung betr., unterscheiden aber augenfällig nicht genug zwischen dem, was der Nachweisung des Besitzes und was der Pfandschulden-Anzeige wegen nöthig ist. Noch mehr: sie übersehen die Beschaffenheit unserer nur Personal-Register enthaltenden Pfandbücher, und daß in Folge dieser ohne Ergänzung der *heries possessorum* bei uns gar keine verlässige Pfandlasten-Anzeige möglich ist, und — sehen die Verjährung oder Erfindungsmöglichkeit auch ohne vorausgehende Ediktalladung für möglich an; sie übersehen dabei aber augenfällig, daß bloße Vermuthungen der Gewähr- und Pfandgerichte in Rechten überall nichts beweisen können. Man sieht schon hieraus, wie schwierig und viel erfordernd das Pfandschreiberei-Geschäft hierlands ist. Es soll über das Soll der Belehrungen von ihnen, obgleich meistens nur schlichten Landleuten, hinausgegangen werden. Sie sollen das Letztere thun an Stelle und Namens der Parthien, soll anders unser Rustical-Credit in Wahrheit und nicht blos zum Schein aufrecht erhalten werden. Wirkt doch hierlands bei den bedungenen Pfandverschreibungen der Creditor nicht mit, kann er daher von unserm Pfandgericht nicht die Einrede des Selbst- oder Mitverschuldens im Sinne des P.-R.-S. 1148 a. entgegengehalten bekommen. Bedenkt man nun erst noch, daß

man in Frankreich fast gar keine Obligations-Gefahren, hervorgegangen aus mangelhaften Transcriptionen kennt; daß dort L. R. = S. 2265 ohne die Transcriptionsvorschrift viel mehr und unzweifelhafter als derselbe Satz hierlands mit der Transcriptionsvorschrift sichert; — daß unsere Erzfungsfrist von allen anderen in deutschen Landen mit unserem Gewährrechte sich durch längere Zeitdauer unterscheidet, daß dadurch das Titelprüfungs-geschäft bei uns zu einem wahren colossalen Geschäft wird, so kann man sich offenbar nur wundern, daß das alles in diesem Geleise so lange hingehen konnte. Den guten Zeiten allein danken wir es, ohne es recht genau zu wissen. —

Eine alte Stütze, die Amtsrevisorate mit ihrer Aufgabe der Titelprüfung in Notariats-sachen, sollen nun aber diese guten willigen Leute noch verlieren, und nichts als Surrogat hiefür bekommen. Bleiben doch alle alte Streitfragen, namentlich auch jene über den Umfang der Rechte und Gewalt der officiosen Vertreter von Abwesenden mit bekanntem Aufenthalt bei Theilungen. Nur des Geschäftsführers Rechte soll ein solcher Vertreter nach den ergangenen Belehrungen haben; und fast keine Theilung kommt vor, wo nicht Eigenthums-handlungen, direkte nicht bloße zulassende passive nöthig sind, um die Theilungen ausmachen zu können. Nur so lange ein Erbe in statu primo ist, kann es oft an einer assistentia passiva genügen. Sobald er in statu secundo ist, nimmermehr. Die Amtsrevisorate selbst unterschieden aber bisher in dieser Hinsicht gleich den instrumentirenden Notarien in der Regel nicht hinreichend genau, betrachteten so manche Theilung für erledigt, veranlaßten Grundbuchs-Einträge; die denn auch willig erfolgten. Die Gewährgerichte betrachteten überhaupt solche Requisitionen als Aufträge, und weil darin von Titelprüfung und Lückenergänzung nichts gesagt ist, trugen sie sofort diese Zufertigungen ruhig und wohlgemuth ein, gewährten darauf Obligationen und Käufe, sich um alle obenerwähnte mannigfache Responabilitäts-Gefahren nichts kümmernd, und vielmehr vor wie nach ruhig schlafend.

Offenbar liegt die Sache hiernach so, daß die Cautelar-Jurisprudenz, wenn sie sich nicht auch die Sache bequem machen will, vor allem den rathlosen Vormündern, Gemeinden und Stiftungen mit angemessenen Rathschlägen pflichtschuldigst beispringen muß. In dem sofortigen Anrathen, auf gewährgerichtlichen Zeugnissen über das Nichtvorhandensein von Grundbuchs-Lücken zu beharren; und ferner in dem Empfehlen der Ausbedingung von ausdrücklicher pfandgerichtlicher sammtverbindlicher Haftbarkeits-Üebnahme für Prüfung aller Rechtserfordernisse unter Verzichtleistung auf die Einreden wegen Unwissenheit L. R. = S. 1381 a. d. bestehen nun aber diese Rathschläge. — Was sollen, was können jedoch die Pfandgerichte darauf thun? Wir glauben, daß ihnen schon hinsichtlich des letzteren Punkts wegen Mangel an persönlicher Fähigkeit zur Titelprüfung und wegen der offensibaren Unübertragbarkeit ihres Amtes an Andere, die überall nicht mithaften, von ihnen nicht belohnt werden können, ohne daß sie für sich auf alle Gebühren verzichten, nichts anderes übrig bleibt, als die angebotene Haftbarkeit abzulehnen. Geschieht aber dieses (und es muß dazu kommen), so liegt offen zu Tag, daß wir nun in einer wahren Sackgasse angelangt sind, aus welcher uns nur die Aufstellung rechtskundiger Pfand-Beamten ziehen kann. Es machen daher unsere Verhältnisse diese Reformen sofort nöthig. Selbstverständlich hat man sich aber hierbei auf das Nothwendigste zu beschränken, und muß man namentlich den Gedanken aufgeben, schon jetzt Gesetze zur Umwandlung unserer stillschweigenden und aller allgemeinen Pfandrechte in bekannte spezielle Pfandrechte zugleich zu erlassen. Man wird sich auf die unumgänglich nöthigen Gesetze, Aufrechthaltung von formell mangelhaften alten Einträgen, Eintrags-Vorschrift, resp. Zulassung ex officio soweit es sich um Ergänzung alter mangelhafter und beziehungsweise nothwendiger neuer Einträge handelt, ferner auf Bestimmungen, die Abfözung des Erzfungs-Termins transcribirter und nicht transcribirter unmangelhafter älterer Titel betr. beschränken sollen; man wird damit zwei neue Ordnungen die Gebühren und Cautionen der Hypotheken-Beamten und die Geschäfte der Schätzer betr. verbinden sollen; und kann dann sicher sein, hiemit den Endzweck soweit es z. B. möglich, zu erreichen. Mehr Vertrauen erweckend sind in Sachkenners Augen stets die Obligationen aus Städten, wo tüchtige Rathschreiber bestehen, erschienen. Umgekehrt wie wenig Vertrauen verdienend sind dagegen die Rustikalobligationen, wo Laien alles besorgen. Das Beste dabei ist des Gerichtes Haftbarkeit; und diese eine Anomalie, eine Härte sans comparaison in der

ganzen Rechts-Welt. Die Unschuld wird in hac causa bei uns seit lange unabsichtlich gleichsam in Schlingen gefangen, die man ihr unbemerkt um den Hals wirft; — alles pro patria und um den Credit zu retten! —

§. 23.

ad I. u. II. Die Fragen: Ist Umwandlung unserer genereller und stillschweigender Pfandrechte in spezielle gehörig inscribirte Pfandrechte uns künftig absolut nöthig, und bedürfen wir völlig neuer Grund- und Pfandbücher, sind keine solche, welche sich ohne großen Nachtheil für den Beutel unserer Gemeinden — selbst im Prinzip länger aufschieben lassen. Es beruht dieses auf ihrem ganz entscheidenden Einfluß auf die Pfandbuchs-Berichtigungen und die Vereinigungen, sowie auf die Form und Führung des Lagerbuchs. Der Einfluß auf jene ist vollkommen unzweifelhaft, wenn man bedenkt, daß mit jeder Pfandrechts-Umwandlung und Bücherveränderung in den Grundprinzipien nothwendig eine öffentliche Liquidation aller ältern Pfandrechte und Eigenthums- oder sachartigen Ansprüche verbunden werden muß, alsdann aber die Frage von der absolut nothwendigen speziellen Ladung aller Gläubiger wieder am Wege liegt, und nicht mehr wohl so wie im Vereinigungs-Gesetz geschehen, beantwortet werden kann. Man wird vielmehr nothwendig bei den Pfand-Rechten zwischen ihrem verschiedenen Genus unterscheiden, und davon Umgang nehmen müssen, daß man auch andere als Obligations-Gläubiger speziell ladet und auffordert. Die Erfahrungen anlässlich der Vereinigungen lehrten uns das Gegentheil satfam als vollkommen überflüssig, und nur geeignet übergroße Kosten zu machen. Die Gemeinden werden aber die theuren Berichtigungen zuverlässig allerwärts einstellen, sobald sie nur einmal bestimmt wissen, daß generell liquidirt wird. So dringend sind diese Berichtigungen wohl nur selten, daß sie nicht noch einige Jahre anstehen könnten. Warum für sie von Seite einzelner Gemeinden dem Hundert u. Tausend nach ausgehen, wenn die nachfolgende allgemeine Liquidation viel wohlfeileren und sicheren Rath im Allgemeinen schaffen wird?! Gewiß, die Gemeinden werden so geschicklich sein, die Sache einstweilen ruhen zu lassen, sobald sie nur einmal wissen, wo aus und an. Warum sollte aber jene Erklärung so bedenklich sein? Ueberall in allen Ländern mit dem deutschen Gewähr-Systeme hat man die Publizität und Spezialität durchgeführt. Wie könnten wir in dieser Hinsicht auf halbem Wege allein stehen bleiben. Gewiß verdienen aber auch die Gemeinden Rücksicht und Schonung. Wie viele müssen alles mit Umlagen aufbringen, und wie viele arme Umlage-Pflichtigen gibt es nicht in jeder Gemeinde! —

§. 24.

Die Lager-Bücher in specie anbelangend, so ist die Beschaffenheit unserer künftigen Grund- und Pfand-Bücher im Voraus zu erörtern Pflicht, und eine Art Präjudizialfrage sowohl der Lagerbuchs-Kosten als der nothwendigen größeren Rechtsicherheit wegen. Gesezt, daß wir Grund- und Pfand-Bücher erhalten müssen, welche nach Objekten geführt alle einem Gute zukommende Lebens- und Stammguts-Eigenschaften, Grundgerechtigkeiten, Dienstbarkeiten, Erbdienstbarkeiten und Real-Rechte enthalten, so bedürfen wir in den Lager-Büchern doch offenbar nicht nochmals derselben Anzeigen. Warum auch dasselbe doppelt in öffentlichen Büchern anführen! Sind nicht diese an und für sich schon theuer genug; und liegen die vermehrten Prozeßgefahren bei verschiedenem Inhalt mehrerer öffentlichen Bücher oder wenn etwa gar nicht das rechte Buch das Betreffende enthält (dieses ist aber unzweifelhaft in der Regel das Grundbuch) nicht auf offener Hand! Gesezt, daß die Bücher nicht von einander abweichen, wozu Duplikate? Non bis in idem, gilt doch gewiß auch hier, wo alles so theuer ist! Allein man wirft ein: es lasse sich jetzt eben noch nicht bestimmt sagen, welcher Art unsere künftigen Grund- und Pfand-Bücher beschaffen sein werden. Es gehörten dazu noch weitere praktische Vorstudien. Ehe diese gemacht, lasse sich desfalls nichts beurtheilen. Wir antworten, wenn ja, so warte man gütigst mit der Lager-Bücher-Anlegung bis dahin zu. —

Doch es ist schon jetzt zu urtheilen möglich.

Es ist hinreichend genug, daß wir bestimmt wissen, aus all dem, was das II. Einf.-Edikt §. 25 als gesetzlich mit sich bringt, weder retro noch resp. ebendeswegen auch pro futuro heraustrreten zu können, um mit aller

mathematischen Gewißheit sagen zu können, daß in Folge dessen eine bessere Uebersicht über alle Eigenthums- und Pfandlasten-Verhältnisse uns Noth thut, als man unter dem alten Recht bedurfte, und nach dem rein französischen Recht nöthig hat, wo nur der kleinste Theil der Besitzveränderungen grundbüchlich zu veröffentlichen; und wo Transcription (vorausgehende) auch nicht die Bedingung der Verpfändbarkeit einer Realität, wie bei uns seit 1810 gewesen und noch ist; wo es keine absolut und nur eventuell und resp. bedingt wirksamen Pfandrechte wie bei uns seit 1810 nach der Jurisprudenz der Gerichte überhaupt gibt. Offenbar sind Gegenüberstellungen der Eigenthums- Erwerbstitel und ihrer Eintrags-Tage in einem Lande mit einer solchen complicirten Pfandrechts-Lehre nothwendig, und vermag dieses kurz, präcis und klar nur bei der Buchführung nach Objekten mit gewissen Hauptrubriken zu geschehen. Gebricht es hieran, so mangelt auch die gute Ordnung, die wie Gönnner sehr richtig bemerkt, in Pfandsachen noch nothwendiger und wichtiger als die besten Pfand-Gesetze ist. Niemand vermag sohin ohne endloses Nachschlagen die Rechte und Lasten eines bestimmten Objekts sicher anzugeben. Sezen wir z. B. den Fall, es bleibe bei unsern alten Büchern und der Lagerbuchs-Ordnung vom 26. Mai 1857, so muß der Buchführer erst noch besondere Notizen über den Inhalt jedes darin allegirten Eintrags auf ein besonderes Blatt machen. Es kann aber dabei gar leicht ein Versehen unterlaufen, sobald man nicht bestimmte Rubriken als gleichsam ebenso viele Fragen vor sich hat. — Was sind dann diese Notizen nicht für ein großes, weitläufiges Geschäft? —

Noch mehr: das gewonnene Resultat ist für seine Dienstachfolger keinesfalls maßgebend, denn der Aussteller des Notizen-Blatts haftet ja für dessen Inhalt nicht. Es wiederholt sich daher die Mühe der Aufstellung und Auffuchung des noch Gültigen bei jedem künftigen neuen Gewährsfall, und vermehren sich hiedurch Mühe, Kosten und Zeitaufwand des ganzen Geschäfts das Jahr hindurch unsäglich. — Verlangt aber Jemand nur eines mit dem Besitzer abzuschließen beabsichtigten Rechtsgeschäfts wegen Auskünfte solch zeitraubender Art, so ist der Pfandschreiber sich über seine Mühe, einen nöthigen Zeitaufwand zu äußern gezwungen. Die Frage, wer ihn dafür bezahle, liegt am Weg, und der Dritte, Kosten- und Zeitverlust bedenkend kehrt der ganzen Sache den Rücken. Auf diese Weise zerschlagen sich aber für den Besitzer vielleicht die wichtigsten einträglichsten Geschäfte. Bis jetzt wurde dieses durch des Buchführers allgemeine Aeußerungen über die bekannten Vermögens-Verhältnisse des Besitzers noch meistens verhütet: wie sollte aber das künftig bei den ortsfremden Hypotheken-Beamten auch zu erwarten und möglich sein! — Wie aber, sollte man nicht gerade dieser Vortheile und Lichtseiten unserer gegenwärtigen Einrichtung wegen sie beibehalten! Allein es ist ja solches wie oben und anderwärts satzsam gezeigt, absolut unthunlich; denn der ersten und Grundbedingung alles Besserwerdens muß man natürlich vor allem Rechnung tragen.

Doch, sollte man sich nicht mit der Bücherführung nach den Besitzern wie in Württemberg, Holland etc. helfen können? Allein selbst auch in diesem Fall sind Rechte und Lasten wieder rubrikenweise und resp. nach Objekten zusammenzustellen; sonst mangelt offenbar auch hier jede Uebersicht. Nachgeschlagen muß ferner doch auch bei diesem Systeme auf der älteren Besitzer Namen und in den Separatverzeichnissen der einzelnen älteren Besitzer werden; die eigentliche Total-Uebersicht fehlt daher auch da. Stirbt oder übergibt der Besitzer, so sind so viel Erben ebenso viel neue Folien etc. anzulegen und nachzuschlagen. Gewonnen wird am Ende bei der ganzen Einrichtung um so weniger, als man ja auch beim principaliter nach den Objekten Eintragen das Zusammenlegen mehrerer Lagerbuchs-Nr. unter einer Grundbuchs-Nr. gestatten kann; und in den Novellen zu den Hypothekengesetzen Preußens etc. wirklich zugegeben findet, ohne daß sich daran, soviel bekannt, große und wesentliche Nachtheile geknüpft hätten. Beide Systeme laufen in Folge dessen unter Umständen beinahe zusammen, wo man diese Ausnahmen mit einer gewissen Liberalität gestattet. Der Hauptvorteil des Buchführens nach Objekten, das Wegfallen des unzähligen sonst nöthig werdenden näheren Objekts- und Lastenbeschriebs wird aber stets für letztere entscheiden. Die häufigste Einwendung, daß die Bücherführung nach Objekten nichts tauge, wo die Gütertheilung wie bei uns ins Kleine gehe, fällt schon hiernach, fällt überdies auch nach den von der bayerischen Regierung in Unterfranken, wo eine eben solche Theilbarkeit ist, schon im Anfang der 1820er Jahre gemachten Versuchen hinweg. Es sind ferner die Grund- und Pfandbücher hiernach in eines verschmolzen in Altpreußen, in Sachsen, in Mecklenburg etc. zu treffen. In den

zur freien Stadt Hamburg gehörigen Landdistricken beliebte den rechtskundigen Hypothekenbeamten die Bücher-Anlegung nach diesem System in jüngster Zeit aus freien Stücken. (M. s. Dr. de Boor über das Hamburgische Hypotheken-Wesen.) Entschieden hat sich auch dort die Sache bewährt. Wenn Philippi „Versuch über das Hypotheken-Recht in Rheinpreußen“ bezügliche Zweifel äußert, so betrafen diese mehr die Frage, ob man überhaupt das rein französische Grund- und Pfandbuch mit dem deutschen Gewährbuche und deutschen Gewährrechte vertauschen soll, eine Frage, die bei uns seit 1810 keinen Boden mehr hat, weil sie durch §. 25 des VI. E.-G. schon beantwortet ist, indem darnach bei uns alle Liegenschaften-Übergänge und Pfandlasten beurtheilt werden müssen. — Kann man doch all dies nicht ändern, da es sich desfalls um keine bloße Formalien handelt, die man etwa auch durch ein neues Gesetz ganz nachsehen kann. — Nicht im Geringsten instruktiv für uns in unserer Lage ist daher, was die Gesetzgebung der Länder mit rein französischem Grundbuchsrechte desfalls neu beschließen. Wir haben die Aufgabe Rath zu schaffen, wie über die ungeheure Masse von Einträgen, die bei uns seit 1810 mehr als dort nöthig wurden, ein recht klares Licht verbreitet, eine gute leichte Uebersicht ein für allemal gewonnen werden könne. Das bedenke man vor allem wohl. —

Man hat sich in Frankreich mit der Vorschrift der nothwendigen Anlegung von Repertorien theils nach Personen theils nach Objekten in tabellarischer Form zu helfen gesucht, allein die Repertorien erreichen den Zweck, (obgleich dort kaum $\frac{1}{2}$ unserer Grundbuchs-Einträge vorhanden und nöthig sind) überall nicht. Es fehlt auch mit ihnen in der Hand jeder klare Ueberblick, wie dieses Gönner in seinem Werk „über Anlegung der Hypotheken-Bücher“ deutlich nachgewiesen hat. — Man scheut nach allem in Rheinpreußen z. v. zugewise die Kosten der großen Hypotheken-Beamten-Vermehrung, wenn Erbschaften eingetragener werden müssen. Wir haben desfalls nichts mehr zu überlegen; die Kappe ist verschnitten seit 1810. — Sind wir doch nach dem einmal adoptirten Prinzip des §. 25 des II. E.-G. selbst Servituten und Erwerbungen durch Erzigung einzutragen genöthigt. Es folgt dieses aus dem Prinzip und vor allem aus der praktischen Seite der Sache. Man will bei uns Zeugnisse über Lastenfreiheit aller Art. Transscribirte Besitzer aber verfahren zu Dritten, diesem gegenüber wie oben §. 22 bemerkt wurde, ihre Rechte niemals, so lang sie nicht legal abgeschrieben werden. Dem entsprechend ist die Sache namentlich auch in Oesterreich durch besondere Gesetzesvorschriften über das bezügliche Aufforderungsverfahren geregelt. Bei uns mangelt freilich z. J. noch eine solche Regelung, aber sie muß nachkommen. Das System bringt das mit sich unabwendbar. Das franz. Recht muß desfalls dem deutschen Gewährrechte anpassend gemacht werden. Das Gegentheil hieße den wichtigen Hypotheken-Zweck ganz in die Schanze schlagen. Die Zeit verlangt aber dessen vorzüglichen Schutz mit unerbittlicher Strenge, eiserner Nothwendigkeit. — Wenn aber auch all dieses nicht wäre, wie läßt sich verkennen, daß alle unsere auf die Gewähr bezügliche P.-D. Bestimmungen das ganze Aufforderungsverfahren nach §. 738. 741. dem Hypotheken-Zweck nicht zureichend satisfacirt. Man lese ferner die P.-D.-Bestimmung §. 811. Abs. 4. und man wird sich sagen müssen: die Verfasser kannten unser ganz selbständige Rechte und Pflichten des Gewährgerichts schaffendes Hypotheken-Institut u. Gewährrecht nicht halb zureichend. — Auch diese Titel sind daher noch einzutragen. Es muß mit dem Erscheinen der bezüglichen solchem entsprechenden Gesetze hiezu kommen, und wird die Nothwendigkeit der Buchführung nach Objekten sohin nur um so mehr zu Tage treten, da derartigen Aufforderungen nothwendig mehr systematische Zusammenstellungen des Bücher-Inhalts nach Objekten vorausgehen, und jeden Falls auf dem Fuße nachfolgen müssen.

§. 25.

Wir kommen nun aber auch noch auf die rathsame facultative Fassung des Bücherführungsgesetzes. Unsere Stamm-, Lehen- und geschlossenen Hofgüter, unsere Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und sonstigen Korporations-Güter vereigenschaften sich schon jetzt zur Buchführung nach dem neuern deutschen Grundbuchsrecht ganz unzweifelhaft in aller und jeder Beziehung. Was Dr. Göge über die Vorzüge dieser in Beziehung auf die Mecklenburgischen Rittergüter sagt, das alles paßt auf diese Güter ganz unzweifelhaft. Vom Standpunkte der Billigkeit, Klugheit, Gerechtigkeit (diese können besonders die früheren vorderösterreichischen Rittergutsbesitzer für sich anrufen, welche an der Landtafel-Ordnung schon längst all das hatten) sollte man hier fragliche Neuerung sofort schon zugeben; sollten die Besitzer solcher Güter mit vollen Händen zugreifen,

wenn ihnen das Vorwärtige gewährt wird. Die Idee der Mobilisirung des Creditbriefs ließe sich da am ehesten realisiren. Ihr Credit müßte in jedem Fall zu-, ihr Passiv-Zinsfuß dagegen abnehmen. — Von den namhaft höheren Gewähr-Gebühren, die im Allgemeinen doch unvermeidlich sind, würden sie sich in diesem Fall am meisten nachhaltig künftig freimachen können. — Ihre Grund- und Pfandbücher werden verhältnismäßig viel kleiner, kürzer und lichtvoller werden.

§. 26.

Nach alle dem dürfte sich nun aber auch mit Bestimmtheit behaupten lassen, daß unsere Lagerbuchs-Ordnung, insoweit sie mehr als eine topographisch-geometrische Beschreibung der Liegenschaften einer Gemarkung anstrebt, jedenfalls theil- und beziehungsweise zuviel enthalte. Die neuen Grund- und Pfandbücher werden, soweit sie nach Objecten geführt, all dasjenige beschlagen, und kurz und bündig an Hand geben, was die Lagerbücher speziell für den Hypotheken-Zweck mehr enthalten. Man wird aus dem Gelde, das man hier nach für die Lagerbücher ersparen kann, ohne Zweifel die Kosten der viel besseren neuen Grund- und Pfandbücher größtentheils bestreiten können. Gewiß eine überaus wichtige und beachtenswerthe Sache!

§. 27.

ad III. Es ist schon anderwärts mehrfach gesagt und nachgewiesen worden, daß wir von dem Tag an, wo wir selbstständige rechtskundige Hypothekenbeamte erhalten werden, unserer bisherigen Kauf- und Tauschbriefe, sowie der Obligationen, die von Notarien gefertigt sind, nicht mehr bedürfen. Dem entsprechend ist die Sache auch in den übrigen deutschen Ländern mit unserem Hypotheken- und Gewähr-Institut seit lange geordnet, ohne daß sich irgend Nachtheile daran knüpften. — Auch die Rücksicht auf die sonst für die Käufer und Obligationen-Schuldner entstehenden allzu großen Kosten bringt dieses mit sich. — Die Prüfung der subjektiven Rechtserfordernisse durch den Notar fällt als überflüssig ohnehin, sobald man rechtskundige Hypothekenbeamte hat, hinweg. — Zu dieser Aenderung sich Glück zu wünschen haben Ursache die Parthien, die Notare und selbst die Großh. Staatsregierung. Jene und die Notare, weil hiemit endlich die Illusionen und Responsabilitäts-Gefahren cessiren werden, welche in den fatalen Zeugnissen über Rechtserfordernißprüfung in den gedruckten Impressen lagen. Die Großh. Staatsregierung aber kann nachgerade doch nicht verkennen, daß es eine auf der Hand liegende Forderung der Billigkeit ist, den Notarien keine über ihre eigene Sachinformation hinausgehende Zeugnisse anzumuthen. Weder die älteren Einträge, noch die korrespondirenden Originaltitel, noch die Eheverträge der Pfandbesteller haben sie vorher eingesehen und konnten sie einsehen: wie könnten sie dennoch gehalten sein zu bezeugen, daß alle Rechtserfordernisse beobachtet und in Ordnung seien. Das reine Notariat (mag man dasselbe im Uebrigen wie immer definiren) würde jedenfalls solche incorrekte Zeugniß-Ausstellung ablehnen müssen; dem anderen wird man sie noch weniger zumuthen können.

§. 28.

ad IV. Unter den eine gleiche Besorgung und Ueberwachung nöthig habenden Geschäften stehen jene der Pfandschreiberei unzweifelhaft oben an. Nicht nur aus ihrer Wichtigkeit und nachhaltigen Dauer als Creditbasis, noch mehr aus den ergangenen richterlichen Urtheilen folgt dieses. Wurden doch durch diese z. B. auch die in formeller Hinsicht ganz verfehlten aller zureichenden Basis entbehrende Pfandstriche aufrecht erhalten. Offenbar liegt hierin der folgenreiche Grundsatz, daß die Bücher die Haupturkunde, ihre Beilagen dagegen in dubio nicht maßgebend sind. Dem entsprechend wurde auch in andern Ländern, wo unser Gewähr-Prinzip gilt, erkannt. Es ist zu erwarten, daß sich dieselben Grundansichten bei unseren Gerichten je länger je mehr befestigen werden. Eine ganze Revolution in der Beweislehre des Code Napoleon liegt hierin, und hat solche wie gezeigt bereits begonnen. Ueberwachung der Bücher allenthalben auf die gleiche Weise thut hiernach mehr als je Noth, und selbstverständlich taugt dazu keine allzugroße Personenzahl. Die Aufstellung einer solchen war bei uns übrigens schon im J. 1810 ein großer Fehler. Er wurde noch größer und fühlbarer durch den bekanntlich so lange andauernd habenden Mangel an allen Instruktionen, den bis heute dauernden Mangel an erschöpfenden von richtigen Grundprinzipien ausgehenden Lehrbüchern. Je lückenhafter und unvollständiger die Gewährgesetzgebung hierlands offenbar ist und jemehr deswegen Grund

zu verschiedenen Rechtsansichten schon a priori blieb, desto mehr hat man auf der Verwirklichung des Grundgesetzes, im Zweifel das mehr Sichere zu thun, das Plus auf die Gefahr auch etwas Ueberflüssiges zu besorgen, beharren sollen. Daran dachte aber in der Regel Niemand. So war man z. B. Jahrzehnte hindurch im Zweifel, ob der Eintrag der Theilzettel im Lagerbuch nicht hinreiche, m. a. W. ob dieses nicht als Grundbuch zu betrachten sein. Statt in beide Bücher einzutragen, trugen nun gar Viele nur in das Lagerbuch ein. Diese Einträge satisfaciren aber, wie jetzt Jedermann weiß, nicht. — Eine Masse von Obligationen entbehren deswegen einer gesetzlichen Basis, namentlich retro, und auf der nothwendigen Transcriptions-Lücken-Ergänzung ist jetzt zu bestehen. In dieser letzteren Hinsicht weichen aber z. B. noch die Ansichten am meisten von einander ab. Die geringen Eintragsgebühren machen, daß das Geschehene und Geschehende für zureichend erklärt wird. Man will seine Zeit nicht aufopfern. Vergeblich hat man aber seit länger um angemessene Erhöhung fraglicher Theilzettels-Gewähr-Gebühren mit Rücksicht auf das nothwendige Angeben der ältern Eintragstage bei jedem Stücke den Zeitaufwand mit dem Aufsuchen dieser gebeten. Die Instruktionen schweigen und enthalten wegen der Ergänzung der Grundbücher keine volle Sicherheit vermittelnde Belehrungen. Offenbar war und ist auch hier an den oben erörterten Grundsätzen festzuhalten. (Vgl. s. oben S. 16 u. 22.) Die Aufsichtsbehörden procediren nun aber bei bewandten Umständen auch so verschieden als möglich, indem sie bald die Sache bei bloßen Ermahnungen belassen, bald gar nichts bemängeln. Das Stillschweigen der vielleicht meisten Amtsrevisorate über diese Mängel führt nach allem höchsten Orts irre. Man nimmt vielleicht eine übergroße Aengstlichkeit und Rigorosität bei den strengeren Visitations-Commissarien an. Die Sache bleibt wegen Mangel einer gleichförmigen direkten allgemeinen Aufsicht im Argen liegen. Dasselbe gilt auch in Beziehung auf Form und Inhalt einer Masse anderer Einträge ins Grund- u. Pfandbuch. — Gewiß nicht ohne Grund erklärten wir uns daher für die alsbaldige Aufstellung bloß einer Oberaufsichtsbehörde in den Beiträgen zur Hypotheken-Reform, uns hiebei auf die gleiche Aufsichts-Organisation in andern Ländern bis zur völligen Ordnung des Pfandwesens berufend. Es scheint, daß nach dem Gesetzentwurf §. 3 Abs. 2 auch dieses noch unbestimmte Zeit anders werden, d. i. heim Alten bleiben solle. — Wir können nur das Gesagte wiederholen, und daran den Wunsch knüpfen, den aufzustellenden Aufsichtsbeamten sogleich einen auf Grund der für alle Präventiv-Justizbehörden maßgebenden obenberührten leitenden Prinzipiensätze gebaute nähere Dienstanzweisung behändigen zu wollen. — Ueber den Zustand des Pfandwesens im Allgemeinen wird durch Landeskommissäre in kürzester Zeit ungleich mehr erfahren werden können, als sonst in Decennien möglich war und andernfalls künftig möglich sein würde. — Nur höchst willkommen und angenehm kann aber all dieses in jeder Hinsicht sein. Setzen doch gewiegte neue Vorschriften in Pfandsachen immer Erhebung erschöpfender Informationen voraus. Hätten wir eine solche Commission aus unpartheiischen Männern zusammengesetzt, schon vor der Erlassung des Vereinigungsgesetzes hierüber hören können, wie große Kosten, wie viele zeitraubenden Weiterungen wären ohne Zweifel erspart worden. Alles Einseitige und Eilige müßte da wohl als solches erkannt worden sein. Bei der Dunkelheit, dem trüben Wasser, täuscht man sich am leichtesten über den eigentlichen Sachverhalt.

Ist aber einmal das Pfandwesen mehr in einem guten geregelten Gang, dann wird wohl seine nachhaltige, gleichförmige, gute Ueberwachung durch die Gerichte das beste Mittel sein, auch diese mit dem so überaus wichtigen und für den Richter überaus besonders praktischen Theile des Pfandwesens in der Weise und Allgemeinheit bekannt zu machen, daß so manche für den Credit im Allgemeinen wie für die Haftbarkeit der Hypotheken-Beamten gefährliche Entscheidungen immer seltener werden. — Für Pfandgläubiger und Liegenschafts-Erwerber wird darin eine ganz große Garantie in Beziehung auf ihre Rechtsicherheit liegen. — Die Urtheile der Gerichte werden aber auf diese Weise auch am schnellsten in das praktische Leben übergehen, und so weit sie gut und nützlich sind, angemessen wirken. — Wie lange dauerte dieses bisher beim Vorhandensein administrativer Aufsichts-Behörden. Geht dieses nicht aus dem beinahe völligen Stillschweigen der Prüfungs-Akten über Nutz-Anwendungen aus den Urtheilen sattjam hervor. Wie ausgiebig ist dieses Feld für Männer, die mehr Zeit haben, über Präcautionen und Cautelen nachzudenken, als es bei den Amtsrevisoren der Regel nach der Fall ist. Leitung von oben vermag nun zwar freilich dieses Feld nicht zu erschöpfen, allein die Wissenschaft wird das Uebrige thun, wenn nur einmal das Publikum der Pfandbeamten mehr für wissen-

schaftlichen Rath empfänglich ist; und eine Aufmunterung durch Empfehlung bezüglicher Zeitschriften nicht mangelt. Bis jetzt hatte dieser Mangel wegen der großen Zahl der Gemeinden weniger auf sich; es lohnte sich doch noch des Druckes; und half dabei das Nichtbeachten des Grundsatzes nach, in dubio immer mehr das unzweifelhaft Sichernde zu thun. *) — Das Vermindern der Aufsichts-Beamten muß übrigens auch zur Verbesserung der Aufsicht schon nach der allgemeinen Erfahrung führen, daß wer etwas mehr ausschließlich betreibt, es immer am besten besorgt. Was nützen die Visitationen der Bücher durch die Amtsrevisoren? Wenn es auch wahr ist, daß sie Formalien, fehlende Unterschriften und Genehmigungen der Betheiligten und der Gerichts-Leute etc. betr. gar oft sehr wohlthätig wirkten, so wardoch die materielle Seite der Geschäftsführung zu prüfen, den Amtsrevisoren beim Mangel an Real-Registern und Aufstellungen der series possessorum ganz unmöglich. Ob Liegenschaften überhaupt rechtlich unzweifelhaftes Eigenthum der abgeschriebenen Besitzer, resp. der Pfandbesteller seien, ob solche nicht doppelt verpfändet wurden, ohne daß man es anzeigte, das vermochten sie theils aus den angegebenen Gründen, theils wegen Mangel an Zeit nicht zu prüfen. Wie sollte die Fortdauer einer solchen Prüfung für das Publikum, die Sache selbst rein objectiv betrachtet, von großem Werth sein! — Sobald einmal tüchtige Hypotheken-Beamten aufgestellt und ausschließlich thätig sein werden, hat man die bisherigen zahllosen formellen und materiellen Gebrechen der Bücher gar nicht mehr zu besorgen. Wer ein Geschäft als Lebensaufgabe betreibt, ausschließlich und allein dafür verantwortlich ist, arbeitet immer exakter, als der Pfandschreiber, der eine Profession oder die Landwirtschaft als Hauptaufgabe seines Lebens hat, dadurch jeden Augenblick zu unterbrechen und wieder etwas gar Anderes in die Hand zu nehmen genöthigt, u. für nichts verantwortlich ist, wie dieses alles bei unseren meisten Landpfandschreibern zutrifft. Die Kreis-Regierungen, fern von den Büchern, konnten aber nichts Remarquables leisten. Sie mußten hinhinnehmen, was man ihnen vortrug. Mehr formell und cursorisch war daher ihre ganze bezügliche Wirksamkeit. Zu Generalien in Pfandsachen ließen sie sich fast nirgends herbei. Sie verbescheideten einzelne Anfragen, diese Regierung so, eine andere wieder anders. Und ähnlich hielten sie es mit der Ueberwachung. Am deutlichsten beweist dieses die Art und Weise der Vollzugs-Ueberwachung, unser Vereinigungs-Gesetz betr. Nur zu oft fehlt die Uebereinstimmung im Wichtigsten, und unendlich groß und weit auseinander führend sind die Folgen. — Als baldige Uebertragung bezüglicher Aufsicht an die Appellations-Gerichte könnte die ganze Sache in der nächsten Zukunft kaum merklich besser machen. Das Fahrwasser ist z. B. noch zu trübe. Die Aufgabe, Ordnung in der Bücherführung zu vermitteln, ist zu riesenmäßig groß. Dem Ziele näher wird aber sich das alles leichter und besser machen.

Es gilt zunächst dem technischen Theil der Aufgabe zu genügen, der, wie oben gedacht, so äußerst wichtigen in Baden so sehr vernachlässigten, in ihren Konsequenzen so verhängnißvollen üblen Buchführung auf eine im ganzen Lande übereinstimmende Art und Weise jetzt zu begegnen; hier angemessen auf- und nachzuhelfen. Nur die Aufstellung und gute Bezahlung weniger mit der Leitung und Ueberwachung dieses Geschäftes beauftragten Beamten für das ganze Land bleibt deßfalls übrig, um sich dem Ziele sicher zu nähern. Die Kosten dieser Aufsicht können überall gar nicht in Betracht kommen. Sie sind nichts, gehalten zu dem außerordentlich großen Nutzen und der durch sie möglichen noch größeren Schaden-Verhütung, verfehlte Anlegung und Führung der Bücher betreffend.

§. 29.

Es ist oben angedeutet, daß bei uns transitorisch die Aufstellung besonderer Pfandhilfs-Beamten nöthig ist, welche die Anfertigung der Real-Register übernehmen. Wir wollen dieses, ihre nächste und mehr ferne Aufgabe, ihr Dienstverhältniß und ihre Ueberwachung nun mit einigen Worten näher ausführen.

Man hat in allen Landen, wo man das Pfandwesen im Laufe der Zeit in große Unordnung gekommen, in seinen Prinzipien theoretisch und praktisch verfehlt und daher einer durchgreifenden Verbesserung bedürftig fand, mit Aufstellung der Realregister, zu den auch dort gewöhnlich bloße Namens-Register und Protokollform

*) Unzweifelhaft würde die betr. Redaktion auf diesem Weg bald zum Geständniß gebracht worden sein, daß unsere ganze alte subjective Organisation total verfehlt ist; — etwas was sie bisher grundsätzlich nie zugab. —

habenden Büchern und hier und da mit Anfertigung von Verzeichnissen der Eigenthums-Uebergänge der einzelnen Realitäten angefangen. 3. Th. auf Grund dieser Register und Verzeichnisse wurden die Bücher schon im Uebergangs-Zeitpunkte von, ihrem Geschäfte theoretisch und praktisch gewachsenen Pfandbeamten geführt. Die Aufstellung dieser Funktionäre m. a. W. die subjektive Reform ging daher allenthalben der objektiven Reform voraus. Nicht der Hypothekenbeamte, der den laufenden Dienst zu besorgen hatte, vermöchte aber insbesondere bei uns jene Register und Verzeichnisse neben diesem anzufertigen. Wo die Transskription alle Handänderungen beschlagt, und durch 30—40 Jahre die meisten Einträge im Buche fehlen, da ist dieses unmöglich, denn es beschäftigt in solchen Landen jene der Erbschaften und Vermögens-Uebergaben allein einen Mann in einem Bezirke von der Größe unserer mittleren Amts-Bezirke, namentlich wo Theilbarkeit der Güter besteht, über ein halbes Jahr. Der Registeranfertiger, von Hypotheken-Beamten subjektiv überwacht, dürfte jedoch anzuhalten sein, in schwierigeren verwickelten Fällen dem Letzteren als Hilfsbeamten in dem Sinne zu dienen, daß er die Real-Register und die Series possessorum über jene Liegenschaften zunächst anfertigt, deren neue Gewähr in Frage ist, m. a. W., daß er die sonstige Ordnung in Besorgung seines Geschäfts etwas verläßt. — Bis die fraglichen Hauptarbeiten fertig sind, können auch die neuere Gesetze-Umwandlung der generellen u. stillschweigenden Pfandrechte betr. erschienen sein. Die Besorgung dieses Geschäftes dürfte sohin an fragliche Hilfsarbeiter, soweit sie sich dazu tauglich gezeigt, übergehen. — Die Belohnung der Hilfsbeamten anbelangend, so wird sie vor der Hand von den Gemeinden zu bestreiten, und es wohl am besten sein, wenn man bezügliche Vereinbarung freistellt, auch diese erst nach vorausgegangenem Probe-Arbeiten nach der Tagesgebühr anordnet. Billigerweise dürften übrigens der Staat und die Privaten an fraglichen Kosten mitzutragen haben. Ist doch das Hypotheken-Wesen in der Hauptsache ein Staatsanliegen; — wird der Staat ferner noch Stempelgebühren von den einzelnen Geschäften erheben können und sollen; und ist die Meinung veraltet, daß es sich hier um bloße Comunal- und Privat-anliegen handle.

Die Ueberwachung des ganzen Geschäfts wird für die Uebergangsperiode, die leitenden Grundprinzipien betr. durch den Ministerial-Commissär; das Detail der Sache anlangend, nur in einzelnen dringenden Fällen vom Hypotheken-Beamten (der sohin für sich dasselbe aufstellen u. alsdann mit des Gehilfen Arbeit die seinige vergleichend, am besten controliren wird; ein Verfahren, das auch im Mecklenburgischen stattfindet) in den übrigen durch eine besonders zu bestellende Prüfungskommission geschehen sollen. Das Nähere s. m. in den Beiträgen zur Hypotheken-Reform S. 203. ff.

Schlußbetrachtungen.

„Reisendem Korne
 „Liebe zu schenken,
 „Denkendem Geist auch, war stets ich bemüht.“

(Frithiofs Sage.)

Wie der Arzt, wenn er einen Patienten zum erstenmal behandelt, vor allem das Alter, den Beruf des Patienten, den Ursprung der Krankheit zu erforschen sucht, so ist wohl auch, wenn man bei der nöthigen Reorganisation wichtiger Staats-Anstalten angelangt, vor allem deren Ursprung und ob und wie weit zurück gewisse Fehler derselben datiren, zu erheben. Bekanntlich stammt unser Notariat, seine Organisation und Unterordnung unter andere Personen und Stellen noch aus dem Altbadiſchen. Wie überall gab

es auch da viel Gutes und Verkehrtes. Das Schreiberei-Wesen war nicht ohne letzteres. Es lag solches schon ursprünglich vorzüglich darin, daß der Theilungs-Commissär stets de facto bei Inventuren und Theilungen, namentlich beim bloßen Vorhandensein großjähriger rechtsfähiger Betheiligten eigentlich die Hauptperson war, dennoch aber aus seinen Geschäften keine Ausfertigungen hinausgeben durfte, gleich als ob an diesen Expeditionen mehr gelegen gewesen wäre, als an den Originalien, die der Revisor doch, niemals nach Belieben für sich allein ändern durfte. Verkehrt war ferner, daß er zu jedem Geschäft einen besondern Auftrag nöthig hatte, wodurch mancher unnütze Aufenthalt entstand. — Doch der Hauptfehler war, daß er die Gebühren ursprünglich mit seinem Dienstvorstand, dann mit dem Fiscus theilen mußte. Die allergrößten und nachhaltigsten Uebelstände gingen hieraus hervor. Der eigentliche Geschäftsfertiger bekam immer nur den kleineren und zwar einen so kleinen Theil, daß er besonders in späterer Zeit, seit er regelmäßig verheirathet und alles viel theurer ist, gar nicht mehr ohne zuzusetzen leben konnte. Wäre bei anderen öffentlichen Dienern eine ähnliche Gebühren-Theilung beliebt worden, so hätten sie wohl auch dieselbe bittere Erfahrung machen müssen. Bemerkenswerth ist aber hier insbesondere, daß man im Jahr 1840 bei Erlassung eines neuen Gebühren-Tarifs, dessen Ursprung und Endzweck gerade die Besserstellung der Notare gewesen, dennoch an dem Grundsatz der Gebühren-Theilung festgehalten. Die Macht der Finanzverhältnisse unterschätzte man im Widerspruch mit der vorausgegangenen Erfahrung augenfällig, sonst hätte man schon damals auf einen besonderen Stempel-Tarif hingearbeitet und wäre darauf schlechthin bestanden. Einen fataleren Associe hätten aber die Notare kaum sonst erhalten können, denn es concurrirten nun Gewalten mit verschiedenen höheren Dienstaufgaben und Rücksichten mannigfacher Art gegen sie; und ihre nächsten Dienstvorgesetzten waren la u in ihrer Unterstützung, wenigstens der Regel nach. Oben nahm man schon hierwegen an, die Sache habe ihre guten Wege. Während dem wurden aber die Geschäfte immer fabrikmäßiger und mechanischer besorgt. Am bedeutendsten war die Sautelen-Vernachlässigung. Da konnte Niemand ihnen leicht beikommen. Die Gründe sind oben angegeben. Um Abhilfe in dieser Hinsicht durch eine angemessene pekuniäre und sonstige mehr ehrenhafte Stellung des Notars wird sich nun das Meiste drehen. Der Notar muß bei Allem, was er thut, so oft es sich um sein wichtiges Amt handelt, es mit der gehörigen inneren Gemüthsruhe und mit Anstand handeln können. Es darf ihm daher der Kummer um das einstige Schicksal der Seinigen nicht das Herz brechen. — Es kann ihm ebenso wenig zugemuthet werden, gleich einem Copisten alles und Jedes selbst zu schreiben und zu rechnen. Er muß eine bezügliche Hilfe und Unterstützung selbst auf seinen Geschäfts-Reisen haben, schon damit er dort nicht allzu lange aufgehalten wird, nicht wieder hin und her zu reisen nöthig hat, wenn er nicht sein Geld durch mehrtägige Zehrungen auswärtwärts verbrauchen will. Er muß sich aber auch nirgends gar zu ärmlich und knauserig zu zeigen brauchen, denn nichts schwächt die Selbstachtung und das Ansehen mehr als dieses. Er bedarf endlich einer viel besseren als der bisherigen Zahlung auch wegen der jetzt größeren Bureau- und Heizungskosten, der Beiträge zu den Kosten der Kammer und seiner Repräsentation in der bürgerlichen Gesellschaft. Darnach ist nun auch das franz. Notariat rings um uns her allenthalben organisiert. Man kann nicht verlangen noch erwarten, daß der badische Notar nicht auch einen vergleichenden Blick auf das Ausland werfen solle. Läßt sich doch unser Land mit keiner chinesischen Mauer bloß des Notariatswesens wegen umgeben; und lernen wir selbst durch Studien dieser Art gar Manches. — Die Vergleichen der Lasten und Dienstobliegenheiten unserer Notare schlägt nun aber entschieden zu deren Ungunsten aus. Sie haben die gleichen ja zum Theil noch schwerere Pflichten, herrührend von der Lückenhaftigkeit unserer Gesetzgebung, die Prozedur in gemischten Fällen, die Gewähr des liegenschaftlichen Eigenthums, und mehrere ältere Partikular-Gesetze betr., die neben dem Landrecht aufrecht erhalten wurden, und zu diesem überall nicht recht passen. — Zahlung und sonstige Stellung betr. steht aber nun unser Notar viel schlechter als alle übrigen Notare mit franz. Recht. Viel höhern Tarif und viel mehr erlaubte Nebengeschäfte haben diese. Nun frage man sich aber selbst, ob Jemand, der solange studirt hat, für sich und andere in Rechten Rath weiß, nicht ein Recht hat, eine bessere Zahlung als ein Muster-Kartenreiter, besserer Fabrikarbeiter oder ein Versicherungs-Agent zu erwarten, zumal in einem Lande, wo es nicht an vermöglichen Leuten fehlt, die sogar gerne ganz angemessen und gut bezahlen, wie dieses schon die häufigen freiwilligen Gebühren-Aufbesserungen der Parthien beweisen. Jeder Techniker mit

Talent und Fleiß und etwas *savoir vivre* macht vor unseren Augen allenthalben in der Regel eine bessere Fortüne, als die badischen Notare. Wie kann da ihr Unwille, ihre Unzufriedenheit mit ihrer Lage auch billigerweise auffallen, so lange diese Lage sie nur immer an unerfüllte Hoffnungen, frühere Versprechen erinnert, als da sind: die Zusicherungen im Jahr 1840 bei Discussion des Tarifs, satisfacirende Besserstellung pro futuro betr.; desgl. deren Wiederholung im Jahr 1849, wo zugleich von den Ständen zu demselben Ende auf einen bessern Tarif gedrungen und von Großh. Staatsregierung für die nächste Budgetperiode ein solcher bestimmt zugesagt wurde. — Der neueste Gesetz-Entwurf deutet auf das Belassen bei dem alten Tarif, wie oben gedacht wurde. Er stellt eine bloße Besserstellung, ohne auf Gehilfenhaltung abzuheben in Aussicht. Vor nicht zu langer Zeit wurde aber gerade diese selbst indirekt empfohlen, indem man die Ausbildung der Aspiranten bei den instrumentirenden Notaren als Wunsch erklärte. Von diesen schwer mit einander zu vereinbarenden verschiedenen Erklärungen rührt es wohl her, wenn die Notare in ihrer Denkschrift von tiefer Vertrauens-Erschütterung sprechen. Gewiß ist ein solcher Zustand wieder kein haltbarer; bedarf er einer wiederholten Durchsicht und Prüfung. Wir haben oben gezeigt, nach welcher billigen, keinen Theil verlegenden Grundsätzen er herbeizuführen sein möchte; wir erklärten uns für durchgreifende Reform der Notariats-Anstalt; und wollen nun hier zur Begründungsvervollständigung einige der gewöhnlichsten oder wahrscheinlichsten Einwendungen gegen unsere Wünsche zu widerlegen suchen.

Obenan steht hier der Einwurf des fehlenden zureichenden Verlässigseins vieler Notare. Allein in den wichtigsten Beziehungen wurden ja die Notare schon längst faktisch emanzipirt, wie man kaum vorher erwähnte und die 1840er Verordnung noch mehr bewirkte. Auch nach dem Gesetz-Entwurf sollen sie jetzt noch mehr emanzipirt werden. Was hindert da, ihnen auch noch die übrigen Befugnisse, wie solche die Notare in allen Landen haben, einzuräumen! — Die rechte Consequenz des Entwurfs führt zur möglichsten Verminderung der weniger tüchtigen und zuverlässigen Notare überhaupt, und den Weg hiezu bahnt unser Vorschlag viel mehr, als der Gesetz-Entwurf. Muß man doch aus ihm im Zusammenhalt mit dieser Einwendung auf eine fortan mögliche immer noch sehr unzureichende pecuniäre und sonstige Stellung der Notare im Allgemeinen schließen; und führte das unvermeidlich zur noch größeren Deprimierung selbst der besseren und besten Arbeiter, zu Fortdauer der mechanischen und allzu eilenden Geschäfts-Besorgung, — zum völlig unzweifelhaften Austritt der besseren Notare aus der Notariats-Anstalt bei nächster bester Gelegenheit; — und mittelbar selbst zur nothwendigen fortdauernden Rekrutierung der Anstalt mit durchgefallenen Juristen, dem perniciososten Uebel für die Anstalt überhaupt und das Publikum im Allgemeinen. Warum mit Beibehaltung dieser Uebel, und mittelbar auf sie unwillkürlich wieder neu hinführend, eine Anstalt reformiren? Was können die braven Notare für die Zurückgebliebenen, und warum sollen sie und mit ihnen indirekt das Publikum hierunter büßen! — Es wünschen die besten Notare selbst gründlicher zu arbeiten. Aber dazu gehört viel mehr als man gewöhnlich glaubt und annimmt; mehr Zeit, mehr Unterstützung durch einen Gehilfen, mehr Geld, bessere Reise-Kosten, und selbst ein ruhiger ungetrübter Blick in die Zukunft sowohl das Schicksal des Notars als seiner Relikten betr., denn er hört nie auf, Mensch zu sein. Aus diesen Gründen, nicht aus Liberalität oder Generosität, bezahlt man im Ausland so viel besser. Man will dort eben nicht nur den Zweck, sondern auch die Mittel, und hat wohl offenbar mehr als Recht.

Eine weitere gleichsam am Weg liegende Einwendung ist folgende:

Die Aufhebung der Lokalgerichte in Pfandsachen widerstreite dem Geiste der Zeit. Die Gemeinde-Bürger sollen mit der Rechts-Anwendung mehr vertraut, nicht aber statt dem von ihr ausgeschlossen werden. Allein es handelt sich ja hier gerade um die Anwendung des allerschwierigsten Theils des Civil-Rechts. Ohne mit dem Ehe-Rechte, mit dem ganzen Obligationen-Recht, unserem Foetus von Gewähr-Recht ic. vertraut zu sein, ohne besondere technische Studien gemacht zu haben, ist hier gar nichts zu machen. Titelpfung gehört zu den schwierigsten Aufgaben, und ohne sie läßt sich das Amt des Gewährs-Richters gar nicht sicher handeln. Deswegen sehen wir es auch fast überall in den Händen der Rechtsgelehrten. —

Sprechen sodann nicht die verschiedensten Gründe für die so forrtige Vornahme mehrgedachter gleichzeitiger Pfandschreiberei-Reform! Opportunität in Beziehung auf das künftige Wegfallen der Staats-

Aufsicht die Theilungen Volljähriger betr., ferner die jezige Erlassung eines neuen Notariats-Gebühren-Tarifs mit geringern Gebühren für Theilungen der Mittelklasse; das Cessiren der Kaufbriefe als mit dem reinen Notariat unvereinbar; die sich sonst bis zum völlig Unprästablen steigende Responsabilität der rechtsunkundigen Credits-Gewähr- und Pfandgerichte; die wachsende Credits-Gefahr bei Duldung unserer mangelhaften bedungenen Pfandverschreibungen ohne besondere undurchführbare Cautelen; die verwerfliche Annahme solcher Obligationen von Seite aller derjenigen, die eine besondere Staatsfürsorge anzusprechen haben; das zunehmende Anfüllen der so wichtigen Grund- und Pfandbücher mit ganz unzuverlässigen weil nicht vorher durch Sachverständige geprüften Urkunden u. s. w.?

Offenbar erscheint daher diese Abhilfe auch als höchst zeitgemäß, als eine Art nothwendiger Ergänzung der Notariats-Reform. Um so lieber wird man sich gewiß ihr jetzt höchsten Orts unterziehen. Doch wie? unterstellen wir hier etwa eingebildete unrichtige Dinge, an die man entscheidenden Orts gar nicht denkt. Die Nothwendigkeit einer subjektiven Radikal-Reform unser Pfandwesen betr. wurde aber dort schon vorläufigst, wenn auch nur inoffiziell zugegeben. Nur um die etwas frühere oder spätere Bornahme einer bereits maßgebenden Orts für nöthig erkannten Reform wird es sich daher handeln. Augenfällig ist nun aber die frühere Bornahme derselben durch alle angeführte Umstände mehr als fattsam gerechtfertigt. Viel zu hart und zu wenig gutzumachen wären ja die Schläge des Schicksals, wenn man Angesichts des gegenseitigen Zusammenhangs der Notariats- und Pfandschreiberei-Reform mit dieser allein noch hinhalten wollte. Woher sollten unsere Gewähr-Gerichte die Personen nehmen, welche für sie die unzähligen noch uneingetragenen Titel prüften?! Kann man aber umgekehrt fort und fort ohne Prüfung eintragen, zumal bei den täglich wachsenden Anfechtungs-Gefahren älterer Theilungen, veranlaßt durch exorbitante Entscheidungen der Gerichte! Wendet man ein, daß auch die Rechtskundigen diese wohl oder übel eintragen werden; daß es überhaupt zu weit führe, hier eine allzugroße Rigorosität zu entwickeln; — so kommt nach P.-N.-S. 2265 doch alles auf das Alter des Titels u. seine Beschaffenheit an, u. müssen wenigstens alle nicht verjährte Titel genau geprüft werden.

So fort und fort auf gut Glück eintragen zu lassen, geht daher doch keinesfalls an. — Selbst im Fall der sofortigen Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Erfüllungsfrist für den transcribirten Erwerber angemessen wie in den übrigen deutschen Landen abgekürzt wird, gilt dasselbe. Es verminderen sich dann nur diese Prüfungen; sie cessiren aber keineswegs ganz. — Pränotationen sind ferner die nothwendigen Folgen des Prüfungs-Verfahrens nach deutschem Recht. Laien werden aber diese niemals meistern. Es kommt hiebei jeden Augenblick auf die schwierigsten Fragen, die Unterschiede zwischen schlechthin nichtigen und bloß umstößlichen Rechtsgeschäften an. Es kann daher überall keine Rede davon sein, daß Laien dieses Terrain auch bemeistern können, wenn man ihnen nur angemessenere Gebühren bewillige, und Instruktionen zc. gebe. — Angefangen wurden überdies fragliche Reform-Arbeiten schon vor einigen Jahren. Wer möchte zweifeln, daß die Großh. Staatsregierung eben diese Sache gerne weiter führen werde, zumal sie notorisch von allen unpartheißchen Sachverständigen seit lange gewünscht und für absolut nöthig erklärt wird.

Eine weitere selbst in dem Munde der Notariats-Angehörigen coursirende Einwendung und gewöhnliches Haupt-Bedenken ist folgendes: Der rechtskundige Hypotheken-Beamte werde viel unzweifelhafter haften als der Laie, und habe als solcher auch die zeitraubende Mühe der Titel-Prüfung, die letztere bisher nicht gekannt. Es verstehe sich zwar von selbst, daß eine dem entsprechenden Belohnung billig und gerecht wäre, aber man könne keine solche erwarten, nachdem seit lange bereits fattsam zu erkennen gegeben wurde, daß man das vorwürfige Geschäft als keineswegs besonders schwierig betrachte. Es liege in der seitherigen bezüglichen Organisation überdies auch das wohl absichtliche Rücksichtnehmen auf den muthmaßlichen Widerwillen der Bevölkerung gegen hohe Gebühren in Pfandsachen. Werde aber kein ganz entsprechender Gebühren-Tarif bewilligt, so sei doch von der ganzen Reform wenig oder nichts zu hoffen, und lasse man lieber die Sache beim Alten. Wir halten diese Einwendung, abgesehen von den übrigen Umständen, aus folgenden die Zahlung betreffenden Gründen für vollkommen unstichhaltig und nichts sagend.

Vor allem ist die Annahme irrig, daß weil einmal eine zeitlang ein Geschäft unterschätzt wurde, dieses nun immerfort der Fall sein werde. — Was sohin die Rücksichtnahme auf den muthmaßlichen Volks-

willen anbelangt, so ist schon längst bekannt, daß die Großh. Regierung nicht nach der Popularität des großen Haufens hascht. Sie kann aber im vorwärtigen Fall, wenn und sobald sie die Reformen beider Tarife zugleich bewerkstelligt, sogar gewiß sein, daß keine Rekrimationen von irgend einiger Bedenklichkeit nachfolgen werden. Die Theilungswerths-Taxen und die Kaufbriefs-Sporteln werden fallen, und durch weniger hochkommende Tags- und resp. Stempel-Gebühren ersetzt werden können, wie man dieses bereits oben angedeutet hat, und sohin wird es auch nicht an der Möglichkeit einer ganz angemessenen Belohnung des künftigen Hypotheken-Beamten fehlen. (Näher wird dieses S. 41 ausgeführt.)

Alle weitere Bedenken gegen die von uns empfohlene Reformen dürfte aber wohl das nachstehende aphoristische Bild dessen heben, was uns bevorsteht, wenn man gegentheilig verfährt:

Nach den Ansichten der bloß den vorgelegten Gesetz-Entwurf, wie er lautet, Unterstützenden und der Freunde der Beibehaltung des Status quo im Pfandwesen würden wir erhalten resp. behalten:

I. Das Notariat betr.

- 1) Aufhebung der Revision der Geschäfte rechtsfähiger Volljähriger, und bloße Emancipation der Notare in dieser Hinsicht, Kosten-Prüfung und Expeditions-Ausfertigungen auch hier ausgenommen.
- 2) Entweder Beibehaltung des Gebühren-Tarifs mit einer jedenfalls für Juristen nicht zureichend anziehenden, — Gehilfenhaltung als Regel unmöglich machenden Gebühren-Theilung, oder Erlassung eines neuen — an ungefähr derselben Insuffizienz laborirenden Gebühren-Tarifs.
(Die Motive zum Gesetz-Entwurf legen diese Besorgniß mehr als nahe. Vermehrt werden sie durch im Wesentlichen auf die alt b ad. Schreiber-Organisation hinauslaufenden Tarifs-vorschläge der Fachsgenossen vom Jahr 1850, welche durch ihre ganz grenzenlose Billigkeit sich nur gar zu sehr zu empfehlen geeignet sind. kein Gedante einer für Juristen zureichend anziehenden, Gehilfenhaltung als Regel unterstellenden Organist. war damals irgendwo zu treffen. Die so unprakt. Werthstaxen bei Theilungen hielt man damals noch, in alten Vorurtheilen befangen, für praktisch.)
- 3) Fortdauer der hoffnungs- und trostlosen Lage des Notars im Alter u. seiner Relikten auf seinen einst. Hintritt betr.
- 4) Fortanige Erneuerung der Anstalt durch meistens den so schwierigen Cautelarischen Aufgaben schon a priori nicht ganz zureichend gewachsene Arbeiter als Folge des in jeder Bezieh. für talentvolle Leute nicht zureichend anziehenden Regims resp. der Bewahrung des Charakters der Anstalt als refugium u.
- 5) Stehenbleiben auf halbem Wege, Ausbildung des so wichtigen Standes-Ehrgefühls betr. als Folge der kaum halben Gewährung einer Kammer-Organisation und Unterordnung unter Nichtfachgenossen, Disciplin in erster Instanz betreffend, so wie als Folge des ad 4 Gesagten. —

II. Das Pfandwesen betr.

- 1) Fortdauer der Gewährs-Ertheilung ohne vor- ausgehende Titel-Prüfung, ja selbst Ausdehnung dieses bodenlosen Verfahrens in Folge des Wegfalls der Notariats-Geschäfts-Prüfung durch die Amtsrevisoren, wenn u. sobald keine Minorenne u. dabei betheiltigt sind; und in Folge dessen mehr und mehr ein Gesamtzustand der Bücher, der ganz ihrem Endzweck widerspricht.
- 2) Fortdauer des alten Nebelstandes der Buchführung mit täglich neu unterlaufenden Falsen, Angabe der unwahren Anwesenheit der Gerichts-Mitglieder bei Anmeldungen und Gesuchen um Eintrag; Fortführung der Bücher in der nur nutzlose Weiltäufigkeiten mit sich bringenden rein chronologischen Protokollsform, wodurch zugleich die Uebersicht über den Bücher-Inhalt so außerordentlich erschwert wird, ohne daß andererseits, um dem allem zu begegnen, das z. Z. wenigst Mögliche, Real-Register-Anfertigung betr. — im Allgemeinen sofort erfolgen würde, weil kein Muß vorläge.
- 3) Nichtaufhören der den Gemeinden so außerordentlich große Kosten verursachenden Berichtigungen (Strichserhebungen) sowie der so kostspiel. Pfandbuchs-Vereinigungen, obgleich die nicht ausbleiben könnende Umwandlung der generellen und stillschweigenden Pfand-Rechte bezügliche Abhilfe in nahe und sichere Aussicht stellt.
- 4) Fortsetzung der neben nach Objekten angelegten Grund- und Pfand-Bücher großentheils überflüssigen überaus zeitraubenden u. theuren Lagerbuchs-Anlegungs-Arbeiten, selbst soweit sie vinculirte Güter und Güter in festen Händen betreffen, wo offenbar die Buchführung nach Objekten künftig jedenfalls schlechthin rathsam ist.

6. Fortdauernde sehr drückende steuerartige Belastung der Mittelklasse und ganz unbillige Schonung der Reicheren durch Verbeibehaltung der Werthstaren für Theilungen, deren Grund nur in der Rücksicht auf das Geschrei Einzelner über Ueberforderungen an Diäten u. in Nichtbeachtung der Lehren des Auslandes mit gleichem Civilrechte, wie diesen Klagen, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten abzuhelfen möglich zu finden ist.

5) Fortdauer der nächsten Oberaufsicht durch eine viel zu große Zahl von mit der Jurisprudenz der Gerichte überdies bloß zufällig vertrauten Administrativbeamten, ohne alsbald für Anlegung der so wichtigen Real-Register zu sorgen, wodurch die materielle Geschäfts-Prüfung allein mehr leicht und sicher möglich werden würde.

Möchte man aus Vorstehendem entnehmen, welche großen neuen Gefahren bez. vermehrten alten Gefahren wir im Fall einer bloß theilweisen Reform des Notariats sowie im Fall totalen Stehenbleibens im Pfandwesen entgegen gehen. Es kann sohin in der That von keinem Stehenbleiben in dem Sinne die Rede sein, daß die Sache nicht schlimmer als bisher würde. Wie alle alten Uebel sich immer mehr vermehren, sobald man ihnen nicht in Zeiten steuert, so auch hier. Allein die alten Fundamente würden überdies nothwendig noch weiter unterminirt. Die Ursache hievon ist beim Notariate die wegfallende Rücksicht auf den Revisor, und der zunehmende Unwille über allzugerings Belohnung. Deckte doch diese voraussichtlich nicht einmal die Kosten der Arbeits-Erstellung d. i. des standesmäßigen Unterhaltsbedarfs des allein arbeitenden Notars und seiner ganzen Familie; von Gehilfenkosten und Vorsorge für alte und franke Tage des Arbeiters und für den Unterhalt seiner Relikten obnehin gar nicht zu reden. Verbeibehalten würde, sonach die Zahlung unter der — nationalökonomisch zu reden — Untergrenze des Lohns, die sich bekanntlich nach dem Unterhaltsbedarf richtet. Würde aber durch die zu erwartende Besserstellung diese Unter-Grenze vielleicht auch erreicht, so wäre doch jedenfalls nicht entfernt von einer Zahlung nach der Obergrenze, d. i. mit Rücksicht auf die Vortheile, den die Arbeit dem Lohnherrn bringt, die Rede. Die Muthlosigkeit der Arbeiter dauerte fort und mit dieser auch die flüchtige Arbeit, weil stets zunächst von jener herrührend. Doch damit nicht genug, es schwände selbst die Hoffnung künftigen Besserwerdens, deswegen, weil die ganze Organisation fortan in der Regel keine Männer von besonderem Talent anziehen vermöchte u. die praktische Notarsschule dem Aspiranten wie bisher auch ferner total abginge. Zu streben nach selbstständigen Notaren, die sich selbst gleich allen ihren Collegen in Frankreich, Rheinbaiern, Rheinessen, Oesterreich, Altpreußen durch Disciplinarkammern überwachen, ist heilige Pflicht, und dieses Ziel ohne eine ganz honorarische Zahlung nach der Obergrenze des Lohns niemals zu erreichen. Wir wollen unsern Notarien wie allerwärts keine Staatsdiener-Rechte geben. Nun wohl, so zahle man so, daß man das Alter und Sterbefälle sichert. Auch das Ehrgefühl, das Selbstgefühl, die Mutter so vielen Guten wird sich sohin bei unsern Notarien gehörig bilden. Die Notariatskammer wird aber sicher eine bessere Sittenbildnerin sein, als alles, was Mancher mit Empfehlungen und oft sogar auf Schleichwegen erreicht. — Die Grundzüge der altbadischen Schreibereiverfassung bleiben, solange bessere Zahlung und Disciplinarkammern fehlen, und dem Notar nur das Selbstschreiben aller Inventuren u. übrig bleibt. Auf den Namen kommt es dann im Uebrigen nicht an; die Sache, der Geist, die geringe Achtung des alten Instituts dauern fort und verderben alles im Keime, wenn man nicht, wie bemerkt, radikal reformirt.

Die Pfandschreiberei-Organisation anbelangend werden unsere größten Haupt-Uebel fortbestehen, so lange wir unsere Ortsgerichte als Gewähr- und Pfandgerichte haben werden. Es beruht dieses, juridisch die Sache betrachtet, auf ihrer regelmäsig. Gesetzes-Unbekanntheit u. ihrem theoretischem Geschäftskennntniß-Mangel; psychologisch — theils auf ihrer Gleichgültigkeit, theils auf ihrer maßlosen Connvenz gegen Freunde und Verwandte, noch mehr aber auf der Manie, seinem nun einmal aufhabenden Amte um jeden Preis ein gewisses Ansehen zu geben, und soeben in alles zu reden, wie wenig man auch von der ganzen Sache versteht. Kein rechtskundiger Mann von Charakter, Ehrliche und einem gewissen natürlichen Selbstgefühl hält das aus. Umsonst ist daher voraussichtl. auch alles Bemühen, solche Männer für die Buchführung auf dem Lande zu gewinnen, solange nicht vollkommen selbstständige Hypotheken-Beamte aufgestellt werden. Das in Württemberg getroffene Expediens der Aufstellung rechtskundiger Hilfs-Beamten mit dem Recht und der Pflicht der Anzeige bei obwaltenden Meinungsdivergenzen hebt in seinen Folgen die Responsabilität des Gerichts, das für den Credit Werth-

vollste der ganzen bezüglichen Einrichtung auf, und taugt daher schon hierwegen nicht, beseitigt aber auch den Mißstand öfterer kostspieliger Reisen des Hilfs-Beamten nicht, und ist nur ausführbar, wo die Theilzettel nicht zu transcribiren sind, wie dieses in Württemberg der Fall ist. — Vollkommen selbstständige rechtskundige Hypotheken-Beamten wissen sich aber hiernächst immer mehr auch bei allen unzureichenden Gesetzen und Instruktionen noch selbst zu helfen. Alle Hauptgebrechen im Pfandwesen fallen mit ihnen weg. Unsere Erfahrungen in den größeren Städten lehren uns bereits dieses, und jene im Ausland nicht minder. Viel eher kann man, wo nur sie nicht fehlen, noch mit den Hauptreformen im Pfandwesen zu warten, als jetzt, wo es sich jeden Augenblick vergeblich um Lösung wissenschaftlicher Fragen handelt. — Bekanntlich haben auch anderwärts z. B. im Hamburgischen noch viel ältere große Uebelstände im Pfandwesen Wurzel gefaßt, aber sie sind dort durch rechtskundige Pfandbeamten nach de Boor erträglich geworden. Es haben diese sich selbst Auswege von der Art gebahnt, die sogar für alle Zukunft äußerst lehrreich und instruktiv sind. An solchen Brücken wird es aber auch uns nicht gebrechen, sobald wir den Pfand-Beamten nur einmal gehörig freistellen und angemessen belohnen. Grund genug Letzteres zu thun haben wir aber seit lange.

Unser gegenwärtiger Gewähr-Gebühren-Tarif ignorirt faktisch die Vorschrift des §. 25 des II. betr., wornach kein nicht grundbuchlicher Eigenthümer von einem Gerichte zu respectiren ist, in Beziehung auf alle durch Erbschaften, Vermögens-Übergaben, Verpfändungs-Verträge u. erworbene Liegenschaften vollständig, indem er für deren Gewähr im Ganzen nur die beispiellos niedere Gebühr von 15 fr. festsetzt, gerade so viel wie für den bloßen einfachen Eintrag eines richterlichen Pfandrechts, wo bekanntlich gar keine rückwärts gehende Prüfung von der hier in Frage liegenden Art nöthig fällt und stattfindet. Man gieng hiernach bei Erlassung desselben unzweifelhaft von der irrigen Ansicht aus, daß berührte Gewähr ohne fragliche Prüfung retro stattfinden könne, denn selbstverständlich würde man andernfalls gewiß auch etwas für die Mühewaltung des Nachschlagens nach den Einträgen früherer Titel, die denselben Objecten correspondiren, ausgesetzt haben. Selbst wenn der Gedanke einer Prüfung dieser Einträge bei der ursprünglichen Redaction fraglichen Tarifs noch ferne lag, so hätte man doch für das bloße Nachschlagen und Citiren der alten Grundbuchs-Einträge etwas passiren sollen. Auch der bloße Laie verliert ja schon hiemit seine kostbare Zeit, und bedarf daher einer angemessenen bezüglichen Belohnung. Sind doch oft 50 und mehr Stücke in einem Theilzettel enthalten und kann das genaue Nachschlagen nach so vielen ältern Titeln (von Lücken-Ergänzung ganz abgesehen) halbe u. ganze Tage, ja oft eine ganze Woche nebenher beschäftigen. Der Tarif verleitete dadurch zur Annahme von der ohne alle nähere Prüfung fraglicher Art möglichen Gewähr und dem entsprechend ist auch wie oft beklagt die Praxis meistens beschaffen. Daß hier gründlich und im Fundament abzuhelfen ist, versteht sich von selbst, und auf der Hand liegt, daß solches nur durch Chargirung eines Rechtskundigen mit der fraglichen Aufgabe geschehen kann, da hiermit die Titelprüfung durch einen der Sache gewachsenen Rechtsverständigen unvermeidlich endlich einmal zu verbinden ist, dieser aber wenigstens der anständigen Mittel zu leben bedarf, und daher ungefähr wie für die Kaufsgewähr angemessen zu belohnen sein wird. Näheres enthalten die Beiträge zur Hypotheken-Reform S. 245 ff.

* * *

Die Organisation des Uebergangs zu den neuen Instituten des Notariats und der Pfandschreiberei in Beziehung auf die Amtsrevisoren anbelangend mag es uns erlaubt sein, hier noch schließlich einige wichtige Wünsche niederzulegen:

Sie betreffen a. die rathsame Vermehrung der Zahl der Mitglieder der höchsten Matrifular-Gehalts-Klasse, welche z. B. bei den Amtsrevisoren im Ganzen nur zehn beträgt, und woher es rührt, daß die meisten ja mehr als $\frac{1}{2}$ tel sterben oder pensionirt werden, ehe sie in diese Klasse trotz ihres bereits nahen oder wirklich erreichten Greisen-Alters eintreten; — und b. die Billigkeit, die activen Staatsdiener-Rechte aller Uebergehenden ungeschmälert aufrecht zu erhalten, ja nach Umständen bei großen Diensten oder besondern Leistungen solche selbst noch zu extendiren. Unsere bezüglichen Gründe sind folgende:

ad a. Bei einem Stande von Staatsdienern, die in der Regel erst nach zurückgelegtem vierzigsten oft sogar erst nach dem fünfzigsten Lebensjahre definitiv angestellt werden, festzusetzen, daß sie, so lange sie nicht dem Dienstalter nach zum letzten Siebentel ihrer Standesgenossen gehören, keine höhern Pensions-Ansprüche haben sollen als die sonst im Allgemeinen mit ihnen reulirende Diener, die jedoch schon 10 und mehr Jahre früher angestellt werden, und niemals so lästige und verantwortliche Dienste, wie sie zu versehen haben, deswegen auch im accidentiellen Einkommen weit hinter ihnen zurückstehen, ist eine augenfällige Härte; verhängt über sie das Schicksal der nicht das höchste Greisen-Alter erreichenden Mitglieder unserer bad. Versorgungs-Anstalt. — In dieser Lage sind unsere älteren Amtsrevisoren durch die kleine Kopfzahl der höchsten Klasse verglichen mit den Commun-Revisoren, Registratoren &c. gekommen. — Je unbilliger dieses augenscheinlich ist, desto mehr deprimirend wirkt solches auf die Amtsrevisoren, die so viele Jahre länger unter drückenden Umständen auf Anstellung warten mußten. Wer darunter aber secundo loco am meisten leidet, ist das Allgemeine, bald auf diese, bald auf andere Weise, je nachdem Anlagen, Neigung und Geschick oder Ungeschick der Betroffenen beschaffen sind. Bald spricht sich dieses in allzu flüchtiger Behandlung der Geschäfte, bald in häufigem ungeschicklichen rauhen Benehmen gegen die Parthien, bald in Unterlassungen der wichtigsten werthvollsten Untersuchungen u. Erörterungen über höchst nöthige Verbesserungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sein würden, aus. Nicht mit Geld zu bezahlen ist in all diesen Fällen der Schaden und Nachtheil u. zwar ebenso für das Allgemeine wie für die Großh. Staatsregierung. Mehr als theuer sind daher die unbedeutende Ersparnisse an Pensionen erkauft. Selbst das hochwichtige fürstliche Recht besonderer Belohnung wichtiger öffentlicher Dienste fällt denkbarerweise so dem offenbar fatalsten Sparsysteme zum Opfer. Gar sehr ist hier abzuhelfen Pflicht und eine würdige Aufgabe einer solch intelligenten Gesetzgebung, wie wir das Glück haben, eine zu besitzen. Die Sache ist ohne Zweifel von der Wichtigkeit, daß die Ergreifung der Initiative als eine Art Ehrenaufgabe für die Großh. Staatsregierung erscheint. — Das Verlassen des seit länger in der Praxis festgehaltenen Grundsatzes des absoluten Festhaltens am Altersvortzuge kann unter Umständen zur Pflicht gegen das Allgemeine werden. —

ad b. Für ferneres Steigen der aktiv bleibenden Amtsrevisoren nach Klassen oder wie andere Diener spricht schon deren Responsabilitäten-Laast von früher und für die Zukunft. Es liegen hiefür aber auch hievon abgesehen, mögen die Amtsrevisoren künftig als Gerichts-Notare oder als Hypotheken-Beamte dienen, noch weitere Gründe vor, bestehend: in ihrem gewiß respectablen Entgegenkommen; in ihrem höheren Lebens-Alter, welches größere Ersparnisse in der ihnen noch vergönnten kurzen Lebzeit nicht mehr möglich macht; in dem Werth ihrer größeren Erfahrungen in Pfandsachen; in ihrer durch ihre Besoldungs- und Pensionsrechten verstärkten Garantie für unmangelhafte Besorgung der betr. Geschäfte; und endlich in der doppelten Unbilligkeit, die im Gegenfalle darin läge, daß die schon bei der ersten Regulirung durch zu niedere Aufnahme Verkürzten sich gar nicht mehr von den erlittenen Schlägen erholen könnten. Die zwei ersten Klassen erfreuten sich nämlich im Jahr 1855 nur einer Steigerung des Matrikulargehalts per Kopf zu 50 fl., während jedes Mitglied der 3ten und 4ten Klasse um 150 fl. resp. 250 fl. stieg. Sodann wurde bei der ersten Klassen-Eintheilung ausnahmsweise noch nach dem Besoldungs-Maximum locirt, was jetzt nicht mehr geschieht und wodurch Einzelne diesen gegenüber sehr unbillig benachtheiligt werden *).

Sollte endlich den Amtsrevisoren keine ihren Verlusten und neuen Dienstverhältnissen ganz angemessene Entschädigung für wegfallende Accidenzien zu Theil werden, so läge selbst auch die Billigkeit einer künftigen Vergrößerung ihrer Besoldungen und Pensions-Ansprüche auf offener Hand. Wurden ihnen doch ihre Accidenzien auch bei der vor einigen Jahren erfolgten Besoldungs-Erhöhung der übrigen Großh. Diener in der Weise in ausgleichende Rechnung gebracht, daß man sagte, sie bedürfen hierwegen keiner ähnlichen Zulagen. Offenbar lag hierin eine stillschweigende mittelbare Umwandlung ihrer Accidenzien in resp. feste Gehalte; es

*) Es kann so geschehen und ist so gekommen, daß die fürstliche Besoldungszulage-Signatur in ihrem Werth auf eine bloße Funktions-Gehalts-Bewilligung reducirt wurde, was doch offenbar eine große Härte in sich schließt.

nahmen solche wenigstens in Gedanken deren Natur an, und kann eine billige loyale Gesetzgebung diese Vorgänge in dem Moment des Cessirens fraglicher Accidenzien unmöglich ganz außer Acht lassen. Litten die Betreffenden doch schon genug darunter, daß man damals — zufällige und feste Einnahmen für gleichwerthvoll annahm, und selbst bei jenen Amtsrevisoren davon keine Ausnahme machte, deren ganzes Einkommen jenem der Notare in den besten Distrikten nicht einmal gleichkommt. Abgesehen von alle dem, so bestehen noch weitere Gründe für das Gesagte in dem Umstand, daß bekanntlich der Staat im Fall der Reform nach dem Regierungs-Entwurf viel größere neue Pensionslasten nach obigen Wünschen zu prästiren haben würde, und daß nun einmal doch die Amtsrevisoren es sein dürften, von welchen die bezüglichen große Ersparnisse ermöglichenden ersten Ideen, wie im Jahr 1849 ausgingen. In jenem Jahre war es aber gleichwohl nahe daran, daß sie darunter allein gelitten hätten, weil man die Gehülfs-Reise- und Zehrungskosten ihnen fast gar nicht oder mindestens nur in einem weit unter dem Kosten-Aufwand gegriffenen Betrag gutschreiben wollte. Man wird gewiß nach den obigen Ausführungen über die Kostenbeträge keine neue derartige Unbilligkeit zu fürchten haben. Man wird sicher weit davon entfernt sein, den Amtsrevisoren jeden Kreuzer ihrer neuen Einnahmen als alleinigen Schaden-Ersatz für ihre wegfallende Dienst-Emolumente auf- und abzurechnen. Ehrenhaft zu leben thut auch dem künftig als instrumentirenden Notar oder als Hypotheken-Beamten dienenden Amtsrevisor Noth. Ihre Familien haben sie so wie so anständig zu erhalten, und nichts wäre unbilliger, als bezügliche Verkümmernngen gerade bei den ältesten Dienern, wo der Lebensunterhalt durch Alter ic. ohnehin immer theurer wird, und in dem Momente, wo sie Geschäfte übertragen erhalten, die eine beziehungsweise noch größere Responsabilität und Exactität von selbst mit sich bringen. Die gleiche mildere Ansicht, die man in Bezug auf die Notars-Belohnung im Allgemeinen aufzustellen für nöthig erachtet, und womit uns Frankreich, und die linksrheinischen deutschen Länder als würdige Beispiele vorausgingen, wird wohl auch den den Amtsrevisoren, die Notare ic. werden, pro rata zu gut kommen müssen. Prästirten unsere Amts-Revisoren doch auch schon bisher bei einer im Vergleich zur pecuniären Stellung ihrer Notars-Collegen anderer Lande mit dem Code Napoleon ganz kümmerlichen Zahlung Außerordentliches. Weiß doch keiner dieser Notare von Haftbarkeit für Versehen in *Actis* constatirungssachen, in Beziehung auf Sorge für die Sicherstellung des Pflögchastsvermögens; keiner von Responsabilitäten in Gemeinderechnungs-Abhör-, desgleichen in Pflögchasts-sachen; keiner von einem *Oscium*, Zeugniß-Ausstellung über Rechtsersfordernißprüfung bei Käufen u. bedungenen Pfandverschreibungen; keiner von der Pflicht, die Gewähr und Pfandgerichte zu überwachen, auch für die Expeditionen aus den Geschäften der übrigen Notare eines Amtsbezirks einzustehen, und alle Notariats-Urkunden eines Bezirks quoad formalia zu prüfen. Und sind auch alle unsere Distrikts-Notare bisher von Responsabilitäten dieser Art frei gewesen. Ist ferner irrig anzunehmen, daß alle diese Haftbarkeiten wenig oder nichts auf sich haben, weil bisher es selten zu bezüglichem Schaden-Ersatz kam, da sie ja der Zeit nach meistens fast unbegrenzt sind. —

Mit alledem wollen wir aber nicht gesagt haben, daß nicht einzelne instrumentirende Notare in ihrer Art gleich große Lasten und Gefahren sowie auch Verdienste um das allgemeine Beste gleichfalls haben können. Wir sind schlechtthin gegen jeden Alters- und Standesvorzug. Die Würdigkeit allein soll entscheiden; — und Standesgenossen-Urtheil in der bezüglichen Waage jedenfalls schwer wiegen, wenn auch nicht schlechtthin entscheiden. Dieses ist unser Wunsch, der der Organisation des französischen Notariats entspricht, welche sich wie obengedacht im Laufe der Zeit bewährt hat.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß damit auch die Distrikts-Notare in ihrer Mehrzahl einverstanden sein werden, und glauben, daß die Groß. Staatsregierung eine solche Erleichterung, Ermittlung der Würdigeren ic. betr. (gleich der aus der Einführung der Notars-Disciplin-Kammer für sie im Allgemeinen hervorgehenden) nur angenehm und erwünscht sein dürfte.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



